J. Pract. 240a

Der

Preußische Proceß

ohne

die ihm zum Vorwurf gemachten Mängel, und unter Aufnahme der Oeffentlichkeit der Rechtspflege.

Von

einem preußischen Rechtsgelehrten.

Auf

Ersuchen mit einer Vorrede: über die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, über Geschworne und einige andre Rechtsgegenstände,

begleitet

von

D. Arn. Mallinckrodt.

Jena,
bei Friedrich Frommann.
1819.

24 C

„Ich will, daß das Gute überall, wo es sich findet, benutzt und das Rechte anerkannt werde."

Friedrich Wilhelm III.

Die beste Prozeßform.

Sie ist's, die zur Gerechtigkeit bedingt,

Doch nicht Gerechtigkeitsliebe bedarf.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Vorrede.

Der Herr Verfasser dieser Schrift, ein Preuß. Ober-Justizbeamter, bewährt durch mehrere vorzügliche andere, welcher Gründe hatte, daß, wenigstens vorerst, sein Name unbekannt bleibe, wünschte, daß ich sie mit einer Vorrede begleiten möchte. Lange habe ich das abgelehnt, im Gefühl, daß eine solche Vorrede dem Werth der Schrift nichts hinzusetzen, dagegen aber als eine Art von unbescheidener Anmaßung erscheinen könne. Allein der Herr Verfasser beharrte auf seinem Wunsche, und drang wiederholt in mich auf die Erfüllung desselben. Das mag diese Vorrede entschuldigen.

Zu den wichtigsten Gegenständen, welche in unsern Tagen zur Sprache gekommen, gehören gewiß die Oeffentlichkeit der Rechtspflege und die Geschwor-

nen-Gerichte. Ueber beide haben sich angesehene Sprecher Für und Wider gefunden. Daß sie aber zur wahren Partheisache geworden, das eben ist Schade. Denn Parthei regt Leidenschaft, und wo diese ins Spiel tritt, da leidet die ruhige Abwägung der Gründe und die klare Ansicht der Wahrheit.

Was insbesondere Vielen den Blick getrübt, war, daß jene Einrichtungen uns von den Franzosen herrisch zugeführt und gegeben wurden, und so einen Widerwillen aufgeregt hatten.

Wenn wir aber dagegen bedenken, daß beide Einrichtungen ursprünglich deutsch, daß sie durch Deutsche nach England gekommen, daß sie auch in Frankreich, wo sich eine Art dieser Oeffentlichkeit in den Parlamenten erhalten hatte, Ueberbleibsel der deutschen Frankenzeit waren: so darf jener Widerwille an sich unser Urtheil nicht befangen.

Auch war das der Freiheit unseres Urtheils nachtheilig, daß nur zu häufig der öffentliche und der französische Prozeß für eins und das nehmliche angesehen und verwechselt wurden, da doch die vielen Schlacken und Formen des französischen Prozesses nur, nicht die Sache selbst das Verwerfliche waren; zudem war selbst das, was wir meist in Deutschland als französischen Prozeß gesehen, theils wegen jenes

Widerwillens, theils wegen Neuheit und Unbekanntschaft mit der Sache und aus manchen andern Gründen, ein sehr unvollkommener, oft gar sehr verunstalteter Schatten von dem, was man in Frankreich und in den Rheingegenden davon sahe und noch siehet.

Unbefangener aber überhaupt werden wir über die Sache urtheilen, wenn wir bedenken:

daß uns Deutsche um jene beiden urdeutschen Einrichtungen, wenn gleich nur als allmählige, aus den Umständen stillschweigend hervorgegangene Folge, der Eingang der fremden Rechte, wodurch die allgemeine Bürgerehre, Rechts-Wissende zu seyn, verloren ging, und die Rechtswissenschaft Kastengut einzelner Weniger (der Studirten) wurde, gebracht hat;

wenn wir bedenken, daß ja auch wir einst, zunächst auf rother Erde, öffentliche und heimliche Gerichte einander gegenüber gesehen, daß aber eben die heimlichen zu einem Grade ausarteten, daß Kaiser und Reich gegen sie sich mit Nachdruck ins Mittel schlagen mußten und nur mit Mühe ihren Unbilden begegnen konnten;

bedenken, daß, Mund gegen Mund, in einer Stunde mehr gefördert werden kann, als, in weitschichtigen schriftlichen Formen, in Jahren, bei welchen wir in Deutschland mehr als hundertjährige Prozesse

genug gesehen, wie auch das nur zu häufige Verschlingen des Gegenstandes durch die Kosten, ja drei- und vierfach;

bedenken, daß nur die Oeffentlichkeit der Rechtspflege und der mündliche Vortrag im Stande sind, das Recht wieder zum lebendigen Gemeingut zu machen und als solches es zu erhalten;

bedenken, daß eben diese Oeffentlichkeit es war, welche das römische Recht durch die Rechtsgelehrten zu der Consequenz und Vollendung führte, die wir in den Schriften der röm. Rechtsgelehrten bewundern, wenn gleich das seltene, so oft verworrene Gemisch der Justinianischen Gesetzsammlungen nur Schatten davon zurückwirft;

bedenken, daß in der Oeffentlichkeit das, was Friedrich der Große so ernstlich suchte, aber nicht fand: Zügel, Zaum und Controle, zugleich Sporn für Richter und Advocaten, und der menschlich sicherste Damm für gerechte Rechtspflege liegt;

wenn wir endlich bedenken, daß die öffentliche Rechtspflege eine vortreffliche Bildungsschule des öffentlichen Lebens für den Bürger überhaupt, vornehmlich aber für den Advokatenstand ist, welcher hier vorzüglich vermittelst des lebendigen Worts zu der praktischen Gewandtheit sich zu entwickeln Gelegenheit hat, die ihn zu Staatsämtern so besonders

geschickt macht, daher auch die Römer einst, und die Engländer noch jetzt, in diesem Stande die Pflanzschule ihrer Staatsmänner fanden und finden.

Wir sprechen in Deutschland von Verfassungen und von Einführung derselben; wir rühmen die englische Verfassung als vorzüglich, und, den Grundlagen nach, mit Recht. Aber bedenken wir denn auch, welches die Grundsteine, zugleich die Erhaltungsmittel jener englischen Verfassung sind? Diese Grundsteine sind, außer der Gemeinde-Einrichtung, den Gemeindewahlen, der Rede- und Schreibfreiheit (die dort leider nur oft zur Frechheit ausartet,) sind eben die Oeffentlichkeit der Rechtspflege und die Geschwornengerichte. Denn in allen diesen Einrichtungen liegen die Gelegenheit und der Reiz zur Anregung, Entwickelung, Bildung und Erhaltung jenes lebendigen Sinnes und jener lebendigen Theilnahme für und an dem Oeffentlichen, an dem Gemeinsamen, an der Gesetzlichkeit, der Ordnung und an dem Gemeinwohl. Man nehme diese Einrichtungen, diese Grundtöne aus der englischen Verfassung weg, und in Kurzem wird die ganze Verfassung in sich zusammenfallen. Daher müssen alle, die für Verfassung, für vertretende, wohl gar wörtlich für Einführung der englischen Verfassung sprechen, zugleich, wenn sie nicht mit sich selbst im Widerspruch

stehen und inconsequent seyn wollen, zugleich für Oeffentlichkeit der Rechtspflege und für Geschwornen-Gerichte sich erklären. Wie anders wollen wir auch jenen Sinn für das Oeffentliche und die Theilnahme am Gemeinwohl unter den Deutschen, die in neuern Zeiten davon so ganz verdrängt und entwöhnt sind, daß man hin und wieder nur mit Mühe die Wähler von Volksvertretern hat zusammenbringen können, wieder aufregen und beleben, wenn wir nicht solche allgemeine Weckmittel öffentlichen Sinnes zugleich ins Leben rufen wollen? Und das allgemeinste derselben ist gerade die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, indem es nur wenige Menschen gibt, die nicht selbst zuweilen in Rechtsstreite verwickelt, und so, aus Eigeninteresse, oder durch Rechts-Angelegenheiten ihrer Angehörigen und Freunde zu näherer Theilnahme angezogen, und so bald für die Sache selbst und das Gemeinsame überhaupt erwärmt werden sollten. Haben wir aber in Deutschland einmal wieder öffentliche Rechtspflege, Gemeindewahlen, Geschwornengerichte, öffentliche Landtage: dann werden wir in unsern Gesellschaften wieder Gelegenheit haben, über etwas anderes zu sprechen, als über das Wetter, über ein gut Gläschen Wein, wohlschmeckende Gerichte und über Stadtklätschereien; wir werden der Karten und Würfel, der Pfänder-

und ähnlicher, in Gesellschaften Erwachsener auffallender Spiele nicht mehr bedürfen, die unglückselige Gesellschafts-Langweile zu vertreiben; wir werden wieder Gelegenheit haben, Griechen und Römer, auch Engländer, ohne jene traurige Langweile und deren erbärmliche Vertreibungsmittel, zu werden, wieder Deutsche, wie unsere Väter waren, zu werden, die, nach Tacitus, Abends über öffentliche Gegenstände sich besprachen und rathschlagten, und dann Morgens in den Volksversammlungen darüber stimmten, Deutsche, wie sie auch das Mittelalter uns noch darstellt, deren liebste Gespräche öffentliche Gegenstände waren, womit sie, ohne Karten und Geklätsch, deren selbst die theilnehmenden, zuhörenden und anständig mitsprechenden Hausfrauen nicht bedurften, ihre Gesellschaften angenehm und menschenwürdiger ausfüllten.

Die Geschwornen-Gerichte betreffend, möchten wir Deutsche sie doch wohl nicht so unbedingt in der Form annehmen, in welcher England sie bisher hatte, und Frankreich sie aufgenommen hat. Es ist nichts Unbekanntes, daß von Zeit zu Zeit in England Einzelne als unschuldige Schlachtopfer der Geschwornen-Gerichte gefallen, Mehrere aber noch, obgleich schuldig, losgesprochen sind. Was den Geschwornen-Gerichten in der englischen Ein-

richtung und Form wohl nicht mit Unrecht zum Vorwurf zu machen seyn dürfte, ist ihre durchaus entscheidende und unabrufliche Geltung. Wahr, daß die Ansicht des unbefangenen, natürlichen Menschen-Verstandes in Gegenständen des gemeinen, praktischen Lebens von großer Wichtigkeit ist; aber deßwegen diesem Urtheile das Urtheil des wissenschaftlich gebildeten Verstandes unterzuordnen, möchte doch wieder von der andern Seite zu weit gegangen seyn. In der Mitte dürfte daher auch hier, wie gewöhnlich, die Wahrheit liegen, und das Gute von beiden erreicht werden, wenn

den Geschwornen, neben freier Miteinwirkung in die Ausmittelung der Wahrheit durch Befragung der Zeugen rc., bloß eine begutachtende Stimme verliehen würde, mit der Bestimmung, daß dieses ihr Gutachten unter Anführung der Gründe schriftlich verfaßt, und so ein Theil der Acten, so wie daß bei Appellationen eine zweite Versammlung von neu zu ernennenden Geschwornen zu einem nochmaligen schriftlichen Gutachten veranlasset würde, von welchem Gutachten die erkennenden Gerichte nur aus anzuführenden triftigen Gründen abweichen dürften.

Ein wichtiger Gegenstand ist ferner auch die Staatsanwaltschaft bei den Gerichten. Wür-

den solche Staatsanwalte im Namen der Fürsten als Mittelsmänner, unabhängig von den Gerichten und frei von aller Parthei, überall ihr Auge auf Gesetzlichkeit und strenge Ausübung der Gerechtigkeit richten: so würde in dieser Bestimmung ein hoher würdiger Beruf liegen, und die Einrichtung selbst eine wahre Justiz-Wohlthat seyn.

Anderer ebenfalls wichtiger Gegenstände für eine verbesserte Rechtspflege, nämlich der Trennung der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichten, wie der Absonderung des Sportul-Empfangs und der Urtheils-Vollstreckung hier Kürze halber zu geschweigen, obgleich so viel wohl gewiß ist, daß nur eine solche Absonderung die Klagen theils über Geschäfts-Ueberhäufung bei den Gerichten, theils über Finanzjustiz, theils über die Vollstreckungs-Verschleppungen beseitigen, und zugleich überall eine angemessene und wirksame Controle leicht machen wird. *)

*) Ueber alle diese und andere Gegenstände vollkommener Rechtspflege habe ich anderwärts ausführlicher, unter Aufstellung der Gründe nach Wissenschaft und Erfahrung, gesprochen, und erlaube man hier die kurze Anführung, wo solches geschehen. „Was thun

Eine frohe Aussicht für die Einführung öffentlicher Rechtspflege, von Geschwornen in Strafsachen, und für so manche andere Justizverbesserungen sind die bekannt gewordenen gründlichen und überzeugenden Gutachten der Königl. Preußischen Immediat-Justizcommission am Rhein, die Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Großkanzlers von Beyme für jene Oeffentlichkeit und für Geschwornen-Einrichtung, und der erhebliche Umstand, daß die bedeutendsten Gegner beider, Feuerbach und

bei Deutschlands und Europa's Wiedergeburt? Oder Resultate des Bessern in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, hervorgegangen aus der allgemeinen Weltrevolution unserer Zeit. 8. 1814. B. 1. §. 9. Justiz S. 174 f."; „Versuchter Entwurf einer Landesgrundverfassung für die Staaten deutschen Stammes (1814) Abschn. VIII. §. 52 f."; „Zeitgegenstände; kleine Beiträge über Staatsverfassung und Staatsverwaltung, H. I. die Würde der Justiz, S. 104 f. H. II. Ueber die Oeffentlichkeit der Rechtspflege S. 174 f. und S. 239."; „Preußens Constitution, ein Versuch, §. 48—62. im Rhein. Merkur. Nr. 49. J. 1818"; „Versuch einer einfachen Verwaltungs-Ordnung. §. 36—44. im Rheinischen Merkur Nr. 49."

Grolmann, dem Vernehmen*) nach in einer Recension jener Gutachten der Immediat-Justizcommission, edel, von ihrer frühern Gegenmeinung zurückgetreten sind. Unter diesen Umständen freilich darf man hoffen und erwarten, daß ein altes deutsches Gemeingut, welches für die Lebendigkeit im Volke so wichtig ist, nicht nur den Rheingegenden verbleiben, sondern bald über ganz Preußen, ja über das ganze deutsche Vaterland sich verbreiten wird.

Da aber wird die Frage wichtig:

Wie verbinden wir am besten das Gute des mündlichen und schriftlichen Prozesses, wie erhalten wir das Wohlthätige von beiden Arten des Verfahrens, welche Bestimmungen sichern am besten gegen mögliche Nachtheile, kurz, welche Art der Prozeßordnung führt am sichersten zum Zweck einer wohlthätigen Gerechtigkeitspflege unter der neuen Form?

Verkennen wird gewiß keiner die großen Vorzüge und die vielen weisen Bestimmungen der preußischen Prozeßordnung. Versuche also, an die Grundlage derselben die Oeffentlichkeit der Rechtspflege zu

*) Nach einer Nachricht in den letztern Stücken des Oppositionsblattes, jedoch ohne daß ich die neuern Blätter der Heidelberger Jahrbücher selbst bis jetzt zur Einsicht habe erlangen können.

knüpfen, und beides zu einem zweckmäßigen Ganzen zu verbinden, sind an sich nicht ohne Werth und Nutzen, und so wird auch die gegenwärtige Schrift nicht ohne Theilnahme aufgenommen werden. Sie wird das aber um so mehr, da man dieser Arbeit zweckmäßige Umsicht und Gründlichkeit nicht absprechen wird.

Eine ähnliche Arbeit ist vor kurzem erschienen. Der Titel derselben ist:

Ueber die Gesetzgebung für die Rechtspflege, mit besonderer Rücksicht auf die Beschränkung des Untersuchungsverfahrens, die Vereinigung der Anwalde und des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit dem prozessualischen Verfahren nach der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten, von Bessel dem jüngern, Justiz-Commissarius bei dem Ober-Landes-Gerichte zu Paderborn. gr. 8. Leipzig und Paderborn, 1818.

Auch der Verfasser dieser Schrift erklärt sich für das mündliche und öffentliche Verfahren, und bringt überhaupt manche Justizverbesserungen mit Einsicht und Gründlichkeit zur Sprache, *) obgleich

*) Vielleicht ist es manchem Leser dieses angenehm, hier die kurze Uebersicht des Inhalts dieser Schrift zu finden; daher mag sie hier stehen: Erster Ab-

gegen mehrere derselben auch gegründete Erinnerungen zu machen seyn dürften, unter andern z. B. dagegen, daß nach S. 10. die Sachnachtheile, wel-

schnitt. Von den Abänderungen des Untersuchungsverfahrens, von der Vereinigung der Anwälde und des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung. — Vom Untersuchungsverfahren, von den Anwälden, von dem mündlichen und öffentlichen Verfahren. — Entwurf der Einschaltungen in die allgemeine Gerichtsordnung, zur Abänderung des Untersuchungsverfahrens, zum Vortrage der Thatsachen im Prozesse durch Anwälde und zur Aufnahme des mündlichen und öffentlichen Verfahrens. — Entwurf der Einschaltungen in die allgemeine Gerichtsordnung zum Verfahren ohne Anwälde. Zweiter Abschnitt. Von den Einrichtungen des Staats für die Rechtspflege außer der Gesetzgebung für das prozessualische Verfahren. — Von der Unabhängigkeit der Gerichte, von der Gleichheit vor den Gerichten, von der Sicherheit der Rechtspflege. — Bemerkungen, betreffend die Gerichtsverfassung. — Vorschläge, betreffend die Aufsicht über die Geschäftsführung und die zur Justiz gehörenden Stellen. — Vorschläge, betreffend die Besetzung der Stellen. — Vorschläge, betreffend die Mitwirkung des Staats

che dem Anwalte angedroht sind, die Parthei absolut und unwiederbringlich treffen sollen, ohne daß von diesen Sachnachtheilen der Parthei, sondern bloß den Anwalten, Kunde ertheilt werde, um sie in den Stand zu setzen, solche Nachtheile von sich abwenden zu können. — Diese und die nachfolgende Schrift, welche letztere schon vor neun Monaten vollendet war, deren Druck sich aber bis jetzt verzögert hat, stimmen in den Vorschlägen über einzelne Gegenstände zuweilen sehr nahe überein. Tiefer aber geht die gegenwärtige in die wirkliche Gesetzgebung ein, und liefert eine völlige Spezialbearbeitung. Der Gesichtspunkt, welcher den Verfasser vornehmlich bei seiner Arbeit leitete, war, die Einwürfe, welche bisher der preußischen Prozeßordnung gemacht sind, durch angemessene Abänderungen zu heben, und neben der einzuführenden Oeffentlichkeit der Rechts-

zur wissenschaftlichen Bildung der praktischen Juristen. — Dritter Abschnitt. Bemerkungen und Vorschläge, betreffend das prozessualische Verfahren nach der allgemeinen Gerichtsordnung, die Erhebung der Gerichtskosten und das Patent vom 22. May 1815 über die Einführung der Hypothekenordnung vom 20. Dec. 1783.

pflege die Vorzüge des preußischen und französischen Prozesses zu einem Ganzen zu verbinden.

Die großen Hauptvorzüge des preußischen Prozesses sind: der einfache Gang in Aufstellung und Ausmittelung der zum Grunde liegenden Thatsachen, und die unbedingte Forderung dieser und zwar möglichst vollständigen Ausmittelung; die sorgfältige Aufstellung des Status causae et controversiae vor dem Erkenntnisse (statt daß der franz. Prozeß die Aufstellung dieses Status erst nach ergangenem Erkenntnisse den Advocaten in den sogenannten Qualitäten überläßet); die Vollendung der Instruction bis zum Definitiv-Erkenntniß ohne eigentliche Interlokute, welche nur zu leicht zu unnöthiger Verweitläuftigung der Prozesse führen; die Ausscheidung der im gemeinen, und vornehmlich im französischen Prozesse so häufigen Förmlichkeiten, oft selbst unter Strafe von Nichtigkeit; die Verpflichtung des Richters, für den Zweck der Gerechtigkeit den beschränkten Einsichten der Partheien in rechtlicher Ausmittelung der Sache von Amtswegen zu Hülfe zu kommen — alles Vorzüge, deren gerade Entgegengesetztes fast durchgehends mehr oder minder die französische Prozeßordnung trifft. Ueberhaupt enthält die preußische Prozeßordnung so viel ausgezeichnet Vorzügliches, daß, wenn die Richter nach Kopf und Herz

solche Männer wären, als sie seyn müßten, aber in der Wirklichkeit seltener angetroffen werden, nicht leicht ein Prozeß zweckmäßiger seyn könnte, als der preußische, obgleich das hierbei zu bemerken ist, daß derselbe später manche Abänderungen theils ausdrücklich, theils durch den Gebrauch erhalten und erlitten hat, wodurch er gar sehr von der ursprünglichen Idee des großen Königs und den leitenden Hauptprincipien derselben abgewichen ist. Diese Idee und diese leitenden Hauptprincipien finden sich sehr hell, trefflich und schön ausgesprochen in der Königl. Cabinetsordre vom 16. Apr. 1780 und in dem Vorbericht, welche beide der ersten Ausgabe der Prozeßordnung, die als erstes Buch des Corporis Iuris Fridericiani im Jahr 1781 erschien, vorgedruckt, in den nachfolgenden Ausgaben aber leider weggelassen, obgleich beide für das Eindringen in den Geist des Ganzen so wichtig sind. Als ich früher an einer andern Stelle (im Rhein. Westf. Anzeiger) jener Cabinetsordre und jenes Vorberichts erwähnte, wandten sich mehrere an mich, ihnen Abschriften davon mitzutheilen, weil sie sich vergebens bemüht hätten, die Einsicht jener alten Ausgabe sich zu verschaffen. Da wegen der nachherigen Umarbeitung jener ersten Ausgabe wohl nur Wenige noch ein Exemplar davon besitzen mögen: so möchte

Vielen durch deren Mittheilung ein Dienst geschehen, und daher habe ich den Abdruck derselben als zweiten Anhang gegenwärtiger Schrift veranlaßt.

Eben jener Königl. Cabinetsordre ist übrigens die Oeffentlichkeit der Rechtspflege und das mündliche Verfahren nichts weniger als fremd, ja sie lagen sogar in der Idee des großen Königs. Das bestätigen vornehmlich folgende Stellen derselben: „Es ist Mein ernstlicher Wille, sagt daselbst der König, daß der Richter künftig die Partheien mit ihrer Klage und Verantwortung selber hören, ihre Erzählungen und mitzubringenden Beweisthümer gegen einander halten, und so den wahren Zusammenhang der Sache, welche zu dem Rechtsstreit Anlaß gegeben, eruiren soll. Ferner: „Die Richter bei den Römern mußten erst die Sache in Facto selbst untersuchen, ehe die von den Partheien bestellten Redner angehört und das Urtheil gesprochen wurde. Auch befahl er: „daß die Prozeßordnung von unnützen Formalitäten gereinigt, und die Prozesse in Einem Jahre (durch alle Instanzen) zu Ende zu bringen möglich gemacht werde."

Ein Hauptvorzug des französischen Prozesses, von der andern Seite, obgleich ihm nicht eigenthümlich, ist neben der Oeffentlichkeit und dem mündlichen Vortrage, die Macht und der Einfluß der Partheien auf die Beschleunigung des Erkenntnisses; besser freilich noch, wenn von diesem Einflusse weder der Richter, noch die Partheien ausgeschlossen sind, vielmehr beide, je nach Bedürfniß, darauf wirken können, und eben so auch, von oberstrichterlicher landesherrlicher Aufsicht, der Staatsanwalt.

Ein Verdienst gegenwärtiger Schrift ist, daß jene vorhin genannten Vorzüge des preußischen Prozesses, neben dem des französischen, scharf ins Auge gefaßt, und noch vollkommner als bisher entwickelt sind. Und was den Werth der Arbeit insbesondere erhöht, das ist der Anhang. Derselbe enthält die praktische Darstellung zweier Prozesse, einmahl nach den vom Verfasser geschehenen Vorschlägen vollständig durchgearbeitet, dann die nämlichen in den Formen des französischen Prozesses. Diese Gegeneinanderstellung, ein guter Gedanke, ist in der That erheblich für die Beurtheilung des Gegenstandes. Vornehmlich zeichnet sich die Vorzüglichkeit des preußischen Prozesses unter den vorgeschlagenen Modificationen vor dem französischen bei dem zweiten Prozesse ordentlichen Verfahrens, Bauerschaft Alt

wider die Colonen Schulz und Mann, aus, obgleich dabei in Bemerkung zu bringen, daß das in ersterer Form aufgestellte Muster trefflich ausgearbeitet ist, dagegen die Acten nach französischer Form, welche, nur unter veränderten Namen, ganz aus der Wirklichkeit entlehnt, einen Art von Skandal des franz. Prozesses darbieten, indem ein Rechtsgang alten Zuschnitts mit allen Chikanen und Umzügen bloß in die Formen französischen Prozesses, und selbst das ohne einige Ahnung des Geistes dieses Prozesses vornehmlich von Seiten der Advocaten, aber auch des Gerichts, gegossen ist. Interessant also sind vornehmlich diese letztern Acten, zu zeigen, wie ein Prozeß in jeder Form verhunzt werden kann, wenn Richter und Advocaten, nicht von der Würde und Heiligkeit ihres Amtes durchdrungen, sich dem Mechanismus und Gemeinen hingeben und überlassen.

* * *

Eine große Erfahrung haben wir in unserer Zeit bei Manchem gemacht, die, daß, wenn man einmal an einem Gebäude, zumal an den Grundmauern und Grundpfeilern desselben zu rütteln anfängt, das Ganze, wo nicht eines völligen Neubaues, doch einer allgemeinen Revision, eines prü-

fenden Nachsehens bedarf. Dies haben wir auch an der preußischen Gesetzgebung, die sich vor meist allen andern so ehrenvoll auszeichnete, gesehen. Dieselbe ist durch so manche der seit 1807 ergangenen Verordnungen in ihren Grundfesten und Hauptgrundsätzen so sehr erschüttert, daß es auch in ihr, zumal bei den neuerhin so vielfach eingetretenen Veränderungen der geographischen und politischen Verhältnisse des preußischen Staates, einer Hauptrevision bedarf, wenn in ihr Zusammenhang und Consequenz bleiben soll. Jetzt gibt es nur wenige Titel des Landrechts, die nicht, um völlige Consequenz zu behalten, wenigstens einige Abänderungen, die meisten eine völlige Umarbeitung, erleiden müßten. Möchte uns doch Preußen, in dem so viele große, ausgezeichnete Talente walten, die, in edler großartiger Idee vereinigt, das Höchste zu leisten im Stande, auch in der bürgerlichen Gesetzgebung, wie in Entwickelung aller der schönen Keime, die in unserer Zeit liegen, das Vollkommenste liefern! Nur höchste Einfachheit*) in der organischen und verwaltlichen sowohl

*) Es sei mir erlaubt, in dieser Hinsicht meine Abhandlung anzuführen, die in der Nemesis B. XI. St. 4. und B. XII. St. 1. abgedruckt ist; „Ueber den Beruf unserer Zeit zu Gesetzgebung. An den Herrn Geh. Justizrath von Savigny.“

als in der bürgerlichen Gesetzgebung, und Preußen, durch so viele innere und äußere Verhältnisse begünstigt, wird der Welt das Muster darstellen, wornach die Menschheit unverkennbar in der Weltkrise unserer Zeit mit heißer Sehnsucht strebt. O, Preußen, Preußen, möchte Dir dieses schöne Ziel gelingen!

Jena den 12. December 1818.

Arn. Mallinckrodt.

Vorwort des Verfassers.

Die hauptsächlichsten Beschwerden der Gegner der preußischen Gerichts Ordnung bestehen darin: 1) daß der Richter als Instruent zu viel Einfluß auf die Darstellung der, einem Rechts-Streit zum Grunde liegenden Thatsachen erlangt; 2) daß der Anwald der Parthei, der das Zutrauen seines Mandanten hat, sich zu sehr beschränkt sieht; 3) daß der Richter von Amtswegen in Privatverhältnisse der Partheien inquisitorisch eingehen könne, welche darzulegen ihrer freien Willkühr überlassen werden müßte; 4) daß ferner der Referent zu viel auf die Entscheidung der Sache einwirken könne; 5) daß besonders das lebendige Wort ganz dem todten Buchstaben in den gerichtlichen Verhandlungen habe wei-

chen müssen; und endlich, 6) daß alle Oeffentlichkeit daraus verbannt sei.

So gegründet es ist, daß in diesen Beschwerden viel Wahres liegt: so sind dagegen auch die Vorzüge der Preuß. Gerichts-Ordnung nicht zu verkennen. Ich hebe auch sie namentlich aus.

1) Sie nämlich macht es der prozeßführenden Parthei möglich, daß sie ohne Darzwischenkunft eines Advocaten ihre Rechts-Angelegenheiten mündlich dem Richter vortragen, und von Anfang bis zu Ende selbst betreiben kann. *) 2) Sie verpflichtet den Richter, von Amtswegen alles Erforderliche wahrzunehmen, um dem Rechts-Unerfahrnen zu seinem Recht zu verhelfen. 3) Sie läßt dem Armen dieselbe Rechts-Pflege mit gleicher Sorgfalt kosten- und stempelfrei zukommen, wie dem Reichen; und ist 4) frei von dem Zwange lästiger Formen, welche gewöhnlich nur das fiscalische Interesse beabsichtigen. **)

*) Leider aber wurde diese gesetzliche Bestimmung nicht von allen Gerichtsbehörden so pünktlich befolgt, häufig vielmehr geradezu auf das Gegentheil hingewirkt. d. H.

**) Nach dem Gesetze freilich, nach der Ausführung aber nicht immer, nicht überall. d. H.

Wir haben in nachfolgendem Entwurfe zu zeigen gesucht, wie sich durch wenige Abänderungen der Preußischen Gerichts-Ordnung alle oben berührten Mängel vermeiden lassen, ohne das Gute, welches sie enthält, aufzugeben, und sind dabei von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Partheien, so wenig als möglich, in der Wahl der Mittel, ihr Recht zu verfolgen, beschränkt seyn dürfen.

Einleitung zur allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 1. Alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen, müssen, wenn kein gütliches Uebereinkommen statt findet, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden.

§. 2. Die gerichtliche Verhandlung, durch welche der Richter in den Stand gesetzt werden soll, eine solche Streitigkeit nach den Gesetzen zu entscheiden, wird Prozeß genannt.

§. 3. Jeder Rechtsstreit setzt eine Thatsache voraus, aus welcher die streitige Befugniß oder Obliegenheit entspringen, oder worauf sie sich gründen soll.

§. 4. Der Streit betrifft entweder die Richtigkeit der Thatsache; oder die Herleitung der daraus nach den Gesetzen fließenden Folgen; oder beides zugleich.

§. 5. In jedem Prozesse muß also vor allen Dingen untersucht werden: was für Thatsachen dabei zum Grunde

liegen, und wie sich dieselben nach der Wahrheit verhalten.

§. 6. Der vom Staat geordnete Richter, welcher den Streit durch richtige Anwendung des Gesetzes auf die dabei zum Grunde liegenden Thatsachen entscheiden soll, hat die nächste Pflicht, folglich auch das nächste Recht, sich von der wahren und eigentlichen Bewandniß dieser Thatsachen zu versichern.

§. 7. Dies kann nach der Wahl der Partheien auf eine doppelte Weise geschehen:

A. durch Instruction mittelst eines Deputirten des Gerichts; wenn die Partheien, oder wenigstens eine derselben, in Person erscheinen und ihre Sache dem Richter mündlich vortragen;

B. durch schriftliche Darstellung der zum Grunde des Rechtsstreits liegenden Thatsachen, und der sich ergebenden Streitpunkte, wenn beide Partheien vorgezogen haben, Mandatarien zu bestellen.

Zu A. *)

*) Anmerkung. Ad marginem gehört:
I. Mit den Partheien in Person.
a. Im Allgemeinen.

Im ersten Falle ist der Richter schuldig und befugt, den Grund oder Ungrund der in einem Prozeß vorkommenden Thatsachen selbst und unmittelbar zu untersuchen, und so weit es zur richtigen Anwendung der Gesetze auf den vorliegenden Fall erforderlich ist, ins Licht zu setzen.

§. 8. **)

**) Anmerkung. Dieser und alle andere §. §., wobei nichts bemerkt ist, bleiben wie in der Preuß. Gerichtsordnung de publicat. den 6ten Juli 1793.

§. 12. Gewöhnlich sind die Partheien selbst am besten im Stande, dem Richter über ihre Angelegenheiten Auskunft zu ertheilen; es muß daher das persönliche Abwarten der Instruction des Prozesses auf alle Weise befördert werden. Wenn eine der Partheien aber vorzieht, ihre Rechtsangelegenheiten durch die dazu bestellten Justiz-Commissarien betreiben zu lassen; so hat derselbe gleiche Rechte und Verpflichtungen, wie die Parthei selbst. Sind aber beide Partheien in einem Prozesse mit dergleichen Bevollmächtigten versehen; so findet das sub B. vorgeschriebene Verfahren, §. 55.°, statt.

§. 25. ***)

***) Ad marginem kommt:

b. Gang des Verfahrens.

§. 37. *)

*) Ad marginem kommt:

c. Maaßregeln zur Sicherheit der Partheien.

§. 40. In allen Fällen muß, außer dem Richter, welcher die Instruction führt, noch eine zweite vereidete Gerichtsperson zur Haltung des Protokolls zugezogen werden.

§. 51. Sobald die Partheien, oder deren Bevollmächtigte, etwas dergleichen wahrzunehmen glauben;

sind sie berechtigt, dem Gerichts-Collegio davon Anzeige zu machen; und falls dieses den Beschwerden nicht abhilft, steht ihnen der Recurs zu der dem Gerichte vorgesetzten Behörde frei.

§. 55.[a] Die spruchreif instruirten Acten werden einem Mitgliede des Gerichts, welches bisher noch nicht mit diesem Prozesse beschäftiget war, zum Vortrag übergeben; welches denselben, je nachdem die Sache verwickelt ist oder nicht, mündlich oder schriftlich vorbereitet.

§. 55.[b] Ehe dieser das versammelte Gericht von der Lage der Sache, den vorgebrachten Thatsachen und daraus hergeleiteten Folgerungen in Kenntniß setzt, — wobei er von dem Dirigenten, der die Acten vor sich liegen hat, von dem Deputirten und dem Decernenten, denen die Sache bekannt ist, controllirt wird; — steht es den Partheien frei: persönlich oder durch Bevollmächtigte, und, wenn sie ausdrücklich darauf antragen, bei offenen Thüren der Gerichtsstube, dasjenige mündlich vorzutragen, worauf es, ihrer Ansicht nach, bei Entscheidung der Sache ankommt. Hierauf wird das Erkenntniß unter den Mitgliedern des Gerichts, nach der Mehrheit der Stimmen, abgefaßt.

§. 55.[c] ad B. *)

*) Ad marginem gehört:
II. Wenn beide Partheien Bevollmächtigte haben.

Wenn aber beide Partheien Bevollmächtigte haben, wird es denselben überlassen, wie sie sich von dem Her-

gange der zum Grunde liegenden Thatsachen überzeugen, und das Resultat davon dem Richter vorlegen wollen.

Die angebrachte Klage, worin bemerkt ist, daß ein Justiz Commissarius die Parthei vertreten soll, wird dem Gegentheil communicirt, und derselbe zu einem Termin, unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Ausbleibungsfalle wider ihn in Contumaciam erkannt werden würde. Zeigt der Gegentheil nun an, daß er ebenfalls einen Justizcommissar zu seinem Bevollmächtigten bestellt habe; so wird den Mandatarien beider Partheien aufgegeben: binnen einer zu bestimmenden Frist eine Species facti gemeinschaftlich zu entwerfen, die Punkte zu bemerken, über welche sie sich nicht vereinigen können, und den sonach regulirten Status causae et controversiae dem Gerichte zu überreichen. Hierauf bestimmt das Collegium die Punkte, über welche Beweis aufgenommen werden soll, durch ein Decret, und läßt die von den Partheien angegebenen Beweismittel durch den Deputirten aufnehmen.

§. 55.[d] Die diesfallsigen Verhandlungen werden den beiderseitigen Mandatarien vorgelegt, auch auf Erfordern schriftlich mitgetheilt, um sich darüber zu erklären. Im Schlußtermin wird nochmals versucht, die Partheien zu vergleichen.

Hierauf steht den Partheien frei, wie bei der Instruction durch den Richter selbst, noch eine schriftliche Rechtsausführung beizubringen. Worauf die Acten zum Spruch vorgelegt werden; wobei eben so verfahren wird, wie bei der Instruction des Prozesses durch den Richter, ad A. §. 55.[a] u. [b], vorgeschrieben ist.

§. 56. *)

*) Ad marginem gehört:
Rechtsmittel.

§. 62. fällt weg.

Allgemeine Gerichtsordnung. I. Th.

Tit. I.
Von den Personen, welche vor Gerichten klagen und belangt werden können.

§. 24. fällt weg, da keine Geschlechtsvormundschaft vorhanden ist.

§. 26 bis 29. fällt aus demselben Grunde weg.

Tit. II.
Von dem Gerichtsstande.

§. 13. Das Gesinde ist dem ordentlichen Gerichtsstande seiner Herrschaft unterworfen; doch werden dadurch bei Dienstboten, welche noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, ihre diesfallsigen Rechte nicht verändert.

§. 18. fallen die Worte:

„doch müssen Kinder unterthäniger Landbewohner"

bis zu Ende weg, weil kein Feudalnexus statt findet.

§. 24. fallen die Worte:

„oder Gutsherren"

aus demselben Grunde weg.

§. 26. fallen die Worte:

„gehören sie zu den Eximirten"

bis zu Ende weg; weil kein eximirter Gerichtsstand vorhanden ist.

§. 29. 37. und 40. fallen weg.

§. 42. bis 61. fällt weg. §. 73. fällt weg.

§. 87. bis 92. Ehefrauen, Wittwen und Kinder sind dem Gerichtsstande des Mannes unterworfen.

§. 94. bis 106. fällt weg.

§. 107. Alle Grundstücke ohne Ausnahme, welche im Bereiche eines Gerichts erster Instanz liegen, sind der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen; da kein eximirter dinglicher Gerichtsstand mehr statt findet.

§. 108 bis 110. fällt weg.

§. 113. Nr. 3. fällt weg; da keine Patrimonialgerichtsbarkeit vorhanden ist.

§. 114. fällt weg. — §. 126—129 fällt weg.

§. 132. bis 135. fällt weg. — §. 137. bis 139. fällt weg.

§. 140. fällt das Allegat: §. 39. weg.

§. 142. fallen die Worte:

„vor das Obergericht zu ziehen"

weg.

§. 146. fällt weg. — §. 153. fällt weg.

§. 161. fällt weg. — §. 177. fällt weg.

Tit. III.

Von der Pflicht der Partheien, die Instruction ihrer Prozesse persönlich abzuwarten; und in wie fern sie sich dabei rechtlicher Beistände, oder Bevollmächtigter bedienen können.

§. 1. bis 8. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß Prozesse, welche durch Sachwalter betrieben werden, den meisten Zögerungen ausgesetzt sind; so ist das persönliche Erscheinen der Partheien nach Möglichkeit zu befördern, und die Sache vor Gericht mündlich zu verhandeln, wenn auch nur eine Parthei persönlich erscheint. Doch steht jedem frei, seine Rechtsangelegenheiten durch einen Bevollmächtigten betreiben zu lassen. Zur möglichsten Erleichterung der Partheien bei dem mündlichen Anbringen ihrer rechtlichen Geschäfte, besonders derer, welche nicht selbst schriftliche Eingaben zu machen im Stande sind, muß bei jedem Gerichte von früh um neun Uhr bis Mittag ein Referendar oder anderer Beamter anwesend seyn, um die Anträge aller, die sich persönlich auf dem Gerichte melden, kostenfrei zu Protokoll zu nehmen.

§. 10. Statt

„müssen"

ist zu lesen:

können.

§. 12. Wenn in Fällen, wo eine Parthei nach §. 9. dieses Titels persönlich hätte erscheinen sollen, dieselbe ausbleibt, jedoch einen Bevollmächtigten absendet, der ihre Abwesenheit aus nicht unerheblich scheinenden, wenn gleich noch nicht beglaubigten, Ursachen entschuldigt; so

muß zwar der Deputirte des Gerichts einen Versuch machen, wie weit er es in der Aufklärung der Sache mit diesem Bevollmächtigten bringen könne.

Sobald aber der Instruent wahrnimmt, daß es dem Bevollmächtigten an der nöthigen Information ermangele, und also die Verhandlung mit ihm nicht zweckmäßig fortgesetzt werden könne, muß er dieselbe sofort abbrechen und dem Gericht Anzeige machen.

§. 14. *)

*) Anmerkung. Diese Bevollmächtigten, Assistenten, wenn sie auch Justiz-Commissarien sind, sind nicht mit den, §. 22. seq. bemerkten zu verwechseln; denn diese erscheinen mit, jene unten aber ohne die Partheien.

§. 22. Wenn eine Parthei die Instruction ihres Prozesses nicht persönlich abwarten will; so muß sie aus den, bei dem Gerichte zur Prozeßpraxis bestellten Justizcommissarien einen Bevollmächtigten wählen, und denselben mit vollständiger Information und gehöriger Vollmacht versehen. Auditeurs können zwar, unter Genehmigung ihres Vorgesetzten, als Rechtsbeistände solcher Partheien, welche die Instruction persönlich abwarten, zugelassen, niemals aber zu Bevollmächtigten abwesender Partheien gewählt werden.

§. 49. fallen die Worte:

„Gilden oder"

weg.

§. 71.[b] Wenn aber beide Partheien ihre Rechtsangelegenheit durch einen Justiz-Commissar betreiben lassen; so findet das sub Lit. B. der Einleitung vorgeschriebene Verfahren statt.

Tit. IV.

Von der Anmeldung der Klage und was dabei zu beobachten sey.

§. 2. Nr. 6. u. 7. Die Erklärung des Klägers: ob er die Instruction persönlich abwarten, oder ob er den Betrieb derselben einem Bevollmächtigten übertragen wolle; wen er gewählt, oder ob er die Zuordnung eines Assistenten von Amtswegen verlange.

§. 24.[b] Ueberhaupt muß Jeder, der eine Klage anmeldet, oder aufnimmt, dieselbe soviel als möglich so zu substantiiren suchen, daß sie sogleich als Klage gelten kann, und keine besondere Klageaufnahme nothwendig ist.

Tit. V.

Von Aufnehmung und Instruction der Klage selbst, und was dabei zu beobachten.

§. 1. Die Worte:

„in den zugelassenen Fällen"

fallen weg.

§. 2. Die in diesem Titel gegebenen Vorschriften dienen lediglich zur Belehrung

a. des Deputirten, wenn er von dem persönlich erscheinenden Kläger die Klage aufnimmt; in welchem Falle er darüber ein Protokoll abfaßt, welches dann die Klage selbst ist, ohne daß es der Anfertigung einer besondern Klageschrift auf den Grund dieses Protokolls bedarf;

b. des Justiz-Commissars, wenn die Parthei eine schriftliche Klage einreichen lassen will. Es hängt von

diesem ab, ob er sich die Materialien dazu in Form eines Informations-Protokolls, oder auf welche andere Art vorbereiten will; wenn er nur das Wesentliche dieses Titels so beobachtet, daß er nicht nur zur Anfertigung der Klage, sondern auch für den ganzen Prozeß gehörig vorbereitet ist.

§. 7. Bei der Informations-Einziehung muß der Deputirte, oder der Justiz-Commissarius, der damit beschäftiget ist, fünfzehntens, dem Kläger zu Gemüthe führen, ob die Sache vorgetragener und niedergeschriebenermaaßen sich wirklich verhalte; ihn anmahnen, der Wahrheit die Ehre zu geben, und sich nicht durch unvollständige oder gar falsche Erzählungen, deren Ungrund sich in der Folge nothwendig veroffenbaren müsse, unnütze Kosten und gesetzliche Strafen zuzuziehen; ihm diese Strafen, so wie sie unten im 23sten Titel näher bestimmt werden, ausdrücklich bekannt machen; ihm die bei seiner Geschichtserzählung etwa vorkommenden Unwahrscheinlichkeiten, die bei der Qualität seiner Zeugen, oder der Glaubwürdigkeit und Richtigkeit seiner Urkunden etwa erscheinenden Bedenken nicht verheelen; die Vorschriften der Gesetze, die seinem Gesuche entgegen zu stehen scheinen, ihm eröffnen; und wenn überhaupt aus den entwickelten Factis mit Gewißheit, oder doch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, daß er mit der Klage nicht fortkommen dürfte, ihm die nachtheiligen Folgen vorstellen.

§. 10. fällt weg.

§. 13. bis 15. Wenn die Klage mündlich zu Protokoll gegeben wird, so ist sie von dem Deputirten so zu fas-

sen, daß sie dem Verklagten sofort als vollständige Klage communicirt werden kann.

§. 16. fallen die Worte:

„Es müssen aber die Manualacten“

bis zu Ende weg.

Tit. VI.

Von der Verordnung auf die Klage.

§. 1.[a] fallen die Worte:

„nebst dem Informationsprotokolle“

weg.

§. 1.[b] Das Nemliche findet statt, wenn die Klage schriftlich von der Parthei unmittelbar, oder durch einen Justizcommissar eingereicht ist.

§. 2. fallen die Worte:

„mit der Information und den Manualacten, so wie beide“

weg.

§. 5. Die Worte:

„und des Informationsprotokolls“

fallen weg; und in fine muß es heißen: dem Bevollmächtigten oder Assistenten bekannt gemacht werden, daß bei versäumter Frist die Acten auf seine Kosten reponirt werden würden.

§. 6. Statt der Worte:

„ehe die Information“

muß es heißen,

ehe die Klage.

§. 10. Nr. 2.[b] ob der Kläger erklärt hat, wie er diese Sache durch einen Justizcommissar verhandelt wis-

sen wolle; in welchem Falle das in der Einleitung, Lit. B. bemerkte Verfahren zu Ende dieses Titels noch näher vorgeschrieben ist.

§. 12.ᵃ Die Worte:

„und des Informationsprotokolls"

fallen weg.

§. 12.ᵇ In jedem Falle aber muß die erste Verfügung und Vorladung des Gerichts principaliter auf den Versuch der Sühne gerichtet werden, welcher schon vor Beantwortung der Klage und der Litiscontestation von dem Deputirten, als Vergleichs-Richter, zu bewirken ist, aber nicht in eine leere Formalität ausarten darf.

§. 14. Nr. 2. fällt weg.

Nr. 4. Die Worte:

„oder dem darüber aufgenommenen Informations-
„protokolle"

fallen weg.

§ 15. Der Kläger wird zu diesem Termin ebenfalls vorgeladen, da er jedesmal zugleich mit zum Versuch der Sühne anberaumt wird; welches in der Citation an Beide ausdrücklich zu bemerken; der Vorladung des Klägers aber die Verwarnung beizufügen ist, daß im Ausbleibungsfalle gegen ihn mit der Actenreposition verfahren werden würde.

§. 18.ᵇ Hat der Kläger aber einen Bevollmächtigten (Justizcommissar) bestellt, durch den er die Sache betreiben lassen will; so wird dem Verklagten dies bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß es ihm ebenfalls freistehe, einen solchen zu bevollmächtigen, und die Sache unter den beiderseitigen Mandatarien bis zum Status causae

et controversiae reguliren zu lassen. Zieht der Verklagte dies vor; so ist ihm aufzugeben: bei dem sub No. 5 gestellten Contumacialpräjudiz, bis zum Termin, den gewählten Bevollmächtigten dem Gerichte zu benennen; in dem anberaumten Termin aber, zum Behuf des Vergleichs, zu erscheinen; widrigenfalls angenommen werden würde: er wolle es auf den Prozeß ankommen lassen, und er den zehnten Theil vom Werthe des streitigen Gegenstandes, als Geldstrafe, erlegen müsse. Diese Geldstrafe wird jedesmal festgesetzt, wenn nicht in Contumaciam erkannt wird; darf aber nie 30 Thlr. übersteigen.

§. 18.c Der Kläger wird zu diesem Termin ebenfalls vorgeladen, um, im Fall der Verklagte erscheint, der Güte zu pflegen, und, wo möglich, schon vor der Einleitung des Prozesses, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Hierbei wird demselben das Präjudiz gestellt, daß angenommen werden würde, er wolle dem Prozesse entsagen; worauf beim Ausbleiben des Klägers die Actenreposition erfolgt.

Tit. VII.

Von Abfassung und Insinuation gerichtlicher Verordnungen.

§. 3. fallen die Worte:

„In Provinzen, wo die Geschlechtsvormundschaft" bis zu Ende weg.

§. 8. fällt weg.

§. 9. Wenn ein, in gehöriger Art requirirtes inländisches Gericht die übersandte Citation zu insinuiren ver-

weigert, so muß davon dessen obern Instanz zur Zurechtweisung und Bestrafung Anzeige gemacht werden.

§. 18. fällt weg. §. 30. fällt weg.

§. 38. Die Worte:

„oder im Verweigerungsfalle"

bis zu Ende, fallen weg.

§. 39. Die Worte:

„Wenn auch einem solchen Widerspenstigen"

bis zu Ende, fallen weg.

§. 48.b Die Worte:

„oder durch Standeserhöhung, erhaltene Aemter
„oder Würden, in die Classe der Eximirten über-
„geht;"

fallen weg.

Tit. VIII.

Von Anberaumung und Verlegung der Termine, und von den rechtlichen Folgen des ungehorsamen Ausbleibens.

§. 2. Die Worte:

„die schon im dritten Titel, §. 2. erwähnten persön-
„lichen Verhältnisse der Partheien"

fallen weg.

§. 9.b In dem Falle, wenn der Kläger angezeigt hätte, daß er den Betrieb der Sache durch einen Justizcommissar abwarten lassen wolle, und, dem gemäß, die Vorladung an den Verklagten, nach Maaßgabe des §. 18.b Tit. 6. erlassen worden war; kommt es darauf an, ob Verklagter vor dem Termin angezeigt hat, ob und w el-

chen Justizcommissar er seiner Seits bestellt habe, — oder nicht.

§. 9.[c] Im ersten Falle wird in dem zur Sühne, und eventualiter zur Klagebeantwortung und Instruction anstehenden Termin dem ebenfalls vorgeladenen Kläger bekannt gemacht: welchen Justizcommissar der Beklagte zu seinem Bevollmächtigten ernannt hat; worauf, der Verklagte mag im Vergleichstermin erscheinen oder nicht, das schriftliche Verfahren unter den beiderseitigen Justizcommissarien, nach §. 81.[c] Tit. 10. statt findet. In diesem Fall hat das Ausbleiben des Verklagten nur die Folge, daß er die, §. 18.[b], Tit. 6. verordnete Strafe bezahlen muß.

§. 9.[d] Ist aber im zweiten Falle des §. 9.[b] vom Verklagten die Anzeige, ob und wen er zu Wahrnehmung seiner Rechte als Justizcommissar bestellt hat, bis zu diesem Termin nicht eingegangen; so wird, wie gewöhnlich, ein Contumacial-Protokoll aufgenommen. In diesem Falle wird nach Maaßgabe des §. 10. verfahren.

§. 13.[b] Wenn der Kläger mit einem Justizcommissar versehen ist, und dies dem Verklagten bekannt gemacht worden, dieser aber vorzieht, die Führung des Prozesses selbst abzuwarten, so findet dasselbe Verfahren statt, als wenn beide Partheien in Person erscheinen.

§. 17.[c] Wollen aber beide Partheien den Prozeß durch Justizcommissarien betreiben lassen, und erscheinen persönlich, oder durch diese ihre Bevollmächtigten, in dem zur Sühne anberaumten Termin; so wird mit dem Versuch, einen Vergleich zu bewirken, nach Maaßgabe des Tit. XI. verfahren; worüber allein ein Protokoll aufge-

nommen wird; alles andere aber wird den Justizcommissarien überlassen.

§. 24.[b] Außerdem kann der Gegentheil sein Interesse wegen Versäumniß liquidiren, welches sodann mit dem Erkenntniß in der Hauptsache festgesetzt wird.

§. 25. Statt

„erscheinen soll"

muß es heißen:

erscheinen will,

und in fine fallen die Worte:

„zuzulassen, oder"

weg.

Tit. IX.

Von Aufnehmung der Antwort auf die Klage und was darauf zu verfügen.

§. 1.[a] Die Worte:

„oder in zulässigen Fällen"

fallen weg; dagegen muß es heißen:

oder wenn der Kläger die Sache persönlich betreibt.

§. 1.[b] Wenn aber beide Theile Justizcommissarien angenommen haben; so findet das im Tit. X. §. 81[c] vorgeschriebene Verfahren statt. Jedoch hat der Bevollmächtigte des Verklagten auf alle die in diesem Titel dem Deputirten gegebenen Vorschriften und Belehrungen ebenfalls Rücksicht zu nehmen. Es bleibt ihm aber überlassen, wie er diese Information einziehen will.

§. 1.[c] Erscheint für den Verklagten allein ein Justizcommissar; so hat er ebenfalls, bei Einziehung der In-

formation, auf die nachfolgenden Punkte Acht zu geben; besonders in dem Falle, wenn er eine schriftliche Klagebeantwortung anfertigen will.

§. 1.[d] Der Deputirte nimmt die Klagebeantwortung vom Beklagten in Form eines Protokolls auf: so daß es dem Kläger mitgetheilt werden kann.

Conf. §. 14.

§. 2. Statt

„Information"

muß es heißen:

Klagebeantwortung.

§. 4. Statt

„examinirt"

muß es heißen:

befragt.

§. 12. Statt

„Informationseinziehung"

muß es heißen:

Verhandlung, falls dieselbe nicht in demselben Termin beendet werden kann.

§. 14. Die Worte:

„selbst, oder von dem gegenwärtigen Assistenten"

bis zu Ende, fallen weg; dagegen muß es heißen:

in einem Separatprotokolle zu den Acten vermerkt werden.

§. 15. Der Beklagte kann vor dem Klagebeantwortungs- und Vergleichstermin eine schriftliche Klagebeantwortung einreichen; muß aber dennoch jedesmal im Termin, unter dem in §. 18.[c] Tit. 6. festgesetzten Präjudiz, erscheinen, um der Sühne zu pflegen. In diesem

Termin wird zugleich die Klagebeantwortung, falls sie nicht vollständig nach vorstehenden Belehrungen abgefaßt ist, vom Deputirten vervollständigt.

§. 18. Die Worte:

„mit der Information, so wie diese“

fallen weg.

§. 20 Die Worte:

„und dessen Vergleichung mit dem Informations“

fallen weg.

§. 39. fällt weg. §. 47. fällt weg.

Tit. X.

Von der Instruktion der Sache zum Definitiverkenntnisse.

§. 1.[b] Diese Einleitung und der erste Abschnitt dieses Titels bis §. 81. findet nur dann statt, wenn beide Partheien, oder auch nur eine derselben, in Person erscheinen, und die Instruction der Sache durch den Richter erfolgt. Wenn aber beide Partheien durch Justizcommissarien vertreten werden; so findet das §. 81.[b] vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 2.[b] Die Strafe des frevelhaften Leugnens vor Gericht, wenn die Sache dadurch aufgehalten wird, besteht darin, daß der Gegentheil das Recht hat, sein Interesse, wegen der dadurch im Prozeß erlittenen Verzögerung, zu liquidiren; welches in dem Erkenntniß zugleich mit festgesetzt wird; wie Tit. 23. §. 51. seq. näher bestimmt ist.

§. 6. Die Worte:

„die Partheien müssen"

bis zu Ende, fallen weg. Dagegen muß es heißen:

die Partheien haben sich genau darnach zu achten, widrigenfalls sie das gesetzlich bestimmte Präjudiz gegen sich zur Anwendung kommen lassen müssen.

§. 8. Zu den Worten:

„oder Bevollmächtigten,"

Zusatz:

falls die eine der Partheien mit einem solchen versehen ist.

§. 9. Die Worte:

„Letzterer muß"

bis zu Ende, fallen weg; dagegen muß es heißen:

Dieser rückt den Termin ein, worauf derselbe den Partheien bekannt gemacht wird.

§. 11. fällt weg.

§. 12. Wenn ein Theil durch einen Justizcommissar vertreten wird, so muß dieser, seiner allgemeinen, im 3. Theil §. 71. seq. festgesetzten Verbindlichkeit gemäß, für die Herbeischaffung einer vollständigen Information dergestalt in Zeiten sorgen, daß durch den Mangel derselben die] einmal angefangene Instruction nicht unterbrochen, oder die Sache sonst aufgehalten werde.

§. 21.[b] Es ist keine besondere Prozeßart, wenn der erste Termin lediglich zur Beantwortung der Klage anberaumt war; sondern das Verfahren, wie auch aus dem Vorstehenden hervorgeht, bleibt ganz gleich. Auch wird beinah immer der Termin zugleich zur Instruction mit an-

beraumt; nur in ganz weitläuftigen, aus mehreren Punkten bestehenden Prozessen ist es zweckmäßig, zuvor einen besonderen Klagebeantwortungstermin anzuberaumen, wenn das Gericht glaubt, daß die dagegen vom Verklagten zu machenden Exceptionen so seyn werden, daß der Kläger sich darauf nicht sofort würde erklären können.

§. 25. Statt der Worte:

„beide Bevollmächtigte der Partheien"

muß es heißen:

den etwanigen Bevollmächtigten der einen Parthei.

§. 27. Statt der Worte:

„gar aus Chicane versuchten Widerrufs zu bestrafen sey,"

muß es heißen:

zur Verzögerung der Sache versuchten Widerrufs, durch Verurtheilung in das vom Gegentheil liquidirte Interesse zu bestrafen sey.

§. 35. Zu den Worten:

„oder Bevollmächtigten,"

ist hinzuzufügen:

falls die eine der Partheien damit versehen ist.

§. 54. bleibt weg.

§. 81.° Hat der Verklagte in dem Falle, wo Kläger einen Justizcommissar bestellt hat, dem Gericht vor dem präfigirten Termin angezeigt, welchen Justizcommissar er seiner Seits zur Wahrnehmung seiner Rechte bestimmt hat; so wird der Termin zur Sühne abgewartet. Erscheint Verklagter nicht, oder kommt die wirklich versuchte Sühne nicht zu Stande, so wird von dem Deputirten ein Proto-

soll darüber aufgenommen, und die Verhandlung der Sache den beiderseitigen Justizcommissarien überlassen.

Zu dem Ende wird denselben, durch eine Verfügung auf das vorstehend erwähnte Protokoll, aufgegeben, binnen 14 Tagen bis 6 Wochen spätestens, bei Bagatell- und summarischen Sachen aber innerhalb 3 bis 8 Tagen, welches von dem Richter, nach Maaßgabe der Weitläuftigkeit der Sache, bestimmt wird, den unter sich regulirten Status causae et controversiae *) einzureichen; unter der Verwarnung, für den Verklagten, daß auf Anrufen des Klägers gegen ihn in Contumaciam werde erkannt werden; dem Kläger aber wird bekannt gemacht, daß die Acten auf seine Kosten würden reponirt werden, wenn er nicht innerhalb anderweiter 3tägiger oder resp. 6wöchentlicher Frist, nach Ablauf des oben präfigirten Termins, zur Ausarbeitung des Status causae et controversiae, seinen Contumacialantrag formirt.

§. 81.[d] Die beiderseitigen Mandatarien müssen nunmehr gemeinschaflich die Geschichtserzählung, welche dem Rechtsstreit zum Grunde liegt, entwerfen; in soweit sie aber darüber nicht einig sind, die streitigen Punkte absondern, und die Beweismittel angeben, mithin einen vollständigen Status causae et controversiae, nach Maaßgabe der vorstehenden Verordnungen, ausarbeiten.

*) Anmerkung. Dies geschieht auch zum Theil durch die Qualitäten, nach dem französischen Verfahren, welche aber dort erst nach Abfassung des Erkenntnisses aufgesetzt werden.

Es bleibt den Justizcommissarien überlassen, wie sie diese Arbeit anfertigen wollen; ob sie zu dem Ende vorher Schriften zu wechseln *) für gut befinden, oder ob sie gleich gemeinschaftlich die Redaktion vornehmen wollen. Wenn darüber keine Einigung zu Stande kommt, so geht es nach folgenden Vorschriften.

§. 81.e Der Mandatarius des Klägers übersendet innerhalb des ersten Drittheils der zur Regulirung des Status causae präfigirten Frist, gegen ein Documentum insinuationis, dem gegentheiligen Justizcommissar eine von ihm entworfene Geschichtserzählung. Innerhalb des zweiten Drittheils dieser Frist sendet dieser dem Erstern seine Gegenbeantwortungen, ebenfalls gegen ein Documentum insinuationis, zu; und während des letzten Drittheils der bestimmten Frist kommen Beide zusammen, um das etwa Streitige in facto gemeinschaftlich zu reguliren und das Ganze zu redigiren.

Können sie sich über den Ort der Zusammenkunft nicht einigen, so sind die Instructionszimmer des Gerichts dazu bestimmt.

Was etwa unter den beiderseitigen Justizcommissarien schriftlich verhandelt worden, ehe der entworfene Status causae et controversiae zu Stande gekommen, wird als nicht zum Prozeß gehörig angesehen, und dem Gericht lediglich der letztere, von Beiden unterzeichnet, übergeben.

*) Anmerkung. Wie im französischen Prozeß die Expositions du droit et du fait, und die Defence du défendeur und die Reponse du demandeur.

81.[f] Dieser Status causae darf eben so wenig als der vom Deputirten, bei mündlicher Verhandlung mit den Partheien aufgenommene, rechtliche Ausführungen enthalten; sondern lediglich das factische Verhältniß darstellen. Auch werden die Justizcommissarien selbst nicht Veranlassung haben, bei dieser Arbeit sehr weitläuftig zu seyn; denn es wird ihnen dafür nichts als die in der Gebührentaxe festgesetzten gewöhnlichen Instructionsgebühren bewilligt.

81.[g] Glaubt der Mandatarius des Verklagten, daß er innerhalb der präfigirten Frist nicht mit der erforderlichen Informationseinziehung fertig werden könne; so muß er sich dieserhalb darüber mit dem Bevollmächtigten des Klägers einigen, und gemeinschaftlich mit demselben um Verlängerung des Termins bitten. — Es wird darauf den beiden Anwälden bekannt gemacht, von welcher Zeit an nunmehr das festgesetzte Präjudiz eintrete.

Glaubt der Verklagte, gegen den Willen des Klägers, zu einer Nachfrist zugelassen werden zu müssen; so muß er deßhalb bei dem Gerichte nachsuchen, und alles beobachten, was oben bei Prorogationsgesuchen vorgeschrieben ist. Das Gericht setzt darauf, wenn der Verklagte nicht abschläglich zu bescheiden ist, den neuen Präjudicialtermin von Amtswegen fest.

Dies findet auch statt, wenn der klägerische Anwald, wegen angebrachter Exceptionen, um eine solche Frist gebeten hat.

Sobald eine Parthei sich beschwert, daß ihr Mandatarius eigenmächtig zu lange Fristen bewilligt hat, so wird derselbe sofort zur strengsten Verantwortung gezogen, und

die Parthei kann darauf antragen, zum persönlichen Erscheinen verstattet zu werden, worauf die Instruction durch den Deputirten erfolgt.

§. 81.[h] Sobald der Status causae et controversiae beim Gerichte eingeht, wird im Collegio darüber Vortrag gehalten, und wenn

1. Partes lediglich in jure streitig sind, verfügt, wie im 12ten Titel vorgeschrieben ist;
2. wenn Partes darüber einig sind, welche Beweise aufgenommen werden sollen, so wird verfügt, wie unten der 3te Abschnitt verordnet;
3. wenn Partes aber darüber streitig sind, ob und welche Beweise aufgenommen werden sollen, so wird dies auf den Vortrag des Decernenten vom Collegio entschieden; dem Urthelsfasser aber zu seiner Zeit vorbehalten, falls er es für nothwendig findet, die Aufnahme der vorher verworfenen Beweismittel zu verfügen.

§. 105. Wenn eine dritte, nicht im Prozeß verwickelte Person obigen Vorschriften nachzukommen sich beharrlich verweigert; so muß dieselbe durch eine, vom Gericht auf 2 bis 10 Thlr. zu bestimmende Ordnungsstrafe, zu ihrer Schuldigkeit und zum Gehorsam gegen richterliche Befehle, zum Behuf der Ausmittelung der Wahrheit, angehalten werden. Ist diese Maaßregel fruchtlos, so steht der Parthei, welche daran ein Interesse hat, die Befugniß zu, ihren Regreß gegen den Ungehorsamen zu nehmen.

§. 107. Statt der Worte:

„ein Kläger, gegen welchen“

muß es heißen:

eine Parthei, gegen welche

und weiter unten statt der Worte:

„einem solchen Kläger das"

bis zu Ende, muß es heißen:

der betreffende Gegenstand für erwiesen oder unerwiesen angenommen werden, je nachdem es einer solchen Parthei am nachtheiligsten ist.

§. 108. Die Worte:

„vielmehr sind die Gerichte"

bis zu Ende, fallen weg.

§. 174. fällt weg. — §. 178. fällt weg.

§. 181. Die Worte:

„und ihn nach Bewandniß der Umstände"

bis zu Ende, fallen weg.

§. 182. Die Worte:

„wegen ihres hohen Ranges"

fallen weg.

§. 183. Wer ohne gesetzlichen Grund zur Ablegung seines erforderten Zeugnisses vor Gericht zu erscheinen verweigert, wird in eine Geldstrafe von 5 Thlr. genommen. Erscheint er auf die zweite Vorladung, die auf seine Kosten zu erlassen ist, auch nicht, so wird er durch den Gerichtsvollzieher realiter sistirt.

§. 184 u. 185. Ein solcher Zeuge, so wie der, welcher ohne gesetzmäßigen Grund beharrlich verweigert, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, ist den Partheien alle durch seine Renitenz verursachten Kosten, so wie den aus der Versäumniß entstehenden Nachtheil zu erstatten

schuldig, wozu er im Wege des Executionsprozesses zu verurtheilen.

§. 203. Nr. 1. fällt weg.

§. 226.[b] Die Worte:

„nicht nur derjenige Theil, welcher auf seiner Abhörung besteht, den Eid für Gefährde, nach Vorschrift §. 174, ableisten; sondern es muß auch"

fallen weg.

§. 230. Nr. 14. fällt weg. — §. 233. Nr. 6. fällt weg.

§. 237. Statt der Worte:

„sollen nicht nur dem Gegentheil"

bis zu Ende, muß es heißen:

muß dem Gegentheil alle Kosten und allen aus dem Verzuge entstandenen Schaden ersetzen.

§. 256. Das Wort:

„Unterthanen"

fällt weg.

§. 273. fällt weg. §. 292. Nr. 1. fällt weg.

§. 297. Die Worte:

„auch wenn die Ableistung"

bis zu Ende, fallen weg.

§. 299. Die Worte:

„vielmehr muß er in dem"

bis

„Gefängnißstrafe belegt werden"

fallen weg.

§. 308. Die Worte:

„kleinere Untergerichte"

fallen weg.

§. 315. Die Worte:

„bei fürstlichen Personen"

fallen weg.

Tit. XI.

Vom Versuch der Sühne, und wie dabei zu verfahren.

Das in diesem Titel vorgeschriebene Verfahren findet, in seiner ganzen Ausdehnung, nur dann statt, wenn die Instruction durch den Richter selbst erfolgt ist; nicht aber, wenn die beiderseitigen Mandatarien die Streitpunkte entworfen haben; dann ist lediglich im ersten Termin zum Versuch der Sühne, und in dem nach dem folgenden Titel bestimmten Schlußtermin auf die hier gegebenen Vorschriften Rücksicht zu nehmen.

§. 5. fällt weg, da keine Moratoria zulässig sind.

§. 14. fällt weg.

Tit. XII.

Vom Beschluß der Sache und der Vorlegung der Acten.

§. 4. Bei der Vorladung zum Schlußtermin, die Instruction mag durch den Richter geschehen, oder der Status causae et controversiae von den Advokaten regulirt seyn, werden den Partheien oder deren Bevollmächtigten die Verhandlungen der Beweisaufnahme zugefer-

tigt, um sich darüber in dem, binnen 3, höchstens 8 Tagen anzuberaumenden Schlußtermin zu erklären. Die Vorladung geschieht unter der Verwarnung, daß gegen den Ausbleibenden mit dem Schluß der Sache in Contumaciam werde verfahren werden. Hat aber keine Beweisaufnahme statt gefunden; so wird bei der Instruction sofort, ohne Anberaumung eines besondern Termins, nach §. 40. Tit. 10. und nach den folgenden Vorschriften, mit dem Schluß der Sache verfahren. Bei der Verhandlung durch die Justizcommissarien aber wird nach dem Vorstehenden ein besonderer Schlußtermin auf den eingereichten Status causae et controversiae anberaumt.

§. 7. Die Worte:

„Fällt ihr aber schon aus den Gründen"

bis zu Ende, fallen weg.

§. 17. fällt weg. — §. 21. fällt weg.

Tit. XIII.

Von Abfassung und Publication der Erkenntnisse.

§. 20.[b] Notariatsinstrumente, welche mit der Clausula executoria, nach Th. II. Tit 1., versehen sind, haben denselben Vorzug vor Zeugen, wie gerichtliche Documente.

§. 32. bis 35. fallen weg.

§. 41. Die Worte:

„und Strafen"

und:

„oder der Strafcasse"

fallen weg.

§. 43.[b] Wenn die nach den vorstehenden Anweisungen entworfene Relation *) von dem Referenten vorgetragen werden soll; so können die Partheien persönlich, oder deren Anwälde ihre Rechte noch mündlich vertheidigen; wobei es den Partheien, oder auch nur einer derselben freisteht, darauf anzutragen, daß dies bei geöffneten Thüren der Gerichtsstube öffentlich geschehe. Die Partheien müssen deßhalb dem Gerichte Anzeige machen, ehe die Acten zum Spruch vorgelegt werden. Zu dem Ende werden 8 Tage zuvor die Sachen, welche, auf diesen Antrag, öffentlich abgeurtheilt werden sollen, an der Gerichtsstätte ausgehangen. — Ist aber nicht auf öffentliche Verhandlung angetragen worden; so wird der Tag, an welchem das Urtheil gesprochen werden soll, den beiden Justizcommissarien, durch Abschrift des Dekrets, drei Tage vorher bekannt gemacht.

Nach vollendetem mündlichen Verfahren und nach dem Abtreten der Zuhörer wird die Relation vorgetragen; wobei die Mitglieder des Collegii, durch den mündlichen Vortrag bereits unterrichtet, sehr leicht etwanige Abweichungen in dem Vortrage des Referenten bemerken werden.

§. 45. 46. 47. Dies geschieht sofort, nachdem das Conclusum gefaßt ist, bei eröffneten Thüren der Gerichtsstube, durch Verlesung der Erkenntnißformel, die

*) Anmerkung. Rapport nach der französischen Gerichtsordnung; welcher aber blos die Species facti enthalten darf.

Partheien, oder deren Stellvertreter, mögen gegenwärtig seyn oder nicht. Die Behändigung des schriftlichen Erkenntnisses mit Gründen geschieht auf nachstehende Art.

Tit. XIV.

Von Appellationen, und wie mit der Instruction derselben zu verfahren.

§. 3. Nr. 1. Die Summa appellabilis wird für die Gerichte erster Instanz auf 50 Rthlr. bestimmt.

Nr. 3. fällt weg. — Nr. 4. fällt weg.

§. 4.b fällt weg. — §. 6. Anhang §. 113. fällt weg.

§. 20. Die Worte:

„wegen der Bestrafung desjenigen"

fallen weg.

§. 21. Statt:

„Informationsprotokoll"

muß es heißen:

Information,

und die Worte:

„nebst den Manualacten"

fallen weg.

§. 53. Ist die erste Instanz, ohne Instruction durch den Richter, lediglich durch die Justizcommissarien verhandelt worden; so wird auch in Appellatorio denselben aufgegeben: binnen den oben angegebenen Fristen den unter einander regulirten Status causae et controversiae zu überreichen.

§. 70. Aus einem Contumacialerkenntnisse kann, wie aus einem Judikat, binnen einem Jahre Execution gesucht werden. Nach Ablauf dieser Frist kann aber nicht ex Judicato geklagt werden, sondern die Klage ist aufs neue anzubringen.

§. 71. Wenn der Verklagte, gegen den innerhalb eines Jahres vom Tage des behändigten Contumacialerkenntnisses Execution gesucht wird, den Zahlungsbefehl erhält, und glaubt, er könne sich dabei nicht beruhigen; so muß er dem Gerichtsdiener, welcher die Execution vollstrecken soll, anzeigen, daß er gegen das ergangene Erkenntniß Einspruch *) macht, und ist verpflichtet, binnen acht Tagen nach dieser Erklärung selbst als Kläger aufzutreten, und eine Klage gegen den ursprünglichen Kläger, bei dem Gerichte, welches die Execution vollstreckte, anzubringen.

§. 72. Der Executor vermerkt den gemachten Einspruch unter dem ihm ertheilten Executionsbefehl, und setzt nach acht Tagen die Execution fort, falls nicht unterdeß gerichtlich bescheinigt wird, daß die Klage wirklich angebracht worden.

Hat der Exequendus diese achttägige Frist verstreichen lassen; so wird ohne weiteres mit der Execution verfahren, und es findet kein fernerer Einspruch statt.

§. 73. Bringt er aber die Klage innerhalb der achttägigen Frist an, so muß er den erhaltenen Zahlungsbefehl beifügen, nachdem er darauf von dem Executor den

*) Anmerkung. Wie die Opposition nach der französischen Gerichtsordnung.

Tag des gemachten Einspruches hat bemerken lassen, und um eine schleunig auszufertigende Bescheinigung darüber bitten, daß er die Klage innerhalb der gesetzlichen Frist angebracht habe.

§. 74. Diese Bescheinigung reicht hin, den Executor, welchem dieselbe von dem Exequendo auszuhändigen ist, von Vollstreckung der Execution abzuhalten. Vielmehr ist der Prozeß nunmehr nach den obigen Vorschriften fortzusetzen.

§. 75. Das Gericht muß auf die angebrachte Klage sofort dem Opponenten eine Bescheinigung über deren Anbringung ertheilen, und einen Termin zur Instruction der Sache, niemals aber zuvor zur Klagebeantwortung anberaumen.

§. 75.[b] Es steht jedem, welcher ein Contumacialerkenntniß gegen sich hat, frei, binnen einem Jahre nach Publication desselben, dagegen selbst als Kläger aufzutreten.

§. 76. Die bei der Citation zu machende Verwarnung wird dahin gerichtet, daß gegen den Ausbleibenden in Contumaciam werde instruirt werden.

§. 77. Beim Ausbleiben beider Partheien wird mit Reposition der Acten verfahren, und die Kosten von jeder derselben zur Hälfte eingefordert.

§. 78. Sind beide Partheien mit Justizcommissarien versehen; so wird die Sache unter ihnen bis zum Status causae, wie gewöhnlich, verhandelt. Hat der eine von beiden Justizcommissarien die zu Beendigung dieser Arbeit gesetzte Frist verstreichen lassen; so überreicht der andere den einseitig entworfenen Status causae et contro-

versiae, worauf, nach Befinden der Umstände, in Contumaciam, mit Aufnahme des Beweises, oder mit Vorlegung der Acten verfahren wird.

§. 79. Bei diesem Verfahren finden,

a) falls die Instruction vor dem Richter eintritt, die Vorschriften des Tit. 28.

b) bei der Verhandlung unter den Justizcommissarien aber die kürzeren Fristen statt.

Tit. XV.

Von Revisionen, und wie dabei zu verfahren.

§. 2. Die Summa revisibilis ist,

a) wenn zwei conforme Urtheile vorhanden sind, 500. Rthlr.;

b) wenn zwei abweichende Erkenntnisse vorhanden sind, 400 Rthlr.

§. 3. Die Worte:

„oder über ein nachgesuchtes Moratorium"

fallen weg.

§. 4. Statt der Worte:

„geordneten Strafen"

muß es heißen:

im Tit. 23. §. 49. angeordneten Succumbenzgelder.

§. 15. Die Worte:

„ingleichen wegen der Strafen muthwilliger Chi-
„canen und Verschleppungen"

fallen weg.

§. 22. Anhang §. 133 Nr. 4. fällt weg,

und die Worte:

„Im Falle einer Beschwerde“

bis zu Ende, fallen weg.

Tit. XVI.

Von den Wirkungen eines rechtskräftigen Urtels.

§. 2. Nr. 2. fällt weg. — Nr. 3. fällt weg.

Nr. 4. die Worte:

„an Orten und in Provinzen“

bis zu Ende, fallen weg.

§. 12. bis §. 16. fallen weg.

Tit. XVII.

Von der Litisdenunciation, Adcitation und Nomination.

§. 7.[b] Dagegen darf aber auch diese von Amtswegen zu veranlassende Adcitation nicht geschehen, wenn die Parthei sie zu verbieten für nöthig findet.

§. 24.[b] Wird die Sache unter den Justizcommissarien verhandelt, so wird die Litisdenunciation, in jeder Lage des Prozesses, schriftlich bei Gericht angebracht; worauf die Adcitation, wie oben erwähnt, erfolgt. Hierzu wird ein besonderer Termin anberaumt, welcher auch den beiden Mandatarien, jedoch ohne Präjudiz, bekannt gemacht wird. Erscheint Adcitat nicht, oder erklärt er, wie er nicht assistiren wolle; so hat es bei den obigen Vorschriften sein Bewenden. Erscheint derselbe aber und erklärt sich zur Vertretung bereit; so wird er an den Bevollmächtigen der adcitirenden Parthei verwiesen, mit welchem er gemeinschaftliche Sache zu machen hat.

Tit. XIX.

Von der Reconvention oder Widerklage.

§. 1.[b] Wenn die Partheien die Sache durch Justizcommissarien verhandeln lassen, so ist es Sache derselben, die Reconvention in demselben Status causae et controversiae zu verhandeln; wobei sie bemüht seyn werden, vorläufig, wo möglich, ein Liquidum zu constituiren. Geschieht aber die Instruction durch den Richter, so findet das gewöhnliche Verfahren statt.

Tit. XX.

Von der Litisreassumtion und Renunciation.

§. 9. bis 12. Wird eine Militairperson während des Krieges verklagt; so ergeht die Citation auf gewöhnliche Weise, ohne daß eine Suspension der Militairprozesse im Allgemeinen nothwendig ist. Kann der Verklagte persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten in Termino erscheinen, so hat die Sache ihren gewöhnlichen Fortgang. Bei seinem Ausbleiben aber kann nicht in Contumaciam erkannt werden; sondern es ist dem Kläger zu überlassen, ob er die Wiederherstellung des Friedens, oder eine andere Gelegenheit abwarten will, die Vorladung mit Wirksamkeit wiederholen zu lassen.

§. 13. Statt der Worte:

„eine Suspension des Prozesses"

muß es heißen:

ein gleiches Verfahren.

Tit. XXI.

Von Cautionen.

§. 3. fällt weg.

§. 10. Wenn der Kläger die Cautionsbestellung verweigert, so kann er auch kein rechtliches Gehör verlangen; sondern die Acten sind zu reponiren.

Tit. XXII.

Von den in einem Prozesse vorkommenden nothwendigen Eiden.

§. 13. Sobald die obigen Erfordernisse dieses Eides vorhanden sind, ist derselbe ohne Rücksicht auf das besondere Verhältniß, in welchem etwa die Partheien unter einander stehen, zulässig.

Tit. XXIII.

Von Kosten, Strafen, Schäden, Zinsen, Früchten und Abnutzungen.

§. 3. Nr. 5. fällt weg. — §. 5. Nr. 2. fällt weg.

§. 15. fällt weg.

§. 25. Nr. 8. fällt das Wort:

„Geschlechts"

weg.

Nr. 9. Lit. b. Wenn eine Parthei einen Justizcommissar als ihren Bevollmächtigten an einen Ort, wo keine Justizcommissarien u. s. w.

Der Anhang zur Ger. Ordn. Nr. 193 fällt weg.

§. 27. Die Worte:

„nach dem Stande der Personen"

fallen weg.

§. 37. Die Worte:

„oder Strafarbeit"

fallen weg.

§. 39. Die Worte:

„und allenfalls eine solche Parthei"

bis zu Ende, fallen weg.

§. 41. Die Worte:

„sondern er auch außerdem mit willkührlicher, jedoch empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt"

fallen weg.

§. 42. bis 45. fallen weg.

§. 49. Unter diese Strafen gehören auch die Succumbenzgelder, welche die Parthei, die ohne Grund gegen ein Erkenntniß ein Rechtsmittel eingewandt hat, bei erfolgter Bestätigung desselben zu entrichten hat.

Diese werden in zweiter Instanz auf den doppelten, in dritter Instanz aber auf den vierfachen Urtelsgebühren-Satz bestimmt.

§. 50. fällt weg. — §. 52. Nr. 4. und Nr. 5. bis zu Ende fällt weg.

§. 53. 54. 55. fallen weg.

§. 56 u. 57. Wenn bei Gelegenheit eines Civilprozesses gegen eine Parthei ein von ihr verübter Betrug zum Vorschein käme; so muß der Richter, wegen der deßhalb zu veranlassenden Criminaluntersuchung, das Nöthige von Amtswegen an die geeignete Behörde verfügen.

Tit. XXIV.

Von der Vollstreckung der rechtskräftigen Urtel.

§. 3. Jedes rechtskräftige Urtel, jede Agnitionsresolution und jeder gerichtliche Vergleich kann binnen dreißig Jahren in Execution gesetzt werden.

§. 4. Aus einem Contumacialbescheide muß binnen einem Jahre Execution nachgesucht werden.

Ist aber das Erkenntniß dahin gerichtet, daß der Gegentheil etwas unterlassen soll, so behält dasselbe zu allen Zeiten seine volle Wirkung zum Schutz des Berechtigten wider die Beeinträchtigungen des Andern.

§. 31. Auf das Executionsgesuch wird ein Zahlungsbefehl an den Exequendum dahin erlassen, daß er, bei Vermeidung der Executionsvollstreckung, binnen 24 Stunden dem Inhalt des Judicats genügen müsse.

§. 32. Dieser Zahlungsbefehl, welcher zugleich Executionsanweisung für den Executor ist, wird dem Executor, oder Gerichtsdiener, in doppelter Ausfertigung eingehändigt.

§. 33. Das eine Exemplar behält der Executor zu seiner Legitimation, das andere stellt er mit dem Datum der Behändigung dem Exequendo zu.

§. 34. Hat der Letztere bis dahin, oder binnen 24 Stunden nach der Behändigung, dem Erkenntnisse Genüge geleistet; so muß der Executor den Executionsbefehl an das Gericht wieder abliefern, und im Fall die Behändigung an den Exequendum noch nicht geschehen war, muß er beide Exemplare wieder ad Acta retradiren.

§. 35.[b] Auf welche Weise gegen ein Contumacial-erkenntniß Einspruch zu machen ist, ist im XIV. Titel, im 3ten Abschnitt verordnet; und versteht sich von selbst, daß der ursprünglich Verklagte alle bis dahin durch sein Nichterscheinen verursachten Kosten tragen muß.

§. 36. Anhang fällt weg.

§. 37. Wenn der Schuldner einen solchen Einwand für sich zu haben glaubt; so muß er denselben dem Executor mit dem Bemerken anzeigen, daß er gegen die Executionsvollstreckung Einspruch einlegt. Dies vermerkt der Executor sowohl auf den Zahlungsbefehl an den Exequendum, als auch auf sein Executionsmandat.

§. 38. Binnen 8 Tagen muß der Exequendus den behaupteten Einwand als Kläger ausführen; widrigenfalls der Executor mit der Vollstreckung vorschreitet; wogegen sich der Exequendus nur durch ein Attest des Gerichts, daß die Klage bei Zeiten eingebracht ist, schützen kann; wie im XIV. Titel, §. 74. verordnet ist. Das Gericht ertheilt dieses Attest, und setzt dadurch die wirkliche Vollstreckung aus, wenn die Klage gleich gehörig substantiirt ist.

§. 39. Bei diesem neuen Prozesse findet das Verfahren des Titels XXVIII. statt.

§. 40. Will der Executionssucher aber diesen neuen Prozeß nicht abwarten; so muß er den Exequendum durch das Gericht sofort citiren lassen, um seinen Einwand auf der Stelle zu bescheinigen, worauf durch eine Resolution, gegen die kein Rechtsmittel statt findet, festgesetzt wird, ob die Execution zu sistiren oder nicht. Das Erste geschieht, wenn der Einwand sofort liquide gemacht

werden kann. Ist dies nicht der Fall, so wird auf Fortsetzung der Execution resolvirt; allein dem Exequendo Jura in separato vorbehalten. Dieses Verfahren geschieht in demselben Termin und durch schriftliches Votiren, ohne die Session abzuwarten; so daß die Resolution noch an demselben Tage ergehen muß.

§. 42. fällt weg. — §. 44. fällt weg.

§. 51. Die Worte:

„seines Standes und" —

fallen weg.

§. 60. Die Worte:

„Unterthanen und Lehnleute"

fallen weg.

§. 67. Statt:

„drei Tage"

muß es heißen:

24 Stunden.

§. 68. Statt der Worte:

„oder Dorfrichter, nebst den Gerichtsgeschwornen,
„oder wenn dergleichen Gerichtspersonen"

muß es heißen:

oder Ortspolizeibehörde, oder wenn dergleichen —

§. 70. Der Anhang §. 155. fällt weg; und sind Militairpersonen wie Civilbeamte zu behandeln.

§. 72. Statt:

„Gerichtspersonen"

muß es heißen:

Ortsbehörden.

§. 80. Bei dem Verkaufe selbst muß er die Ortsbehörde mitzuziehen; übrigens aber sowohl wegen Abschä-

tzung der zu verkaufenden Effecten, als wegen des Ausgebots und der Zuschlagung selbst, ingleichen wegen Abgebung der Gelder, sich nach demjenigen achten, was in den folgenden §§. von dem Verfahren bei gerichtlichen Auctionen überhaupt verordnet ist.

§. 94. Statt:

„Gerichten des Orts"

muß es heißen:

Ortsbehörde.

§. 95. Im Anhang §. 159. statt der Worte:

„so findet eben das Verfahren statt, welches wegen des Indults Tit. XLVII. vorgeschrieben ist,"

muß es heißen:

so verliert er diese Rechtswohlthat.

§. 114. Das Wort:

„Unterthanen"

fällt weg.

§. 127. Die Worte:

„das aber kein adliches ist"

fallen weg.

§. 128. Wird auf die Sequestration eines Guts angetragen, welches zu einem landschaftlichen Creditsystem gehört; so soll dieselbe der Creditdirection überlassen und dieselbe von dem Gerichte um die erforderliche Verfügung requirirt werden.

Tit. XXV.

Von dem Verfahren bei Ortsgerichten.

§. 1. Unter dem Namen Ortsgerichte werden in diesem Titel bleibende schiedsrichterliche Instanzen ver-

standen, welche in allen Sachen unter 20 Rthlr. in letzter Instanz erkennen.

§. 2. Jede Gemeinde — oder falls eine solche, nach der Bestimmung des betreffenden Landgerichts, zu klein wäre, — mehrere zusammen, oder bei größeren Gemeinden einzelne Sectionen derselben, wählen aus den, in der Gemeinde angesessenen, über 30 Jahr alten Einwohnern, drei Männer durch Stimmenmehrheit, unter Leitung der Ortsobrigkeit; wovon der älteste auf drei Jahre zum Richter und die beiden anderen zu Schöffen ernannt und vom Landgericht bestätigt werden.

§. 3. Auf den Fall der Verhinderung der drei gewählten Gerichtspersonen werden noch drei Stellvertreter auf gleiche Art erwählt, welche nach Maaßgabe ihres Alters im Ortsgericht einrücken.

§. 4. Diese Ehrenstellen werden unentgeltlich verwaltet. — Weigert sich Jemand, ein solches Amt anzunehmen; so entscheidet darüber das Landgericht, welches nur solche Entschuldigungsgründe annehmen darf, aus denen Jemand eine Vormundschaft ablehnen kann.

§. 5. Wahlfähig sind alle Besitzer von Häusern in Städten, und Grundbesitzer auf den Dörfern, die überhaupt wenigstens 500 Rthlr. Einkünfte haben. Nach Ablauf von drei Jahren können dieselben Personen wieder gewählt werden; allein sie können dann, ohne weitere Ursache, die Annahme ablehnen.

§. 6. Von der Wahl sind ausgenommen alle Verwaltungsbeamten, und Jeder, der unter irgend einem Titel vom Staat oder von der Gemeinde eine Besoldung zieht.

§. 7. Ausgeschlossen von der Wahl sind alle, welche zu einer Criminalstrafe verurtheilt, und solche, die des Rechts, die preußische Nationalcocarde zu tragen, für verlustig erklärt worden sind.

§. 8. Die Landgerichte haben, bei Bestätigung der Wahlen, hierauf zu achten, und in vorkommenden Fällen eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 9. Wer 30 Jahre lang das Amt eines Richters, Schöffen oder Stellvertreters, auf wiederholte Wahl, fortwährend bekleidet hat, wird dem Landesherrn zur besondern Begnadigung durch die Gerichtsbehörden empfohlen.

§. 10.[a] Die Gemeinde sorgt für eine angemessene Gerichtsstube; einen Schreiber und einen Boten wählt und besoldet der Richter aus den Gerichtsgebühren, ist für deren Betragen verantwortlich, und kann sie nach Gefallen entlassen.

§. 10.[b] Die Einführung dieser Ortsgerichte geschieht nicht auf einmal, sondern je nachdem die Gemeinden selbst auf deren Errichtung antragen, und Männer nachweisen, die sich zur Uebernahme solcher Stellen geneigt zeigen. Bis zur Einführung solcher Ortsgerichte gehören die zu ihrer Competenz verwiesenen Gegenstände vor die Kreisgerichte.

§. 11. Zur Competenz der Ortsgerichte gehören alle Sachen unter 20 Rthlr., und solche Gesindesachen, bei denen das halbjährige Lohn nicht 20 Rthlr. übersteigt.

§. 12. Wer eine solche Sache vor den Ortsgerichten betreiben will, macht davon dem Richter Anzeige.

Dieser schreibt den Namen des Klägers und des Beklagten, unter einer fortlaufenden Nummer, mit Bemerkung des Tages, in ein Register, welches halbjährlich vom Landgerichte mit gedruckten Colonnen und paraphirt geliefert wird.

§. 13. Der Richter bestimmt mit seinen Beisitzern den Tag, da die Sache verhandelt werden soll, trägt ihn in dies Register ein, und giebt, unter seiner vollständigen Unterschrift und dem Gerichtssiegel, einen Auszug daraus, wozu er ebenfalls gedruckte Formulare hat, dem Boten, welcher die Partheien mündlich vorladet, mit dem Bedeuten, daß sie ihre, zur Sache gehörigen Papiere und Zeugen mit zur Stelle zu bringen hätten. Die geschehene Vorladung bemerkt er auf dem erwähnten Extract des Registers und stellt denselben dem Richter zu.

§. 14. In dem angesetzten Termin, wozu bestimmte Tage, monatlich oder wöchentlich voraus festzusetzen sind, müssen drei richterliche Personen, die während der Sitzung, zur Auszeichnung, ein schwarz und weißes Band um den linken Oberarm tragen, versammelt seyn; und hat der Richter für die gehörige Besetzung durch die Beisitzer und Stellvertreter zu sorgen.

Es wird Jedermann der Zutritt zum Gericht verstattet, und Beleidigung desselben während der Amtshandlung wie Beleidigung der Obrigkeit im Dienste bestraft.

§. 15. Die Partheien tragen ihre Sache dem Gericht mündlich vor, legen die etwanigen schriftlichen Beweise auf; die Zeugen werden, — und, falls es beide Partheien ausdrücklich verlangen, eidlich — befragt, und

von dem Gerichte — jedoch nicht öffentlich — verabredet, ob die Thatsache gehörig ins Licht gestellt ist.

§. 16. Ist dies durch Stimmenmehrheit entschieden; so versucht das Gericht einen Vergleich zu bewirken.

§. 17. Kommt dieser nicht zu Stande, so wird das Endurtheil sogleich mündlich ausgesprochen und im Register vermerkt.

§. 18. Findet das Gericht, daß die Sache noch nicht aufgeklärt genug ist, und der versuchte Vergleich kommt nicht zu Stande; so wird ein neuer Termin und der Name des etwa vorzuladenden Zeugen in das Register eingetragen, und den Partheien bedeutet, welche Urkunden sie etwa mitzubringen haben.

§. 19. Die neue Vorladung der Partheien und der Zeugen geschieht wie die erste, mittelst eines Auszugs des Registers. Im neuen Termin wird ebenfalls dasselbe Verfahren beobachtet, nach gehörig ausgemittelter Sache nochmals die Sühne versucht, und falls diese fruchtlos abläuft, ebenfalls das Endurtheil, worüber sich das Gericht vorher zu berathen hat, mündlich ausgesprochen.

§. 20. Das Resultat wird jedesmal im Register und auf der Vorladung bemerkt, und die letztere dem obsiegenden Theil ausgehändigt, um daraus die Execution zu suchen.

Auf ausdrückliches Verlangen können die Partheien, gegen 4 Gr. Gebühren, eine förmliche Ausfertigung eines solchen Erkenntnisses oder Vergleichs erhalten.

§. 21. Gegen ein solches Erkenntniß findet kein Rechtsmittel statt.

§. 22. Die Gebühren betragen für die ganze Verhandlung, es mögen mehrere Termine, oder nur einer gewesen seyn, bei einem Object

unter 1 Thlr.	. . .	—	2 gr.
bis 5 Thlr.	. . .	—	8 gr.
bis 10 Thlr.	. . .	—	16 gr.
bis 15 Thlr.	. . .	1 Thlr.	—
bis 20 Thlr.	. . .	1 Thlr.	8 gr.

§. 23. Von diesen Gebühren werden die Boten und Schreiber besoldet, auch Schreibmaterialien und Feuerung bestritten. Der Richter legt den Beisitzern, den Stellvertretern und dem Landrath über die Verwendung Rechnung ab. Der etwanige Ueberrest fällt der Kreiscasse anheim.

§. 24. Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Rechtspflege der Ortsgerichte werden bei dem Landgerichte, unter welchem sie stehen, angebracht; welches wenigstens jährlich zweimal ein solches Ortsgericht revidiren läßt, um sich von der ordentlichen Dienstführung zu überzeugen.

§. 25. Das folgende Schema giebt die Colonnen des Registers und der Vorladungen an.

Formular zu den Prozeß-Registern und Vorladungen beim Ortsgericht.

Nr.	Anbringung der Klage.	Namen der klagenden Parthei.	Namen der beklagten Parthei.	Gegenstand.	Termine.	Zeugen.	Endschaft des Rechtstreits.	Vollstreckung.	Kosten. Thl.	Kosten. gr.
1.	2. Jan.	Johann Marx.	Levy Herz.	1. Kuh.	d. 5. Jan. d. 10. Jan.	Carl Hauß. Adam Möll.	verglichen	— —	1	—
2.	3. Jan.	Ernst Sandt.	Hans Hartmy.	19 Rthlr.	5. Jan.	— —	abgewiesen.	— —	1	8
3.	5. Jan.	Egid. Schneider.	Crispin Bach.	18 ggr.	10 Jan.	— —	der Verkl. verurtheilt	15. Jan.	—	2
4.	5. Jan.	Graf v. Vamm	Clarisse Aken.	5 Rthlr.	10. Jan. 15. Jan.	Fritz Post.	Kläger abgewiesen.	— —	—	8
5.	9. Jan.	Maria Hoffmann.	Lina Erdmann	1 Schaaf.	15. Jan. 21. Jan.	Salome Kop. Dan. Junge.	Compensirt. Verklag. zahlt noch 1 Th	d. 25. Jan.	—	16

§. 26. Wenn der Verklagte im ersten Termin nicht erscheint, wird in Contumaciam erkannt, worauf ein Jahr lang Execution nachgesucht werden kann. Binnen dieser Frist und spätestens bis zur Vollstreckung derselben kann der Verklagte dagegen Opposition einlegen, indem er als Kläger auftritt.

§. 27. Bleibt der Kläger im ersten Termin aus, so ist der Prozeß beendet, und die Hälfte der Gebühren wird von ihm eingezogen.

§. 28. Die Vollstreckung besorgt der Gerichtsbote, nach Maaßgabe des XXIV. Titels.

Tit. XXVI.

Vom Verfahren in Bagatellsachen.

§. 3. bis 14. fällt weg.

§. 15. Die Worte:

„wo selbige nicht zur Polizei verwiesen sind"

und:

„muß bei den Untergerichten erster Classe"

fallen weg.

§. 16.[b] Wenn beide Partheien Bevollmächtigte bestellt haben, so müssen sie den Status causae binnen acht Tagen überreichen. Hierauf wird entweder die Aufnahme des Beweises verfügt, oder die Acten zum Spruch vorgelegt, ohne daß es der Abhaltung eines Schlußtermins bedarf. — Auch werden solche Prozesse überhaupt nicht eher zum Vortrag im Collegio gebracht, sondern vom Deputirten alles bis zum Spruch allein verfügt; er müßte denn für nöthig finden, das Collegium über einen Zweifel um Belehrung zu bitten.

Am nächsten Gerichtstage steht den Partheien frei, ihre Rechte mündlich entweder selbst, oder durch einen Justizcommissar näher ausführen zu lassen. Nach geendeter öffentlicher Verhandlung trägt der Deputirte, im Fall es noch nothwendig ist, die Sache dem Gerichte mündlich vor.

§. 18. Gegen ein solches Erkenntniß findet kein weiteres Rechtsmittel oder Recurs statt.

§. 19. Die Behändigung des publicirten Erkenntnisses geschieht ohne Abwartung eines Publicationstermins durch Insinuation des Gerichtsboten, welcher den Empfang auf dem Original vermerken läßt.

§. 20. bis 24. fällt weg.

§. 25. Wenn die Executionsvollstreckung nachgesucht wird; so ist der Zahlungsbefehl an den Exequendum und das Executionsmandat an den Executor auf das von dem Gewinnenden einzureichende Erkenntniß zu setzen, und dem Executor mit diesem Originaldekret auszuhändigen, welcher dies dem Exequendo vorzeigt und damit weiter verfährt, wie im XXIV. Titel vorgeschrieben ist.

Tit. XXVII.

Vom Wechselprocesse.

§. 10. Gegen ein solches abweichendes Erkenntniß findet, wie gewöhnlich, Appellation statt.

§. 12. Der Termin ist bei Kaufleuten auf 24 Stunden, bei Andern aber auf drei Tage nach der Insinuation zu bestimmen.

§. 16.b In Wechselsachen findet kein Verfahren unter den Justizcommissarien statt, sondern die Instruction geschieht von dem Richter, welcher im Klagebeantwortungstermin beide Partheien, oder deren Bevollmächtigte, mündlich vernimmt, und als Resultat dieser Vernehmung den Status causae et controversiae regulirt.

§. 24. fällt weg.

§. 25.b Dies muß aber unfehlbar von dem Deputirten in einem Termin beendet werden.

§. 30. Nach geschlossener Instruction muß das Erkenntniß, ohne daß Deductionen zuzulassen, jedesmal unfehlbar am nächsten Sitzungstage abgefaßt und publicirt werden.

Es steht aber auch bei Wechselsachen den Partheien frei, ihre Rechte mündlich und öffentlich noch näher auszuführen.

§. 45. Statt der Worte:

„innerhalb dreien Tagen"

muß es heißen:

innerhalb 24 Stunden.

Tit. XXVIII.

Von executivischen Prozessen und von der Klage aus einem Judicato.

§. 4.b Es steht den Partheien frei, die Sache durch Justizcommissarien verhandeln zu lassen, wenn beide damit versehen sind. Dann finden aber nur die kürzern Fristen statt.

§. 7. Statt der Worte:

„innerhalb 8 Tagen"

muß es heißen:

fofort.

§. 8. Statt:

§. 160. l. c.

muß es heißen:

„§. 142.“

§. 12. fällt weg.

§. 14. fällt weg, da jedes rechtskräftige Urtel zu allen Zeiten vollstreckbar ist.

§. 15. Bei allen Forderungen, welche sich auf einen nach Anleitung der preußischen Hypothekenordnung intabulirten Realanspruch gründen, oder auf Documente, welche nach Maaßgabe des Th. II. Tit. I. mit der Clausula executoria versehen sind, oder auf rechtskräftige Erkenntnisse, welche zu allen Zeiten vollstreckbar sind, bedarf es keiner, gegen den Verpflichteten anzubringenden Klage; sondern der Berechtigte darf nur das Documentum ex quo dem Gerichte mit dem Ersuchen überreichen, auf den Grund desselben die Execution zu vollstrecken.

Das Gericht erläßt einen Zahlungsbefehl an den Schuldner, nach Maaßgabe des Tit. XXIV., und fügt dem für den Exequendum bestimmten Exemplar eine beglaubigte Abschrift des Documenti ex quo bei.

Der Exequendus kann binnen 24 Stunden nach Insinuation dieses Zahlungsbefehls und des Documents dem Executor bekannt machen, daß er dagegen Opposition einlege; worauf dieser Letztere dies auf dem in seinen Händen befindlichen Zahlungsbefehl und resp. Executo-

riale vermerkt, und einen gleichen Vermerk dem Zahlungsbefehl beifügt, den er dem Exequendo zugestellt hat. Der Letztere aber muß binnen 8 Tagen mit Einreichung des erhaltenen Zahlungsbefehls selbst als Kläger gegen den Executionssucher auftreten, und seine Einwendungen gegen dessen Ansprüche rechtlich ausführen; worauf alle die im Tit. XIV. Abschn. 3. und Tit. XXIV. §. 32. seq. gegebenen Bestimmungen statt finden.

Wenn sich Exequendus binnen acht Tagen durch eine Bescheinigung des Gerichts ausweiset, daß er diese Klage wirklich angestellt hat, so ist die Execution sofort zu sistiren; wenn er aber diesen Nachweis dem Executor nicht urschriftlich vorzeigen kann; so wird mit Vollstreckung der Execution vorgegangen.

Will der Executionssucher den Ausgang des Prozesses nicht abwarten, durch den die Execution jedesmal sistirt wird, wenn das Gericht die Klage substantiirt findet; so muß er den Exequendum durch das Gericht schleunig vorladen lassen; worauf ein Termin von 24 Stunden anzuberaumen ist. In diesem muß der Exequendus die im Tit. XXIV. §. 36. zulässigen Einwendungen sofort liquid machen. Vermag er dies, so wird durch eine Resolution festgesetzt, daß die Execution zu sistiren und der Prozeß abzuwarten. Vermag er aber diese Einwendungen nicht sofort liquid zu machen, so wird durch eine Resolution die Fortsetzung der Execution befohlen und der Einwand zum Prozeß verwiesen. Diese Resolution muß aber an dem Tage des Termins ergehen, und findet dagegen kein Rechtsmittel statt.

Tit. XXIX.

Von Arresten, und wie dabei zu verfahren.

§. 10. Nr. 3. Die Worte:

„Ob dieser Fall vorhanden, ist nach den im 47ten
„Titel vorgeschriebenen Grundsätzen zu beur-
„theilen"

fallen weg.

§. 35. Die Worte:

„und noch außerdem mit einer willkührlichen Ge-
„fängniß- oder Geldstrafe belegt"

fallen weg.

§. 44. Von dieser Zeit an muß der den Arrest verhängende Richter, weder in dem Haupt- noch Arrest-Prozesse, sich einiger weitern Verfügung anmaßen; sondern etwanige Requisitionen des Richters in der Hauptsache befolgen, jedoch dahin sehen, daß weder mit der verkümmerten Sache, noch mit der bestellten Caution irgend einige, den Partheien nachtheilige Veränderungen vorgenommen werden.

Tit. XXX.

Vom Verfahren in Meß- und Handlungs-Sachen.

§. 4. Die Worte:

„allenfalls nach dem Vorschlage der Aeltesten oder
„Gildemeister"

fallen weg.

§. 6.[b] In Prozessen, welche durch die Justizkommissarien verhandelt werden, bedarf es der Zuziehung eines solchen Sachverständigen nicht, indem es den bei-

derseitigen Sachwaltern lediglich überlassen bleibt, wie sie das factische Verhältniß ausmitteln und in dem zu entwerfenden Status causae et controversiae darstellen wollen.

Es steht aber dem Gerichte frei, wie bei §. 3. dem Deputirten, so in diesem Falle dem Referenten einen geübten Kaufmann als Assistenten beizugeben, oder den, in größern Handelsplätzen, im Gerichte als Sachverständigen sitzenden Kaufmann *) zum Correferenten zu ernennen.

*) Anmerkung. Wie bei dem Stadtgerichte zu Elbing der Fall ist.

§. 10. Das Wort:

„Polizeimagistrats"

fällt weg.

§. 19. Das Verfahren in solchen Marcantilprozessen geschieht immer durch mündliche Verhandlung der Partheien oder deren Bevollmächtigte vor dem Deputirten, welcher nichts als die Resultate derselben zu Protokoll nehmen darf; mithin muß derselbe dasjenige vorausschicken, worüber sie einig sind, und hierauf die Streitpunkte folgen lassen. Dies muß alles in demselben Termin zur Klagebeantwortung und Instruction erfolgen.

Tragen aber beide Partheien ausdrücklich darauf an, daß ihre Mandatarien den Status causae et controversiae unter einander reguliren sollen; so erfolgt dies unter den oben angegebenen kürzern Fristen des Executivprocesses.

§. 24. fällt weg. — §. 29. fällt weg.

Tit. XXXI.

Vom Verfahren in Possessorio summarissimo und Spoliensachen.

§. 1.[b] Ist aber seit der Störung des Besitzes mehr als ein Jahr verflossen; so findet das Verfahren in Possessorio nicht mehr statt; sondern es muß in Petitorio geklagt werden.

§. 6.[b] Dieser Termin muß unfehlbar binnen drei Tagen anberaumt werden.

§. 8.[b] Hierbei findet lediglich das mündliche Verfahren vor dem Deputirten statt, welcher aber die ganze Instruction in einem Termin nothwendig beenden muß; daher er nur die Resultate der mündlichen Verhandlung zu Protokoll bringen darf; worauf die Zeugen sofort nach Maaßgabe der entworfenen Streitpunkte vernommen werden.

Tragen aber die Partheien Beide ausdrücklich darauf an, daß die Sache unter ihren Justizcommissarien verhandelt werde; so haben dieselben, innerhalb der oben bestimmten kürzern Fristen, den Status causae et controversiae zu überreichen.

Tit. XXXII.

Von Diffamations- und Provocations-Prozessen.

§. 7. Dieser Prozeß kann unter den Partheien mündlich, in Person, oder auch unter den Justizcommissarien verhandelt werden.

§. 20. Die Worte:

„Lehnsfideicommiß oder“

fallen weg.

§. 22. Gegen dieses Erkenntniß findet blos die Appellation und sonst kein anderes Rechtsmittel statt.

§. 31. Die Worte:

„und Privatgenugthuung"

fallen weg.

Tit. XXXIV.

Vom Verfahren in Injuriensachen

fällt weg, da Injurien nicht zum Civilprozeß gehören.

Tit. XXXV.

Von fiscalischen Prozessen und Untersuchungen.

§. 2. Statt:

„Fiscäle"

muß es heißen:

Justizcommissarien.

§. 3. Ein solcher Bevollmächtigter muß sich durch einen Auftrag der betreffenden Regierung legitimiren.

§. 4. Statt:

„Fiscal"

muß es heißen:

Justizcommissar,

und statt:

„Cammer"

muß es heißen:

Regierung.

§. 9. fällt weg.

§. 11. Statt:

„Cammern"

muß es heißen:

Regierungen.

§. 16. Statt:

„Departement“

muß es heißen:

Ministerium.

§. 21. fällt weg. — §. 23. fällt weg.

§. 24. Statt:

„Generaldirectorio“

muß es heißen:

betreffenden Ministerio.

§. 29. fällt weg. — §. 30. und 31. fallen weg.

§. 34. — 107. fallen weg, da fiscalische Untersuchungen nicht zum Civilprozeß gehören.

Tit. XXXVI.

Von dem Verfahren gegen ausgetretene Vasallen und Unterthanen

fällt weg, da das Confiscationsverfahren nicht zum Civilprozeß gehört. Ist aber auf geführte Untersuchung ein solches Straferkenntniß ergangen; so sorgt die betreffende Regierung, durch ihre Domainenbeamten oder Steuereinnehmer, für die Einziehung des Vermögens, gleich einer Privatperson, entweder gütlich, oder im Wege des gewöhnlichen Civilprozesses, oder der Executionsnachsuchung.

Tit. XXXVII.

Vom Verfahren gegen Verschollene.

§. 7. Zur Wahrnehmung des fiscalischen Interesse wird ein Justizcommissar zum Mandatarius des Fisci ex

officio ernannt, um, auf den Fall, daß sich kein Erbe meldet, für die Einziehung des herrenlosen Guts zu sorgen.

§. 10. Nr. 3. Die Worte:

„und ihn diese Angabe eidlich bestärken lassen"

fallen weg.

Tit. XXXVIII.

Von dem Verfahren bei der Erklärung eines Menschen für einen Blödsinnigen oder Verschwender.

§. 2. Die Worte:

„durch einen fiscalischen Bedienten"

fallen weg.

§. 7.[b] Auf den Antrag beider Partheien kann die Sache auch unter den Justizcommissarien verhandelt werden.

§. 12. u. 13. fallen weg.

§. 19.[b] Auf den Antrag beider Theile kann die Sache unter den Justizcommissarien verhandelt werden.

Tit. XXXIX.

Von vormundschaftlichen Prozessen.

§. 6. Alsdann werden beide Protokolle an das Ober-Landesgericht zur Entscheidung eingesandt.

§. 24. fällt weg.

Tit. XL.

Vom Verfahren in Sponsalien- und Ehesachen.

§. 1. Wer wegen eines Eheverlöbnisses klagen will, muß sich bei dem gewöhnlichen Gerichte melden.

§. 21. Das Gericht, unter dessen Jurisdiction der Mann gehört, ist das competente Gericht.

§. 22. fällt weg. §. 25. fällt weg.

§. 31. Ist der Versuch der Sühne fruchtlos, so wird mit Instruction der Sache gewöhnlicher Maaßen verfahren.

§. 33. fällt weg. §. 36. bis 39. fällt weg.

§. 43. Auf den ausdrücklichen Antrag beider Partheien kann die Sache auch unter den Justizcommissarien bis zum Status causae et controversiae verhandelt werden.

§. 55. fällt weg.

§. 56. Die Worte:

„Ist der Richter in der Ehescheidungssache zu„gleich

bis

„selbst unterziehen"

fallen weg; dagegen muß es heißen:

Das Gericht muß solche Inzidentpunkte in Separatprotokollen verhandeln.

§. 57. fällt weg.

Tit. XLI.

Von Unterthanen-Prozessen

fällt weg, weil keine Unterthänigkeitsverhältnisse statt finden.

Tit. XLII.

Von Gränz- und Bausachen.

§. 6. Der Klage muß eine ungefähre Zeichnung des Streitortes beigefügt werden.

§. 22. Die Worte:

„und dabei die Anweisungen des vorhergehenden „Titels, §. 9. 42. 43. genau beobachtet"

fallen weg.

Tit. XLIII.

Von dem Verfahren bei Auseinandersetzung der Gemeinheiten.

§. 15. Die Worte:

„als die Tit. XLI. §. 39. dem Commissarius bei „Unterthanen-Prozessen insonderheit"

fallen weg.

§. 19. Die Worte:

„Wegen der Instruction des Apellatorii selbst „sind die Vorschriften Tit. XLI. §. 51.—55. „zu beobachten"

fallen weg.

§. 39. Das Erkenntniß wird auf die gewöhnliche Weise abgefaßt und publicirt, die schriftliche Aushändigung desselben geschieht durch die Commission, um die etwanige Apellation in loco zu reguliren.

Tit. XLIV.

Vom Verfahren in Pacht- und Miethsachen.

§. 7. Statt:

„XLI. Tit. §. 32. bis 43. enthaltenen"

muß es heißen:

gewöhnlichen.

§. 8. Die Partheien können mündlich oder schriftlich deduciren, je nachdem es ihnen angemessener scheint.

§. 13. Die Appellation geschieht wie gewöhnlich.

§. 44. Statt:

„XXI. Tit.“

muß es heißen:

XXXI. Tit.

Tit. XLV.

Von Rechnungssachen.

§. 18. Statt:

„Tit. XLI. §. 39.“

muß es heißen:

Tit. X.

§. 20. Statt:

„Tit. XLI. §. 44. 45.“

muß es heißen:

Tit. X.

Tit. XLVI.

Von Erbsonderungen und Auseinandersetzungen.

§. 1. Nr. II. fällt weg, weil keine Lehne vorhanden sind.

§. 18. Statt:

„Tit. XLI. §. 32. — 35.“

muß es heißen:

Tit. X.

§. 26 — 32. fällt aus dem Grunde, wie oben, weg.

Tit. XLVII.

Vom Verfahren in Moratorien-Sachen.

Dieser Titel fällt ganz weg, da weder General-Moratorien noch Special-Indulte zur Begünstigung

der Schuldner und zum Nachtheil der Gläubiger zuläs-
sig sind.

Tit. XLVIII.

Vom Verfahren bei der Vermögens-Abtretung.

§. 1. Die Worte:

„und sich also zum Indult nicht qualificiren
„kann",

fallen weg.

§. 11. Das Cessions-Gesuch kann schriftlich durch einen Justiz-Commissarium, oder auch mündlich zu Protocoll angebracht werden. Eine gleiche Wahl steht dem Provocanten, auch bei den ferneren Verhandlungen frei.

§. 12. Das Cessions-Gesuch wird wie gewöhnlich zum Vortrag gebracht, und wenn sich dabei ein Mangel der gesetzlichen Erforderniß findet, dasselbe entweder durch ein Decret ganz zurückgewiesen, oder dem Provocanten bekannt gemacht, was er noch zur nähern Begründung beizubringen habe.

§. 31. fällt weg.

Tit. XLIX.

Von Behandlung der Gläubiger, und von der Rechtswohlthat der Competenz.

Tit. L.

Von Concursen und wie dabei zu verfahren.

§. 15. fällt weg.

§. 25. Die Eröffnung des Concurses geschieht bei dem ordentlichen persönlichen Foro desselben. Hat der

Gemeinschuldner Wohnsitze unter mehreren verschiednen Gerichten, so findet Prävention statt.

§. 86. Es hängt von dem Beschluß der Gläubiger ab, ob sie die zur Masse fließenden Gelder dem Curator mit oder ohne Caution belassen wollen; oder ob sie zum gerichtlichen Deposito eingezahlt werden sollen. Die Gläubiger sind hierüber in dem nach §. 66. angesetzten Termin und über die Wahl des Curators zu vernehmen.

§. 88. Vereinigt sich die Mehrzahl der Gläubiger dahin, daß dem Curator die zur Masse fließenden Gelder ohne Cautions-Bestellung belassen werden sollen; so ist eine Special-Vollmacht der abwesenden Gläubiger zu dieser Erklärung nothwendig.

§. 89. fällt weg.

§. 107. Die Formalien der Vorladung sind verschieden, je nachdem die Activmasse nach einem ungefähren Ueberschlage bis 500, oder von 500 bis 5000, oder über 5000 Thlr. beträgt.

§. 109. Statt:

„1000"

muß es heißen:

5000.

§. 110. Statt:

„1000 Thlr. oder weniger, obwohl über 200 „Thlr."

muß es heißen:

zwischen 500 bis 5000 Thlr.

§. 111. Statt:

„200"

muß es heißen:

500.

§. 112. Statt:

„200 und 1000"

muß es heißen:

500 und 5000.

§. 122. Die Worte:

„doch muß noch ein solcher Gläubiger"

bis zu Ende, fallen weg.

§. 142.[b] Können sämmtliche specielle Liquidate 8 Monate nach dem abgehaltenen Verifications-Termin nicht zum Spruch instruirt werden; so ist mit Abfassung des Classifications-Erkenntnisses keineswegs bis zur Beendigung aller einzelnen Liquidate zu warten; sondern die Abhaltung des Irrotulations-Termins und die Vorlegung der Acten muß erfolgen, wenn alle die Forderungen spruchreif instruirt sind, bei denen die Liquidanten die Location in den ersten 3 Classen gefordert haben, damit zur Abkürzung des Concurs-Verfahrens eine specielle Distribution, und eventualiter die Ausschüttung der Immobiliar-Masse erfolgen kann, ohne die Beendigung der Verhandlungen in den weitern Classen abwarten zu dürfen.

§. 142.[c] Sobald alle Special-Instructionen beendet sind, worin die 4te Classe prätendirt worden, erfolgt wieder eine Partial-Classificatoria, und damit wird fortgefahren, bis alle Liquidate beendet sind, um so viel als möglich Partial-Distributionen zu befördern. Da hierdurch auch die Liquidanten immer am besten im Stande seyn werden, abzumessen, ob noch Hoffnung ist,

etwas zu erhalten; so wird mancher derselben lieber einer langwierigen Instruction entsagen, wenn er die Unmöglichkeit zur Perception zu gelangen bei Zeiten voraussieht, und auch dadurch die frühere Beendigung der Concurse befördert werden.

§. 142.[d] Uebrigens hängt es von den Liquidanten ab, ob sie die Instruction persönlich abwarten, oder ob sie sich durch Justiz-Commissarien vertreten lassen wollen. In dem letztern Fall wird der Status causae et controversiae unter denselben und dem Contradictor verhandelt, und wie in jedem gewöhnlichen Prozeß verfahren.

§. 167. u. 168. fallen weg.

§. 207. Dieser offne Arrest wird durch dreimalige Einrückung in die Intelligenz-Blätter öffentlich bekannt gemacht. Bei einer Masse unter 500 Thlr. bedarf es nur der einmaligen Einrückung in die Intelligenz-Blätter.

§. 310. u. 311. fallen weg. — §. 330. bis 334. ebenfalls.

§. 345. bis 355. fallen weg.

§. 357. Die Worte:

„Guts-Herrschaften"

fallen weg.

§. 359. Die Worte:

„Creis-Justitiariaten"

fallen weg.

§. 362. Wenn der Gemeinschuldner vor dem Ausbruch des Concurses verstorben ist, die auf dessen Beerdigung verwendeten nothwendigen Kosten.

§. 363. Der Richter bestimmt diese nach den Verhältnissen und dem Vermögen des Defuncti, so daß nur 10 bis 50 Thlr. in dieser Classe angesetzt werden können; die übrigen aber sind erst hinter der letzten Classe zu lociren.

§. 371. Nr. 1. fällt weg.

§. 424. Die Worte:

„Vorschüsse, die zur Uebernahme einer Compagnie „geleistet worden"

bis zu Ende, fallen weg.

§. 425. u. 426. fallen weg. — §. 428. 429. ebenfalls.

§. 440. Die Worte:

„und Unterthanen",

so wie die Worte:

„worunter auch die den Unterthanen"

bis zu Ende, fallen weg.

§. 465. u. 466. fallen weg. — §. 487. Nr. 1. fällt weg.

§. 491. Nr. 4. Die Worte:

„Unterthanen und andern"

fallen weg.

§. 504. Statt der Worte:

„Calculator, mit Beihülfe des Curators und un„ter der Direction des Gerichts-Deputirten"

muß es heißen:

Curator.

§. 507. Statt der Worte:

„Deputirten und Calculator"

muß es heißen:

Curator.

§. 518. Statt der Worte:

„Calculator mit Zuziehung des Gerichts-Deputirten"

muß es heißen:

Curator.

§. 539. Um diese vorläufige Vertheilung zu bewirken, muß der Curator nachweisen, wie viel die bis dahin eingegangene Activ-Masse betrage; welche Angaben der Calculator mit den Belegen revidirt, und der Decernent mit den Acten vergleicht.

§. 549. Statt:

„nach Vorschrift §. 539. ausgemittelt"

muß es heißen:

nach Vorschrift §. 547. beurtheilt, ob bei einigen Classen noch nicht die Priorität feststeht; in diesem Fall wird der Distributions-Plan nur bis zu der letzten rechtskräftig festgesetzten Classe fortgesetzt. Sind aber alle Gläubiger bereits classificirt; so erfolgt ein finaler Distributions-Plan. Die Masse wird nach §. 539. ausgemittelt, und die ferner angewachsenen Commun-Kosten festgesetzt.

§. 560.[b] Bei Ausschüttung der Masse muß der Curator nach §. 90. den Concreditoren Rechnung legen. Dies geschieht allemal gerichtlich nach Anleitung des Tit. 45. und werden die Concreditoren durch einen Umlauf aufgefordert, das Defectatorium zu veranlassen.

§. 566. fällt weg.

§. 625. Statt der Worte:

„des angesessenen Adels"

muß es heißen:

der Grundbesitzer,

und das Wort:

„adlichen"

fällt weg.

§. 629. Statt:

„adliches"

muß es heißen:

solches.

§. 630. bis 646. fallen weg. — §. 672. bis 680. ebenfalls.

§. 690. bis 707. fallen weg.

Tit. LI.

Von Liquidations-Prozessen und Aufbietungen.

§. 4. Die Worte:

„An Orten, wo besondere Verfassungen"

bis zu Ende, fallen weg.

§. 30. Gegen dergleichen Urtel findet die gewöhnliche Appellation statt.

§. 71. Die Worte:

„auf eben die Art, wie im Titel vom Indult verordnet ist,"

fallen weg.

§. 111. Die Worte:

„und er muß sich zur eidlichen Bestärkung alles dessen erbieten"

fallen weg.

§. 114. Bei diesem Aufgebot sind die §. 101. bis 109. gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§. 118. fällt weg.

§. 134. Die Worte:

„auf Erfordern eidlich erhärten"

fallen weg.

§. 135. Die Worte:

„oder einer Wiederholung des eben daselbst schon geleisteten Eides"

fallen weg.

§. 149. Die Worte:

„unter Anerbietung zum Manifestationseide"

fallen weg.

§. 153. Wenn in dem anberaumten Termin niemand erscheint, so wird mit Abfassung des Präclusions-Erkenntnisses verfahren.

§. 170. Eine solche Edictal-Citation wird von dem Gericht erlassen, zu dessen Bezirk der geführte Bau gehört.

§. 171.[d] Die Vorladung der unbekannten Cassen-Gläubiger eines Regiments, oder sonstigen Truppentheils geschieht von dem Gerichte, in dessen Bereich der Stab einer solchen Militair-Abtheilung steht.

§. 178. Statt der Worte:

„gegen welchen kein rc."

bis zu Ende, muß es heißen:

gegen welchen die gewöhnliche Appellation statt findet.

§. 180. Statt:

„Kriegs- und Domainen-Kammer"

muß es heißen:

Regierung.

Tit. LII.

Vom Subhastations-Prozesse.

§. 13. fällt weg.

§. 14. Statt:

„adlichen"

muß es heißen:

dem besagten Verein beigetretenen.

§. 17. Außer diesem Falle muß das subhastirende Gericht die Taxe selbst aufnehmen.

§. 18. Hierzu ist ein Mitglied des Gerichts als Commissarius zu ernennen.

§. 20. Statt der Worte:

„Kriegs- und Domainen-Kammer"

muß es heißen:

Regierung.

§. 29. Statt der Worte:

„adliches, ein anderes Rustikal"

muß es heißen:

ein ländliches.

§. 30. Bei Anberaumung der Termine kommt es auf den Werth des Grundstücks an; und wird der peremptorische Termin nach Maaßgabe des §. 109. seq. des Tit. 50. bestimmt. So daß bei Grundstücken über 5000 Thlr. an Werth monatlich ein Termin bestimmt wird; bei Grundstücken über 500 Thlr. bis 5000 Thlr. wird

alle 3 Wochen ein Termin angesetzt; und bei Grundstücken, deren Werth nur bis 500 Thlr. beträgt, findet lediglich ein Termin nach 6 Wochen statt.

§. 36. fällt weg.

§. 46. bis 50. Die Adjudication an den Meistbietenden muß schlechterdings bis zum nächsten Gerichtstage erfolgen, die Taxe mag erreicht worden seyn, oder nicht.

§. 54. fällt weg.

§. 55. In Fällen, wo die Subhastation fortgesetzt werden soll, hängt es von den Erklärungen der Interessenten ab, welche Fristen zu bestimmen, und welche Art der Bekanntmachung zu erlassen ist.

§. 56. fällt weg.

Allgemeine Gerichts-Ordnung.

II. Theil.

Von dem gerichtlichen Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten.

Tit. I.

Von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt und was dazu gehört.

§. 2. Die Worte:

„Justiz-Commissario und"

fallen weg.

§. 3. Vor dem gehörigen Gericht müssen vollzogen werden, und zwar

I) vor dem Richter der Sache:

1) Verträge über das Eigenthum unbeweglicher Sachen; weil sie von dieser Behörde in das Hypothekenbuch eingetragen werden müssen;

2) Verträge über die Verjährung rücksichtlich einer unbeweglichen Sache;

3) über die Austhuung eines Grundstückes in Erbzins, oder in Erbpacht;

4) über die Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts auf ein Grundstück.

Haben die Partheien vorgezogen, dergleichen Verträge vor einem andern Gericht, oder coram Notario et Testibus vorzunehmen; so müssen sie dieselben dennoch dem Gericht, unter dessen Jurisdiction das Immobile liegt, einreichen, und sich dazu nochmals bekennen.

§. 4. fällt weg.

§. 6. Nr. 2. Die Worte:

„und beständigen Fideicommissen"

fallen weg, und statt:

„zum Fideicommiß"

muß es heißen:

zur Familien-Stiftung.

§. 7. Nr. 7. Verträge über eine Annahme an Kindesstatt.

§. 8. Nr. 8. Legitimation unehelicher Kinder.

Nr. 9. Majorennitäts-Erklärungen.

Ohnerachtet in diesen 9 verschiednen Fällen die Vollziehung vor dem persönlichen Richter nothwendig

ist; so können die Contrahenten doch dergleichen Verträge bei jedem Gericht, oder coram Notario vornehmen lassen; nur müssen sie sich nachmals dazu vor dem persönlichen Gericht bekennen.

§. 9. Eine zweite Classe von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die, wo die Gesetze zwar die Vollziehung vor Gericht erfordern, den Partheien aber die Wahl lassen, an welches Gericht sie sich wenden wollen.

Dies sind:

1) Testamente;

2) Erbverträge;

3) Errichtung einer Einkindschaft.

§. 10. Die Worte:

„Justiz-Commissario und"

fallen weg.

Nr. 7. Verträge der Blinden und Taubstummen.

Nr. 8. Erbschafts-Käufe.

Nr. 9. Verkäufe künftiger Sachen, sobald der Kaufpreis die Summe von 100 Thlr. nicht übersteigt, und nicht beide Contrahenten Kaufleute sind.

Nr. 10. Bürgschaften der Frauenspersonen.

Nr. 11. Verträge zwischen Eheleuten in stehender Ehe, wodurch die Frau zu etwas, wozu sie nach den Gesetzen nicht verpflichtet ist, dem Manne, oder, zu dessen Vortheile, einem Dritten verbindlich gemacht werden soll.

Nr. 12. Die Bestellung eines Erbschatzes in Grundstücken oder Capitalien.

Nr. 13. Schenkungen.

§. 12. Die Worte:

„Provinzial-Gesetze oder Statuten"

und:

„Justiz-Commissarii"

fallen weg.

§. 13. Damit aber bei rechtlichen Geschäften, welche vor Gericht, oder vor einem Notario vorgenommen werden, die Contrahenten nicht nöthig haben, auf Erfüllung zu klagen, und es auf die Weitläuftigkeiten eines Prozesses ankommen zu lassen; so können auf den Antrag der contrahirenden Theile solche gerichtliche oder notarielle Urkunden mit der Executiv-Clausel versehen werden.

§. 14. Diese Clausula executoria besteht darin, daß die Parthei, welche etwas zu leisten verspricht, erklärt:

„sie unterwerfe sich der „sofort zu „vollstreckenden Execution."

In der Ausfertigung eines solchen Documents muß ausdrücklich erwähnt seyn, daß es mit

„der Executiv-Clausel versehen"

und

„zur sofort zu vollstreckenden Execution ausgefertigt sey."

§. 15. Wenn aus einem solchen Document Execution vollstreckt werden soll; so wird es dem betreffenden Gericht eingereicht. Dies verfügt darauf sofort, ohne eine Session abzuwarten, einen Zahlungsbefehl und ein Executions-Mandat, stellt beides dem Gerichtsvollzieher zu, welcher damit nach Tit. 24. der Prozeß-Ordnung verfährt. Wenn von dem Exequendo gegen

eine solche Zahlungs-Verfügung Einspruch gemacht wird; so findet das im Tit. 28. §. 15. seq. vorgeschriebne Verfahren statt.

Tit. II.

Von dem Verfahren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 8. bis 21. Der Deputirte des Gerichts muß bei allen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen vereidigten Protocollführer zuziehen.

§. 48. fällt weg.

§. 49. Auf den Grund des gehörig aufgenommenen Protocolls erfolgt die gerichtliche Ausfertigung, nachdem dasselbe durch einen Decernenten im Gericht vorgetragen worden. In schleunigen Fällen aber auf den Antrag der Partheien durch Circuliren; so daß der Deputatus zuerst sein Votum abgiebt, dann der ernannte Decernent, und der Dirigent zuletzt, welcher nach der Stimmenmehrheit die Ausfertigung verfügt.

§. 50. Die Ausfertigung erfolgt jedesmal mit Einrückung des Protocolls nach Vorausschickung des Einganges, worin erwähnt wird, was das Document zum Gegenstande hat; hierbei muß zugleich bemerkt werden, wenn dasselbe mit der Executiv-Clausel versehen worden. Z. B.

„Von Seiten des unterzeichneten Gerichts wird
„nachstehende
„Schuldverschreibung
„hiermit zum öffentlichen Glauben, und mit der

„Executiv-Clausel versehen, ausgefer-
„tigt.“

Den Schluß machen die Worte:

„Urkundlich unter des Gerichts Insiegel und Un-
terschrift.

§. 51. Ist eine solche Urkunde aber mit der Clausula executoria versehen; so werden die Worte:

„zur sofort zu vollstreckenden Execution“

am Schluß beigefügt.

§. 52. Von solchen öffentlichen Urkunden darf nur Eine Ausfertigung ertheilt werden; es sey denn, daß die Contrahenten davon mehrere verlangten, welches aber im Protocoll ausdrücklich erwähnt seyn muß. Das Protocoll selbst bleibt bei den Acten, nach Vorschrift des Registratur- und Canzelei-Reglements.

§. 53. Bloß vidimirte Abschriften können in der Folge den Partheien auf ihr Ersuchen ohne weitere Formalitäten ertheilt werden; welche aber nicht mit der Executiv-Clausel versehen werden können.

§. 54. Soll aber in der Folge noch Eine solche Hauptausfertigung ertheilt werden; so kommt es darauf an, ob von einem einseitigen Vertrage die Rede ist, oder nicht. Im ersten Fall kann dem Verpflichteten und Aussteller auf sein Gesuch eine solche Ausfertigung ohne weiteres ertheilt werden. Wenn aber der Berechtigte darauf anträgt, oder bei Bilateral-Verträgen; so wird das diesfallsige Gesuch sämmtlichen Interessenten mitgetheilt, sie zu einem kurzen Termin vorgeladen, und bei ihrer Einwilligung die neue Hauptausfertigung ertheilt, welches dann sowohl darin, als auf dem Origi-

nal=Protocoll bemerkt wird. Bei dem Widerspruch der Mitcontrahenten wird die Sache im Wege des Executiv=Prozesses schleunig instruirt, und zum Erkenntniß befördert. Die dagegen ergriffenen Rechtsmittel haben nur Effectum devolutivum.

§. 55. Wenn Notarien solche Urkunden aufnehmen und ausfertigen; so haben sie sich ebenfalls nach den in diesem Titel gegebenen Vorschriften zu richten.

Tit. III.

Vom Verfahren bei Aufnahme und Bestätigung der Verträge, und anderer Verhandlungen unter Lebendigen.

§. 13.[b] Soll die Clausula executoria beigefügt werden; so muß der, einen solchen Darlehns=Vertrag aufnehmende Richter oder Notar den Schuldner gehörig bedeuten, daß er sich dadurch der unmittelbaren Rechtshülfe unterwirft, und diese auf Anrufen des Creditors sofort vollstreckt wird, ohne daß es zuvor der Anstellung eines Prozesses bedarf.

§. 20. Die vorstehenden Vorschriften betreffen sowohl die Aufnahme von Verträgen vor Gericht, als auch vor Notarien. Sollen aber bereits abgefaßte Contracte nur vor Gericht in den Tit. 1 erforderlichen Fällen anerkannt werden; so ist ein Unterschied zu machen, ob sie blos außergerichtlich, oder vor einem Notario, oder einem andern Gericht abgeschlossen worden.

§. 25. Die Worte:

„Justiz=Commissario und"

fallen weg.

§. 26. Die Worte:

„welche von ihm, und dem Protocollführer, oder „den Gerichts-Schöppen“ bis „besondern Pro„tocolls“

fallen weg.

§. 27. Die Worte:

„oder besondere Gerichts-Schöppen“

fallen weg.

§. 28. fällt weg.

§. 29. Die Worte:

„bei Lehns-Urkunden mit Zuziehung des Lehns„herren, und aller Mitglieder der belehnten „Familie“

fallen weg.

Tit. IV.

Von dem Verfahren bei Aufnehmung der Testamente und anderer letztwilligen Verordnungen.

§. 12. fällt weg.

Tit. V.

Von dem Verfahren bei Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen.

§. 16. fällt weg.

§. 19. In schleunigen Fällen können die Polizei-Behörden die Siegelung vornehmen; sie müssen aber dem Gericht davon sofort zur weitern Verfügung Nachricht geben.

§. 23. Die Worte:

„und besonders in den Departements der Landes-
„Justiz-Collegiorum"

fallen weg.

§. 43. Nach der Wichtigkeit der Sache können die Gerichte eins ihrer Mitglieder zur Aufnahme von Inventarien deputiren, oder auch einen Secretarium damit beauftragen, oder einen benachbarten Notarium dazu committiren.

§. 44. fällt weg.

Tit. VI.

§. 12. bis 14. fallen weg. — §. 17. fällt weg.

Allgemeine Gerichts-Ordnung.

III. Theil.

Von den Pflichten der bei der Justiz angesetzten Personen.

Tit. I.

Von den Landes-Justiz-Collegiis überhaupt, deren Verrichtungen und Pflichten.

§. 2. Die Justiz-Collegia sind

A) Untergerichte, oder Gerichte erster Instanz, von

denen die Orts-Gerichte abhängen, wo auf deren Einführung angetragen worden ist;

B) Ober-Gerichte, oder Gerichte zweiter Instanz;

C) der oberste Gerichtshof, oder das Gericht der dritten und letzten Instanz.

§. 3. Die Untergerichte heißen:

Landgerichte,

weil alles, was sich im Bereich des ihnen angewiesenen Landstrichs befindet, ihrer Jurisdiction unterworfen ist; es macht keinen Unterschied, ob die Einwohner eines solchen Bezirks meist in einer Stadt, oder in Dörfern wohnen.

In der Regel hat jeder Kreis ein Gericht von wenigstens 4 bis 8 Mitgliedern; so daß auf ohngefähr 5000 Seelen ein Richter kommt.

Für Städte, und deren Umgebungen, welche innerhalb des Gerichts-Sprengels eines Landgerichts liegen, aber über 2 Meilen von dem Sitz desselben entfernt, und mit keinem Orts-Gericht versehen sind, werden Gerichts-Commissarien angeordnet. Diese sind Mitglieder des betreffenden Gerichts, und beständige Deputirte in allen Sachen, welche daselbst vorfallen. In allen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Prozessen stehen sie in demselben Verhältniß zum Collegio wie die Deputirten, oder Instruenten in den einzelnen Sachen. Nur mit dem Unterschiede, daß sie auf angebrachte Klagen selbst die Vorladung zum Vergleich, und eventualiter zur Instruction des Prozesses erlassen, die Beweisaufnahme veranstalten, und die spruchreif verhandelten Acten an das Gericht einsenden;

die Verhandlung mag durch die Justiz-Commissarien, oder durch sie selbst als Instruenten auf den mündlichen Vortrag der Partheien geschehen seyn.

Sobald nur eine Parthei darauf anträgt, wird die Instruction der Sache an das Gericht verwiesen. Tragen aber beide Partheien darauf an; so kann der Commissarius perpetuus auch im Namen des Gerichts das Erkenntniß abfassen.

§. 4. Die Obergerichte heißen:

Ober-Landesgerichte.

Jede Provinz hat einen solchen Gerichtshof, und 2 bis 3 Regierungs-Bezirke, mit 30 bis 40 Untergerichten unter sich. In diesem Bereich erkennt ein solches Ober-Landesgericht in allen Sachen in zweiter Instanz. Es besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, und bildet nur einen Senat. In größern Provinzen wird es einstweilen bei den bereits bestehenden mehreren Ober-Landesgerichten sein Bewenden haben.

Die Ober-Landesgerichte haben weder mit Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, noch mit Vormundschafts-, Hypotheken- und Deposital-Sachen zu thun; führen aber die Aufsicht auf die ihnen untergeordneten Gerichte erster Instanz. Sie selbst stehen unmittelbar unter der Oberaufsicht des Justizministers.

§. 5. Der oberste Gerichtshof heißt:

das geheime Ober-Tribunal zu Berlin

und erkennt in allen Sachen der ganzen Monarchie in dritter und letzter Instanz.

§. 13. Beschwerden der ersten Art müssen nach dem

angeordneten Instanzen-Zuge im Wege der ordentlichen Rechtsmittel angebracht und ausgeführt werden.

§. 14. Gehört aber die Beschwerde zu der letztern Kategorie, betrifft sie verweigerte, oder verzögerte Rechts-Pflege; so wird die Beschwerde über ein Untergericht bei dem Obergericht, die über eines der Letztern aber bei dem Chef der Justiz angebracht.

§. 18. fällt weg. — §. 28. bis 34. fallen weg.

§. 43. Statt;

„Hofe"

muß es heißen:

vorgesetzten Gericht

§. 44. Die Worte:

„Insofern daher zu diesen Arten von"

bis zu Ende, fallen weg.

§. 45. Die Worte:

„Homagial-Eiden, Belehnungen"

fallen weg.

§. 48. fällt weg.

Tit. II.

Von dem Amte der Präsidenten und Directoren.

§. 13. u. 14. fallen weg.

§. 20. Die im Namen des Collegii zu erlassenden Verfügungen müssen wenigstens von 3 Mitgliedern inclusive des Präsidenten unterzeichnet werden.

§. 24. Der Dirigent muß sich von dem vorschriftsmäßigen Betrieb der Sachen durch eigne, oftmals wiederholte Einsicht der Acten überzeugen, und die bemerkten Mängel zur nächsten Session zum Vortrag bringen lassen.

§. 25. Der Dirigent muß wenigstens alle halbe Jahre einmal jedes currente Acten-Stück revidirt haben, und wenn dies geschehen auf dem Actendeckel bemerkt werden.

§. 26. bis 31. fallen weg.

§. 32. Alle Prozesse, welche seit 6 Monaten in der Instruction begriffen sind, müssen dem Dirigenten von dem Registrator ex officio vorgelegt werden, um den etwa stattgehabten Verzögerungen abzuhelfen.

§. 35. Obergerichte müssen alle 5 Jahre von einem Abgeordneten des Justiz-Ministerii revidirt werden, so wie Untergerichte alle 2 Jahre durch ein Mitglied des vorgesetzten Ober-Landesgerichts. Die Revisions-Commissarien werden hauptsächlich auf die Thätigkeit der Dirigenten Acht haben, indem diese Mittel genug in den Händen haben, ihren Anordnungen Fortgang zu verschaffen.

Tit. III.
Von dem Amte der Räthe bei den Justiz-Collegiis.

§. 20. Die Worte:

„vierfacher Art"

fallen weg, vielmehr muß es heißen:

drenfacher Art.

Nr. I. fällt weg. — §. 21. fällt weg.

§. 28. fällt weg. — §. 38. 39. fallen weg.

Tit. IV.
Von dem Amte der Referendarien und Auscultatoren.

§. 7. Die Worte:

„Informations und"

fallen weg.

§. 8. Auscultatoren dürfen nur bei Untergerichten arbeiten, und erst nach gemachtem zweiten Examen bei Obergerichten zugelassen werden.

§. 34. fällt weg.

Tit. V.

Von den Subalternen bei den Justiz-Collegiis.

§. 10. In Dienstsachen fallen alle Titulaturen, als Durchlaucht, Wohlgebohrner Herr und Frau u. s. w. weg; auch auf der Adresse wird niemand weder Herr noch Frau genannt, und in der Anrede die dritte Person gebraucht.

Z. B. Es wird dem Königl. Preuß. General, oder Hofrath auf dessen u. s. w.,

§. 14. fällt weg.

§. 15.[b] Wenn Referendarien etwas expedirt haben; so müssen die Secretarien diese Arbeit contrasigniren, da die Räthe wichtigere Geschäfte haben, als sich mit dem Detail der Secretariats-Geschäfte zu befassen.

§. 49. Die Worte:

„VI. die Lehns und"

fallen weg:

§. 50. Die Worte:

„Lehns und"

fallen weg.

Tit. VI.

Von dem Amte der fiscalischen Bedienten.

Dieser Titel fällt weg, da in Civil-Sachen die Justitiarien in den Regierungen, und bei Prozessen die Justiz-Commissarien im speciellen Auftrage der Regie-

rungen, oder sonstigen fiscalischen Behörden das Interesse des Staates wahrnehmen. In Untersuchungssachen aber sind die Polizeibehörden angewiesen, den betreffenden Gerichten die erforderliche Anzeige zur weitern Veranlassung zu machen.

Tit. VII.

Von dem Amte der Justiz-Commissarien und Notarien.

§. 3. fällt

„zugleich"

weg.

§. 8 bis 11. fallen weg.

§. 17. Nr. IV. fällt weg, da das Amt des Justiz-Commissarii nie mit dem des Notarii vereinigt seyn darf.

§. 23. fällt weg.

§. 26. Die Worte:

„Noch weniger ist es für eine Prävarication zu achten"

bis zu Ende, fallen weg.

§. 45. Dritter Abschnitt.

„Von dem Amte der Notarien."

§. 46. Die Notarien sind vom Staat angestellte Beamte, vor denen gewisse im II. Th. Tit. I. bemerkte Handlungen dergestalt vorgenommen werden können, daß sie durch ihre Zuziehung öffentlichen Glauben, und nach dem Willen der Contrahenten auch unmittelbare Vollstreckbarkeit erhalten.

§. 47. Statt:

„Justiz-Commissarii"

muß es heißen:

Notarii.

§. 49. fallen die Worte:

„Justiz-Commissarien, und“

weg.

§. 50. Statt:

„Justiz-Commissarius“

muß es heißen:

Notarius.

§. 52. Die Worte:

„Justiz-Commissario“

fallen weg.

§. 57. Statt:

„Justiz-Commissarius“

muß es heißen:

Notarius.

§. 63.[b] Notariatszeugen müssen ferner großjährige Männer seyn, und in keinen Dienst- noch Verwandtschafts-Verhältnissen mit dem Notar stehen; am wenigsten darf der Schreiber desselben — Clerc — dazu adhibirt werden.

§. 68. fällt weg. — §. 72. fällt weg.

§. 79. Die Worte:

„Justiz-Commissarien, als“

fallen weg.

§. 88. Die Worte:

„Justiz-Commissarien, in der Qualität von“

fallen weg.

§. 89.[a] Die Worte:

„Justiz-Commissarien als“

fallen weg.

§. 89.[b] Wenn Notarien von einer Urkunde eine zweite Ausfertigung mit der Clausula executoria ertheilen sollen; so muß dem Gericht, in dessen Bezirk der Notar wohnt, davon Anzeige gemacht werden. Dieses theilt das diesfallsige Gesuch den sämmtlichen Interessenten mit, und läßt dieselben zu einem nahen Termin vorladen. Geben die Interessenten nun ihre Einwilligung, oder erscheinen sie gar nicht im Termin; so wird der vorher an sie ergangenen Verwarnung gemäß der Notar durch eine Resolution, wider die kein Rechtsmittel statt findet, ermächtigt, eine neue Hauptausfertigung in vollstreckbarer Form zu ertheilen.

§. 89.[c] Der Notar muß diese Resolution dem in seinen Manual-Acten befindlichen Original-Contract beifügen, und auf dem neuen Document bemerken, daß dies die zweite Hauptausfertigung, und daß sie in Folge des erwähnten Resoluts ertheilt worden.

§. 89.[d] Widersprechen aber die Interessenten einer fernern Ausfertigung; so muß die Sache nach Maaßgabe des Executivprozesses schleunig instruirt, und zum Erkenntniß befördert werden, wogegen die weitern Rechtsmittel nur cum effectu devolutivo statt finden.

§. 90. bis zu Ende fällt weg.

Tit. VIII.

Von den Justiz-Bedienten bei Untergerichten und deren Pflichten.

Die Pflichten der Beamten bei Ober- und Untergerichten sind gleich.

Allgemeines

Registratur- und Canzelei-Reglement

für sämmtliche Justiz-Collegia.

---

§. 17. Nr. 6. fällt weg. — §. 22. Nr. 10. fällt weg.

§. 23. 24. fallen weg. — §. 39. fällt weg.

§. 41. Nr. 3. fällt weg.

§. 48. Nr. 5. Die Worte:

„Consistorial und"

fallen weg.

§. 51. Die Worte:

„Lehns und"

fallen weg.

§. 56. Die Worte:

„Lehns und"

fallen weg.

§. 64. Nr. 1. fällt weg. — §. 65. bis 67. fallen weg.

§. 68.[a] Alle Urtel und andere Verfügungen, welche förmlich expedirt werden.

§. 69. Die Nummern in diesem Expeditions- und Copir-Buch werden auf der Piece, welche copirt werden soll, verzeichnet.

§. 73. fällt

„Belehnung"

weg.

§. 74. Statt:

„drey"

muß es heißen;

zwey.

§. 77. Nr. 2 fällt weg. — §. 78. fällt weg.

117. Nr 4. Solche, welche brevi manu mit dem Original-Decret dem Extrahenten retradirt werden.

Die Separation dieser vierfachen Art von Piecen muß der Canzelei-Director sofort besorgen.

§. 130. u. 131. fallen weg. — §. 137. fällt weg.

§. 162. fällt weg.

§. 166. Die gefertigten Munda müssen vom Canzelei-Inspector in verschlossenen Brieftaschen zu dem Dirigenten und zwei andern Mitgliedern des Gerichts zur Unterschrift geschickt werden.

§. 167. bis 180. fallen weg.

§. 181. Die unterzeichneten Piecen werden dann dem Botenmeister zur Siegelung und Absendung übergeben.

§. 186. fällt weg.

§. 193. Die Worte.

„eine solche Piece nimmt alsdann den gewöhnlichen
„Weg, durch das Expeditionsbuch und den
„Siegelzettel"

fallen weg.

§. 194. Die Worte:

„nicht zur Eintragung in das Expeditionsbuch und

„aus diesem in den Siegelzettel, sondern sie
„gehört“

fallen weg.

§. 198. u. 199. fallen weg.

§. 200.[b] Die §. 117. Nr. 4. angegebene vierte Art der Verfügungen muß am gewöhnlichsten benutzt werden, da sie zur Abkürzung des Geschäftsganges am vortheilhaftesten ist.

Dies findet in allen Fällen statt, wo das eingegangene Exhibitum keinen nothwendigen Bestandtheil der Acten ausmacht, und dasselbe auf die künftige Entscheidung der Sache keinen Einfluß hat; oder wenn ein solches Exhibitum noch vervollständigt werden soll.

Z. B. wenn eine Klage eingereicht, dieselbe aber nicht substantiirt befunden wird; so wird sie mit dem diesfallsigen Original-Decret versehen dem Extrahenten zurückgegeben, um sie zu vervollständigen.

Oder wenn ein benachbartes Gericht um Insinuation einer Vorladung nachsucht; so wird auf diesem Schreiben dem Boten die Insinuation anbefohlen, und von demselben nach gemachter Behändigung wieder zum Vortrag befördert. Hierauf wird auf derselben Piece die Remission an das requirirende Gericht verfügt, und das Original-Decret ohne alle Expedition abgesendet.

Oder wenn ein Pupillen-Collegium über die Lage eines Prozesses Auskunft erfordert (und dies nicht br. m. durch Einsicht der Acten geschehen kann); so wird diese Nachricht per Decretum auf dem Anschreiben ertheilt, und hiermit remittirt.

Oder wenn bei einem Obergericht eine Beschwerde wegen verzögerter Rechtspflege angebracht wird; so ist per Decretum Bericht zu erfordern, dies auf die Supplike zu schreiben, und damit an das Gericht zu senden. Dies setzt seine Auskunft (falls nicht ein längerer Bericht nothwendig ist) darunter, und remittirt die Piece dem Obergericht; dies fügt derselben den Bescheid an den Supplikanten bei, und stellt ihm seine Bittschrift mit allen diesen Verfügungen versehen wieder zu.

§. 200.[c] Diese Art der Bearbeitung wird den Geschäftsgang sehr abkürzen, und viele Schreibereien und Unkosten vermeiden. Sie ist daher so viel als möglich anzuwenden, und nur dann Abschriften von Decreten und gar Expeditionen zu ertheilen, wenn es durchaus nothwendig wird. Die solchergestalt zu erlassenden Verfügungen sind aber wie Expeditionen mit der Unterschrift des Gerichts zu versehen. Wohin eine solche Piece gekommen, ist jedesmal aus dem Tagezettel zu ersehen; aber auch dafür zu sorgen, daß in demselben die Bescheinigung des Abganges solcher Piecen eben so vermerkt werde, wie es sonst auf dem Concept geschieht. Die Gerichte müssen von dem falschen Grundsatz abgehen, daß so viel als möglich zu expedirende Verfügungen zu erlassen sind, um das Einkommen der Sportultaxe zu vermehren. Vielmehr sollen diejenigen Gerichte am meisten bei den zu veranlassenden Justiz-Revisionen ausgezeichnet werden, welche den Geschäfsgang in dieser Art am meisten vereinfacht, und den Interessenten am wohlfeilsten zu ihrem Recht verholfen haben. Durch diese Art der Bearbeitung wird eine große Menge

von Beamten erspart, und dadurch das gewonnen, was den Partheien mit solchen kleinen einzelnen Unkosten entzogen wird.

§. 213. fällt weg. — §. 215. bis 220. fallen weg.

§. 224. fällt weg. — §. 227. Nr.. b fallen weg.

§. 230. — 236. fallen weg.

§. 237. Die Copisten werden nicht mehr auf die Schreibegebühren angewiesen, sondern sie erhalten, gleich andern Beamten, fixes Gehalt.

Reglement

für die

Justiz-Collegia

wegen künftiger Administration der Sportul-Cassen und der dabei zu beobachtenden Rechnungsführung.

---

§. 1. Nr 2. fällt weg.

§. 2. Der Rendant hat zuförderst für die Einziehung des am Anfang jeder Instanz zu erfordernden Vorschusses zu sorgen.

§. 3. Sodann aber muß er auch am Ende der Instanz für die gehörige Ansetzung und Einziehung aller durch den rechtlichen Betrieb einer Sache verursachten Kosten Sorge tragen.

§. 4. Der Controlleur trägt die baare Einnahme in ein Gegenjournal, und attestirt die vom Rendanten ausgestellten Quittungen.

§. 5. Der Rendant muß Caution bestellen.

§. 6. Der Controlleur ist davon frei.

§. 7. Alle Cassen-Bedienten sind zu vereidigen.

§. 8. Jährlich wird ein Mitglied des Collegii zum Curator der Casse ernannt, der die Casse zu visitiren uud auf den Geschäftsbetrieb Acht zu geben hat.

§. 9. fällt weg.

§. 10. fällt das Wort

„Copialien"

weg.

§. 11. Nr. IV. Von Einziehung des Vorschusses.

§. 13. N. B. fällt weg.

§. 16. Zu den unbestimmten Einnahmen gehören alle Arten von Gerichts-Sporteln.

§. 17. Alle Verfügungen werden nach Maaßgabe der Sportul-Taxe bei der Expedition von dem Secretarius causae taxirt, und von dem Decernenten durch seine Signatur festgesetzt.

§. 18. Verfügungen, welche brevi manu auf das Exhibitum unter Zurückgabe desselben ertheilt werden, gehen ganz kostenfrei.

§. 19. Der Referent bemerkt die Urtels-Gebühren unter jedem Erkenntniß, und setzt die Instructions-Gebühren fest.

§. 20. Die Letztern werden am Schluß der Instanz von dem Instruenten liquidirt.

§. 21. Die Copialien werden auf dem Concept jeder Verfügung von dem Canzelei-Inspector nach dem Betrage der geschriebnen Bogen angesetzt.

§. 22. Sobald das Erkenntniß erster Instanz ergangen ist, oder sobald die Acten reponirt worden, ohne daß ein Erkenntniß erfolgt, verfügt der Decernent die

Anfertigung der Liquidation, im ersten Fall zugleich mit der Festsetzung der Publications-Gebühren.

§. 23. Wenn ein Referendarius einer Parthei zum Assistenten ex officio bestellt worden; so liquidirt derselbe zufolge des vorstehend erwähnten Decrets die gesetzmäßigen Gebühren eines Justiz-Commissarii für die Casse.

§. 24. Zugleich muß der Secretarius causae nach den Foliis der Acten eine Designation der angesetzten Gebühren aller Art in ein zu dem Ende gedrucktes Schema eintragen.

§. 25. Findet er, daß etwas übergangen ist, so muß er dies nachtragen, und in der Rubrik Bemerkungen bezeichnen.

§. 26. Diese Liquidation giebt Secretarius causae zu Vortrag.

§. 27. Der Decernent behält dieses Kosten-Verzeichniß an sich, und verfügt, daß die Acten in die Salarien-Casse kommen, um eine gleiche Liquidation anzufertigen.

§. 28. Sobald als die Liquidation des Rendanten zum Vortrag kommt, vergleicht sie der Decernent mit der von dem Secretarius angefertigten Kosten-Specification.

§. 29. Stimmen beide Liquidationen überein; so setzt der Decernent dieselben fest.

§. 30. Findet sich eine Verschiedenheit; so muß Secretarius causae dieselbe ausmitteln, und zur Rectificirung zum anderweiten Vortrag bringen.

§. 31. Ist die definitive Festsetzung erfolgt; so läßt der Decernent die von der Casse gefertigte Liquidation zu den Acten heften.

§. 32. Die im Secretariat entworfene Liquidation aber wird der Casse, mit dem Festsetzungs-Decret versehen, als Einnahme-Beleg zugestellt.

§. 33. Findet die Registratur noch einen vom Rendanten oder Secretair übersehenen Posten; so erhält sie den Betrag desselben von beiden pro vigilantia gemeinschaftlich als Strafe ausgezahlt.

§. 35. bis 42. fallen weg.

§. 43. Die Worte:

„trägt solche selbst in dem Urtelsbuche"

bis zu Ende, fallen weg.

§. 44. So lange nach der Acten-Reposition noch Verfügungen in einer Sache ergehen, müssen die Acten alle halbe Jahre ex officio vorgelegt werden; worauf der Decernent die nachträgliche Kosten-Liquidation in der oben angegebenen Art verfügt.

§. 45. Es ist hauptsächliche Pflicht des Cassen-Curators, die Registratur oft zu revidiren, damit diese Nachliquidirung der Kosten nicht unterbleibt.

§. 46. Auch der Präsident hat bei der vorgeschriebnen Acten-Revision hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 47. Die Revisions-Commissarien müssen auch auf diesen Gegenstand des Geschäftsganges ihre Aufmerksamkeit richten.

§. 48. Der Rendant der Casse kann ebenfalls die Inspection der Acten verlangen, um sich zu überzeugen,

daß die vorgeschriebne halbjährliche Reproduction jedes Acten-Stückes jedesmal richtig erfolgt ist.

§. 49. Diese Revision der Casse muß jährlich wenigsten zweimal erfolgen, und ad Acta bemerkt werden.

§. 50. Sind durch Versehen der Registratur Kosten unliquidirt geblieben; so muß dieselbe dem Rendanten den Betrag pro vigilantia erstatten.

§. 51. Auch in General-, Pupillen- und Supplicanten-Sachen geschieht die Liquidation gewöhnlich halbjährlich, durch Reproduction der Acten.

§. 52. Es hängt von der Lage der Sache ab, ob mit der Einforderung der Kosten nach diesen Perioden verfahren werden soll, oder ob die Beendigung eines solchen Geschäfts abzuwarten ist.

§. 53. Bei Sachen, welche mit einer Verfügung beendet werden, kann zur Abkürzung ein geringer Kosten-Betrag mit Restvorschuß eingezogen werden.

§. 54. Eine solche Einnahme notirt die Casse separatim, bis der Einnahme-Beleg nach der finalen, oder periodischen Liquidation aus dem betreffenden Acten-Stück eingeht; da die Contos nicht nach den Extrahenten, sondern lediglich nach den Acten geführt werden.

§. 55. In den höhern Instanzen versteht es sich, daß die in den Erkenntnissen festgesetzten Succumbenz-Gelder mit in die Liquidation aufgenommen werden.

§. 56. Siegel-Gelder, Af- und Refixions-Gebühren, Aufwarte-Gebühren fallen weg.

§. 57. Wird in einer Sache ein anderes Gericht requirirt; so setzt nicht dies, sondern das requiri-

rende Gericht die Kosten fest, und nimmt sie in die Liquidation der Gebühren in der Hauptsache auf.

§. 58. Wenn daher ein Gericht z. B. auf Requisition Zeugen vernommen hat; so werden die Gebühren nur im Context des Transmissorials angesetzt, allein sonst nichts taxirt.

§. 59. Das requirirende Gericht nimmt alles in seine Liquidation auf, das requirirte Gericht aber macht davon in seinen Liquidationen keine Erwähnung. Denn jede Sportul-Casse ist eine Staats-Casse, und es ist gleich, welche die Gebühren zieht. Die Einforderung bei der Hauptsache erspart aber viele Schreibereien.

§. 60. bis 66. fallen weg.

§. 67. In Betreff der Deposital-Gebühren hat es bei den Vorschriften der Deposital-Ordnung sein Bewenden. Die Festsetzung geschieht aber wie gewöhnlich am Ende des Geschäfts oder halbjährlich.

§. 68. bis 70. fallen weg. — §. 72. bis 83. fallen weg.

§. 92. Statt:

„Kriegs- und Domainen-Kammer"

muß es heißen:

Regierung.

§. 96. fällt weg.

§. 99. Die Worte:

„welche nach Maaßgabe §. 48. nr. 3. supra"

fallen weg.

§. 100. fällt weg. — §. 101. bis 105. fallen weg.

§. 107. Nr. c. fällt weg. — §. 108. fällt weg.

§. 114.[a] Die Nummer der Designation muß dem auf dem Exhibito bemerkten Betrage des Portos beigefügt werden. Wenn nun in den einzelnen Acten die Gebühren-Liquidation vom Rendanten gefertigt wird; so bemerkt er in dieser Designation bei der betreffenden Nummer, daß der Betrag liquidirt worden ist.

§. 114.[b] Wenn bei Exhibitis, welche mit einer Verfügung br. m. remittirt worden, Porto ausgelegt worden ist, und dies durch Postvorschuß wieder eingezogen wird; so erhält es der Registrator zu seinem eisernen Bestand unmittelbar zurück, und fügt die Nummer des Tagezettels bei, nach welcher dies verfügt worden. Hiernach muß jede in der Porto-Designation aufgeführte Ausgabe, entweder durch den Vermerk des Rendanten, daß sie in die Liquidation aufgenommen, oder durch die Anmerkung des Registrators, daß sie wieder erstattet, justificirt seyn.

§. 118. Die Nummer einer jeden solchen Porto-Auslage, welche sie im Siegel-Zettel erhält, muß auch auf dem Concept bemerkt werden. Wenn in der Folge die Liquidation aus den Acten gefertigt wird; so bemerkt der Rendant in dieser Designation, daß die betreffende Nummer liquidirt ist.

§. 119. u. 120. fallen weg. — §. 126. fällt weg.

§. 139. u. 140. fallen weg. — §. 150. bis 153. fallen weg.

§. 180. Nr. 3. 5. u. 7. fällt weg.

§. 194. Die Worte:

„Schreibegebühren sollten zwar"

bis zu Ende, fallen weg.

§. 246. Nur bei wirklichen Prozessen, wo das Object über 500 Thlr. beträgt, wird Vorschuß gefordert.

§. 247. Die Verfügung wird nach deren Absendung dem Rendanten im Concept zugestellt, welcher diesen Posten im Conto-Buche ins Debet stellt, und das Concept in die Registratur zurück giebt.

§. 248. So wie das Soll-Einkommen aus den festgesetzten Liquidationen dadurch controllirt wird, daß jede derselben unter einer fortlaufenden Nummer von dem Secretarius Causae in eine Designation eingetragen wird; so erfolgt das auch in Betreff des Vorschusses.

§. 249. Die Designation der geforderten Vorschüsse wird nach dem Schema sub Lit. N. geführt.

§. 250. fällt weg.

§. 253. Wenn nach Beendigung der Instanz vom Rendanten die Liquidation gefertigt wird; so bemerkt er, wie viel Vorschuß eingegangen, und wie viel noch an Kosten rückständig ist.

§. 254. Ist ein Ueberschuß vorhanden; so macht der Rendant davon zum Behuf der Zurückzahlung Anzeige.

§. 255. bis 276. fallen weg. — §. 278. Nr. 1. fallen weg.

§. 279. bis 290. fallen weg.

§. 291. Das Amt des Controlleurs besteht darin, daß er über die baare Einnahme des Sportul- und Vorschuß-Rendanten, welches immer in einer Person vereinigt seyn muß, die Controlle führt.

§. 298. Statt:

„beider Rendanten“

muß es heißen:

des Rendanten.

Anhang.

Zur Erläuterung fügen wir Verhandlungen nach französischem und preußischem Gerichts-Gebrauch bei, und haben dieselben Prozesse auch nach den vorstehenden Vorschlägen ausgearbeitet.

A.

Das Verfahren in Baggatell-Sachen.

1) Nach der vorgeschlagenen Gerichts-Ordnung.
Mit den Partheien in Person Nr. 1.
Mit den Bevollmächtigten derselben Nr. 2.
2) Nach dem bisherigen französischen Verfahren.

Verhandlungen des Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts zu Saarlouis, in Sachen des Schneidermeisters Paul Gajoubert wider den Rentenirer Marquis de Gartempe, beide zu Saarlouis, wegen 7 Rthlr. Schneiderlohn.

Klage d. 1. April 1818. Erkenntniß d. 6 April 1818.

N. 1.

Verhandelt mit den Partheien in Person.

Decernent und Deputat. Hr. Assessor de Villeroi.

Verhandelt bei dem Land- und Stadtgericht zu Saarlouis d. 1. April 1818.

Es erscheint der hiesige Schneidermeister, Paul Gajoubert, und klagt gegen den in Nr. 27. wohnenden Rentenirer Marquis de Gartempe.

Diesem habe er nehmlich am 25. Januar d. J. einen Rock angefertigt und abgeliefert; seine Forderung an Macherlohn nebst Futtertuch betrage 7 Rthlr., welche ihm Beklagter noch nicht bezahlt habe. Daß die Ablieferung wirklich geschehen, würde der Kammerherr Comte du Rhone bekunden können, welcher eben anwesend gewesen; und daß seine Arbeit nebst Auslagen wirklich 7 Rthlr. werth gewesen, würden nöthigenfalls Sachverständige ermitteln können.

Er bitte hiernach den Verklagten nebst den Kosten zu verurtheilen. Zinsen verlange er nicht.

Vorgel. genehmigt, vollzogen.

(Gez.) Paul Gajoubert.

Verhandelt wie oben. de Villeroi, Deputatus.

Decret.

Die beiden Partheien sind durch Abschrift dieses Decrets auf den nächsten Baggatell-Gerichts-Tag, den 4. April vor den Land- u. St.-Gerichts Assessor de Villeroi zur Sühne und Instruction vorzuladen, Kläger unter der Verwarnung der Acten-Reposition, Verklagter sub Comminatione, daß bei seinem Ausbleiben in Contumaciam erkannt werden würde. Dem Letztern ist zugleich eine Abschrift der Klage zuzustellen. D. 1. April 1818.

(Gez.) de Villeroi.

Die Abschrift ist dem Gerichts-Diener Latapie ausgehändigt; d. 2. April 1818. (Gez.) Le Clerc, Copist.

Daß ich auf den 4ten April c. vorgeladen bin, bescheinigt den 2. April der Marquis de Gartempe, grand Cordon de la légion d'honneur.

Bei der Abwesenheit des Gajoubert habe ich seinem Gesellen die Citation ausgehändigt, der nicht schreiben konnte. D. 2. April. Latapie, Gerichts-Diener.

Den 4. April.

In Sachen Gajoubert wider den Marquis de Gartempe beantwortete der Letztere die Klage dahin, daß es

wohl richtig sey, wie er den fraglichen Rock von dem Kl. erhalten habe; allein die Bezahlung der 7 Rthlr. sey sofort darauf erfolgt, welches der damals anwesende Comte du Rhone bezeugen könne, den er mit zur Stelle gebracht, und der im Nebenzimmer warte.

Kläger entgegnete hierauf: es sey unwahr, daß ihm dieser Rock bezahlt worden. Er habe allerdings damals Geld erhalten; allein dies wäre der Rest einer alten Schuld von 3 Rthlrn. gewesen.

Verklagter bemerkt, dies sey unwahr, indem er die frühere Arbeit des Kl. längst bezahlt habe.

Beide trugen darauf an, den Comte du Rhone zu vernehmen. Diesem ward die gesetzliche Vorhaltung bei Zeugen-Eiden gemacht, und von ihm erklärt:

Ich heiße wie angegeben, bin 34 Jahr alt, katholisch und kann alle mir vorgelegten Fragen über etwanige meine Glaubwürdigkeit schwächende Verhältnisse verneinend beantworten.

Zur Sache bemerke ich, daß ich wohl gesehen habe, wie der Verkl. dem Kläger damals Geld auszahlte; allein ich habe weder darauf gemerkt, wie viel es gewesen, noch weniger, ob diese Zahlung für eine ältere Schuld, oder den gen. Rock geschehen.

Zeuge ward nach geschehener Vorlesung vereidigt, und genehmigte seine Aussage durch seine Unterschrift.

Gez. Charles Comte du Rhone ci-devant Chambelan de l'empereur Napoléon.

Beide Theile hatten sonst nichts weiter anzuführen, waren zu einem Vergleich nicht geneigt, sondern überließen das Weitere dem richterlichen Ermessen, indem sie die Acten für geschlossen annahmen und nach geschehener Verlesung unterzeichneten.

(Gez.) Gajoubert.
(Gez.) Marq. de Gartempe.

Den Partheien ward eröffnet, daß sie am nächsten Sitzungs-Tage, d. 6. April, den Urtels-Spruch hören könnten; sie baten, zuvor öffentlich ihre Rechte noch näher mündlich ausführen zu können.

a. u. s.

de Villeroi.

Stempelfrei.

Urtheil

In Sachen des Schneider Gajoubert wider den Marquis de Gartempe, beide zu Saarlouis,

erkennt das Land- u. St.-Ger. zu Saarlouis den stattgefundenen Verhandlungen *) gemäß für Recht:

daß Verkl. schuldig, sich ernstlich zu prüfen, ob er bis zum nächsten Gerichts-Tage, d. 9. April 1818, einen Eid dahin auszuschwören vermöchte,

daß er dem Kl. am 25. Jan. d. J. 7 Rthlr. für den damals abgelieferten Rock bezahlt habe.

Worauf im Schwörungsfalle Kläger mit seiner Klage unter Auflegung der Kosten abzuweisen. Im Nichtschwörungsfalle aber Verklagter gehalten, dem Kläger diese 7 Rthlr. zu bezahlen, und die Kosten zu tragen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Es fragt sich, ob das Geld, welches der Kläger bei Ablieferung eines neuen Rockes an den Verklagten empfing, das Macherlohn für diesen Rock, oder ob es nur die Bezahlung einer alten Schuld war. Die Partheien haben beide nichts anzuführen vermocht, was ihre Behauptung hätte unterstützen können. Es kam daher nach §. 2. seq. d. Allg. Prozeß-Ordnung Tit. 22. auf einen nothwendigen Eid an; dieser aber mußte dem Verkl. aufgelegt werden, da er bei der wirklich bewiesenen damaligen Zahlung

*) Anmerkung. In der öffnetl. Sitzung trugen beide Partheien die Sache mündlich eben so vor, ohne neue Thatsachen anzugeben.

die Präsumption für sich hat, daß sich dieselbe auf das in Rede stehende Geschäft bezogen. Wornach auf den Schwörungs- und Nichtschwörungsfall die gesetzlichen Folgen festgestellt werden mußten.

Saarlouis, d. 6. April 1818.

Das Königl. Pr. L.- u. St.-Gericht.

Noir. Voipin. Müller. de Villeroi. Rep.

D e c r e t.

Beiden Theilen zuzustellen; die Kosten des ganzen Verfahrens werden auf 8 ggr. festgesetzt.

Den 6. April. de Villeroi.

Die beiden Ausfertigungen sind dem Bothen zur Behändigung zugestellt. Eodem. Le Clerc, Copist.

reçu Marquis de Gartempe, d. 7. April.

erhalten d. 7. April. Gajoubert.

Verhandlungen des K. P. Land- und Stadtgerichts zu Saarlouis, in Sachen des Schneidermeister Paul Gajoubert wider den Rentenirer Marquis de Gartempe, beide zu Saarlouis, wegen 7 Rthlr. Schneiderlohn.

Klage d. 1. April 1818. Erkenntniß d. 6. ej.

N. 2.

Verhandelt mit Justiz-Commissarien.

Decernent und Deputat. Assessor de Villeroi.

---

pr. 1. April 1818.

Klage des Schneidermeisters Gajoubert Nr. 128. wider den Rentenirer Marquis de Gartempe Nr. 27. zu Saarlouis wohnhaft.

Nach der Anlage bevollmächtigt, werde ich in diesem Prozeß den Kläger vertreten.

Er lieferte am 25. Januar d. J. an den Verkl. einen neuen Rock ab, und forderte dafür an Macherlohn u. s. w. 7 Rthlr. Den Werth der Arbeit können Sachverständige, und die wirkliche Ablieferung der Kammerherr Comte du Rhone bekunden. Verklagter hat alles Erinnerns ohnerachtet den Kl. noch nicht befriedigt. Ich bitte daher denselben nach gehörter Sache zur Zahlung dieser 7 Rthlr. zu verurtheilen, ohne daß ich Zinsen verlange.

Saarlouis, 1. April 1818. Collard.

Justiz-Commissions-Rath.

Baggatell-Sache Deput. u. Decernent H. Assessor de Villeroi.

Decret.

Diese Klage ist dem Verkl. in Abschrift mitzutheilen, und zur Sühne und Instruction der Sache auf d. 3. d. M. durch Abschrift hiervon vorzuladen, mit dem Bemerken, daß bei seinem Ausbleiben wider ihn in Contumaciam erkannt werden würde. Wenn er aber — da Kläger diesen Prozeß durch einen Mandatarium betreiben lasse, — dies ebenfalls vorziehe; so habe er den Namen de von ihm erwählten Justiz-Commissarii bis zum Termin anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sonst auch in Contumaciam wider ihn erkannt werden würde; in dem anstehenden Termin aber habe er persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß angenommen werden würde, wie er es auf den Prozeß ankommen lassen, und sich nicht vergleichen wolle. Des Klägers Mandatarius ist ebenfalls zu demselben Vergleichs- und Instructions-Termin unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben mit Reposition der Acten auf seine Kosten würde verfahren werden.

D. 1. April 1818. de Villeroi.

Deputatus Collegii.

Die Abschriften sind dem Bothen zugestellt. Le Clerc.

D. 1. April.

Erhalten eodem. de Gartempe. Accepi d. 1. April. Gajoubert.

Verhandelt Saarlouis d. 3. April. 1818.

In Sachen Gajoubert wider den Marquis de Gartempe legitimirte sich der Justiz-Commissar de Neufchateau als Bevollmächtigter des Verklagten. Für den Kläger erschien dessen Anwald ꝛc. Collard.

Die Bemühungen des Deputirten, einen Vergleich zu stiften, waren fruchtlos. Es ward daher den beiderseitigen Justiz-Commissarien aufgegeben, spätestens binnen 8 Tagen sub praejudicio des Contumacial-Erkenntnisses wider den Verklagten den regulirten Status causae et controversiae zu überreichen. Sie machten sich dazu binnen 3 Tagen verbindlich. V. G. w.

(Gez.) Collard.

(Gez.) de Neufchateau.

a. u. s.

de Villeroi.

Decret.

Acta sind nach 3 Tagen wieder vorzulegen. D. 3. April 1818. de Villeroi.

Präs. d. 4. April.

Status causae et controversiae in Sachen Gajoubert wider den Marquis de Gartempe.

Die Partheien sind einig, daß Kläger dem Verklagten am 25. Jan. c. einen neuen Rock abgeliefert, und daß dessen Forderung dafür 7 Thlr. betragen; endlich, daß der Verklagte damals Geld an den Kläger bezahlt habe.

Streitig aber ist:

1) ob dies die Bezahlung für diesen Rock gewesen? wie der Verklagte behauptet;

2) oder ob dies die Berichtigung einer älteren Schuld gewesen? wie der Kläger behauptet.

Dies soll durch Abhörung des Comte du Rhone ausgemittelt werden, um welche wir für unsere beiden Man-

danten bitten, mit dem Bemerken, daß der Verklagte übernommen hat, den Zeugen auf den nächsten Bagatell-Gerichts-Tag zu stellen. Saarlouis d. 4. April 1818.

Collard. de Neufchateau.

D e c r e t.

Nach dem nächsten Baggatell-Gerichtstag wieder vorzulegen. D. 5. April 1818. de Villeroi.

Den 5. April 1818.

In Sachen Gajoubert wider den M. de Gartempe erscheinen die beiderseitigen Anwälde mit dem Zeugen, welcher nach geschehener gesetzlichen Verhaltung zur Wahrheit aussagte:

(S. die Zeugenaussage p. 107.)

Beide Theile hatten nichts mehr anzuführen, waren zu einem Vergleich nicht geneigt, nahmen Acta für geschlossen an, und unterzeichneten.

(Gez.) Collard.

(Gez.) de Neufchateau, mit der Bitte, morgen, als an dem ersten Sitzungs-Tage ihre Rechte noch mündlich näher ausführen zu dürfen.

a. u. s.

de Villeroi.

D e c r e t.

Nach dem nächsten Sitzungs-Tage wieder vorzulegen. D. 5. April 18. de Villeroi.

Stempelfrei.

Erkenntniß

In Sachen des Schneider Gajoubert wider den Marquis de Gartempe, beide zu Saarlouis,

erkennt das Land- u. St.-Ger. zu Saarlouis den stattgehabten Verhandlungen *) gemäß für Recht:

*) Anmerkung. In der öffentlichen Sitzung hatten beiderseitige Anwälde nichts Neues angebracht, sondern nur darüber verhandelt, welchem von beiden Theilen ein nothwendiger Eid aufzulegen.

Daß ꝛc. (S. das Erkenntniß S. 107.)

Noir, Voipin, Müller, de Villeroi Rep.

Decret.

Beiden Theilen zuzustellen. Die Instructions- und Urtels-Gebühren werden auf 8 ggr. festgesetzt.

de Villeroi.

Beide Ausfertigungen sind dem Bothen zur Behändigung zugestellt worden. D. 6. April 1818.

Le Clerc. Copist.

D. 6. April reçu Marquis de Gartempe.
Accepi. Gajoubert. D. 6. April.

Verhandlungen des Friedens-Gerichts zu N. in Sachen des Schneider-Meisters Gajoubert wider den Rentenirer Marquis de Gartempe wegen 7 Thlr. Schneiderlohn.

Klage 1. April. Erkenntniß 22. April.

Nr. 3. nach der französischen Prozeß-Ordnung.

1. Gr. 7 Pf.

Ladung vor das Friedens-Gericht.

Im Jahr 1818. d. 1. April.

Auf Anstehen des Schneidermeisters Paul Gajoubert zu Saarlouis habe ich Etienne Latapie, beim Friedens-Gericht zu N. immatrikulirter Gerichts-Vollzieher, den Marquis de Gartempe, mit ihm selbst sprechend, in seiner Behausung vorgeladen, um d. 3. April c. vor dem Friedens-Gericht zu N. zu erscheinen, um sich über die Anforderung des ersten, welche in 7 Thlr. rückständigem Schneiderlohn für einen am 25. Januar 1818 abgelieferten Rock be-

steht, und in die Bezahlung dieser Summe verurtheilen *) zu hören. Und damit der Verklagte sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen könne, habe ich ihm Abschrift dieser Ladung zurückgelassen.

(Gez.) Etienne Satapie. **)

Kosten.		
Stempel-Pap.	.	1 gr. 7 pf.
Einregistrirung	.	6 — 10 —
pro Insinuatione	.	10 — — —
		18 gr. 5 pf.

---

6 Gr. 5 Pf.

Plumitif der Sitzung vom 3. April 1818. ***)

In Erwägung, daß der Verklagte eingestanden, vom Kläger am 25. Jan. 1818 einen neuen Rock erhalten zu haben;

In Erwägung, daß nicht bestritten worden, wie das Macherlohn dafür 7 Thlr. betragen;

In Erwägung, daß der Verklagte behauptet, am 25. Jan. ej. dem Kläger diese 7 Thlr. bezahlt zu haben;

In Erwägung, daß Kläger dies läugnet, und die Wahrheit dieses Umstandes durch die Abhörung des Comte du Rhone ausgemittelt werden soll,

*) In Baggatell-Sachen, das ist bis 300 Fr., darf keine Sühne versucht werden.

**) Anmerkung. Eine gleiche Vorladung (Exploit.) erhält auch der Kläger.

Plumitiv der Sitzung vom 3. April 1818. *)

***) Anmerkung. In der Sitzung d. 3. April gestand der Verklagte, den fraglichen Rock erhalten zu haben, behauptete aber, wie er dem Kläger das Macherlohn sofort baar entrichtet.

Der Letztere läugnete dies, beide beriefen sich deßhalb auf die Abhörung des Zeugen Comte du Rhone, worauf auf Beweis erkannt ward.

verordnet

das Friedens-Gericht, daß der gedachte Zeuge in der Sitzung d. 10. April vernommen werden soll.

Adami, Friedens-Richter.
Romberg, Gerichts-Schreiber.

6 Gr. 5 Pf.

Wir .... von Gottes Gnaden .... thun kund und fügen zu wissen, daß das Friedens-Gericht zu N. in seiner öffentlichen Sitzung vom 3. April 1818 folgendes Urtheil erlassen hat.

In Sachen des Schneidermeisters Gajoubert wider den Marquis de Gartempe, beide zu Saarlouis.

Der Kläger ließ am 1. d. den Marquis de Gartempe verabladen, um durch den Friedens-Richter, als Richter erkennend sprechen zu hören, daß Beklagter schuldig, für einen durch Klägern gefertigten Rock dem Letztern 7 Thlr. zu bezahlen, und die Kosten zu tragen.

In der öffentlichen Sitzung vom 3. d. bekannte Verklagter, den fraglichen Rock am 25. Januar 1818 erhalten zu haben; jedoch sey von ihm sofort baare Zahlung geleistet worden. Kläger gab zwar nach, damals Geld vom Verklagten erhalten zu haben; allein dies sey der Rest einer frühern Schuld gewesen. Der dabei gegenwärtige Comte du Rhone soll darüber als Zeuge abgehört werden.

Das Friedens-Gericht,

nach Anhörung der Partheien,

in Erwägung,

daß der Verklagte eingestanden, vom Kläger am 25. Jan. 1818. einen neuen Rock erhalten zu haben;

in Erwägung,

daß nicht bestritten worden, wie das Macherlohn dafür 7 Thlr. betragen;

in Erwägung,

daß der Verklagte behauptet, am 25. Jar. ej. dem Kläger diese 7 Thlr. bezahlt zu haben;

in Erwägung,

daß Kläger dies läugnet, und die Wahrheit dieses Umstandes durch die Abhörung des Comte du Rhone ausgemittelt werden soll,

verordnet:

daß der gedachte Zeuge in der Sitzung d. 10. April 1818 vernommen werden soll; mit Vorbehalt der Kosten.

Also geurtheilt und gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Friedens-Gerichts zu N. Jahr und Tag wie oben.

Adami, Friedens-Richter.
Romberg, Gerichts-Schreiber.

Wir befehlen allen dazu aufgeforderten Huissiers, dieses Erkenntniß zu vollstrecken, unsern Procuratoren, darüber zu halten, allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht, auf gehöriges Ersuchen dazu gestärkte Hand zu leisten, zu dessen Urkunde ist gegenwärtiges Erkenntniß von dem Friedens-Richter und Gerichts-Schreiber unterfertigt worden.

Für die Ausfertigung *).

(L. S.) Romberg Greffier.

Kosten.

Stempel	12 gr. 10 pf.
Einregistrirung	6 — 10 —
Plumitif	1 — 6 —
Expedition	20 — — —
Soins	3 — — —
	1 Thlr. 20 gr. 2 pf.

1 Gr. 6 Pf.

Vorladung **).

Im Jahr 1818 d. 5. April auf Requisition des Schnei-

*) Anmerkung. Der Kläger lößte dies Erkenntniß aus, um auf den Grund desselben den Zeugen vorladen zu lassen.

**) Anmerkung. Kläger bekommt ebenfalls eine solche Vorladung.

dermeisters Gajoubert, kraft eines am 3. d. M. bei dem Friedens-Gericht zu N. in dem daselbst zwischen dem ꝛc. Gajoubert und dem Marquis de Gartempe, beide zu Saarlouis wohnhaft, anhängigen Rechtsstreite ergangenen Urtels habe ich Unterzeichneter, für das Friedens-Gericht zu N. bestellter, sub Nr. 22. immatrikulirter, daselbst im Rosenthal Nr. 1. wohnender, und Nr. 143 patentisirter Huissier den Herrn Grafen du Rhone zu Saarlouis an seinem Wohnort, und mit demselben persönlich sprechend, aufgefordert und vorgeladen, am 10. d. M. VM. 10 Uhr vor dem Friedens-Gericht zu erscheinen, um den Eid abzulegen, und gemäß dem oben bezognen Urtel als Zeuge vernommen zu werden, bei dem Nachtheil, im Nichterscheinungsfalle zur Erlegung der gesetzlichen Geldbuße verurtheilt zu werden.

Von dem Urtel qu. so wie auch von der gegenwärtigen Vorladung habe ich dem Herrn Grafen du Rhone eine Abschrift *) zugestellt, und in seiner Wohnung zurückgelassen.

Einregistrirt d. 5. April. Latapie, Huissier.

Kosten.

Stempel	1 gr.	6 pf.	
Einregistrirung	6 gr.	1 pf.	
Reisekosten	12 gr.	—	(oder pro Citatione)

6 Gr. 5 Pf.

Plumitif der Sitzung vom 10. April 1818. **)

Das Friedens-Gericht vertagt die Sache bis zum 22. April 1818. ***)

*) Anmerkung. Auch dem Verklagten wird eine solche Abschrift des Erkenntnisses auf Stempel-Papier significirt, d. h. durch einen Gerichtsvollzieher überreicht.

**) Anmerkung. In der Sitzung sagte der Zeuge aus, daß er wohl gesehen, wie der Kläger Geld erhalten, allein er wisse nicht wofür.

***) Anmerkung. Es hängt vom Gericht ab, das Urtel bald auszusprechen, oder eine längere Deliberations-Frist zu nehmen.

6 g. Gr. 5 Pf.

Plumitif der Sitzung vom 22. April 1818.

In Erwägung, daß der Kläger vom Beklagten bei Ueberbringung eines neuen Rockes am 25. Januar 1818 Geld erhalten;

In Betracht, daß Verklagter behauptet, dies sey das eingeklagte Macherlohn gewesen;

Angesehen, daß der Kläger dagegen behauptet, dies sey eine alte Schuld gewesen,

Nach Abhörung des Zeugen, Comte du Rhone, welcher nicht gehört haben will, wofür jenes Geld bezahlt worden, erkennt

das Friedens-Gericht zu N.

daß Verklagter schuldig, zu schwören:

wie er am 25. Jan. 1818 dem Kläger 7 Thlr. Macherlohn für den damals erhaltenen Rock bezahlt habe,

worauf Kläger unter Zurlastlegung aller Kosten mit seiner Klage abzuweisen. Im Nichtschwörungsfalle aber der Verklagte gehalten, dem Kläger 7 Thlr. zu bezahlen, und die Prozeß-Kosten zu tragen. Adami, Friedens-Richter.

Romberg, Greffier. *)

Stempel zur Expedition	12 ggr.	10 pf.	
Einregistrirung	6 —	10 pf.	
Plumitif	1 —	6 pf.	
Expedition	20 —	— —	
Soins (Abtragegebühren)	3 —	— —	
	1 Thlr. 20 ggr.	2 pf.	

*) Anmerkung. Dies Urtel wird publicirt, wenn auch keine der Partheien anwesend ist. Wenn es vollstreckt werden soll, muß es zuvor ausgelößt und ausgefertigt werden. Als Baggatell-Sache findet dagegen kein Rechts-Mittel statt; wohl aber gegen das Interlocut vom 3. April, in dem auf Beweis erkannt worden, appellirt, und auch Cassation nachgesucht werden kann.

B.

Verfahren im gewöhnlichen Prozeß.

1) Nach der vorgeschlagnen Gerichts-Ordnung, und zwar mit den Bevollmächtigten der Partheien.
2) Nach der bisherigen französischen Prozeß-Ordnung.

Verhandlungen des Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gerichts zu Wetzlar in Sachen der Bauerschaft Alt, Klägerin, wider den Schulzen A. Kalt und den Colon Mann daselbst.

Wegen Zurückgabe einer von den Verklagten antichretisch benutzten Wiese.

Decernent Assessor Schwarz.
Deputatus Assessor Hahn.
Mandatar der Kläger Justiz-Commiss. Brandt.
Mandatar der Verkl. — — Hoffmann.

Rotulus Actorum.

1.	Klage d. 1. November 1818. . .	Folio 1
2.	Citation	—
3.	Docum. Insinuat.	—
4.	Anzeige des Verkl. Mandatarii . .	—
5.	Sühns-Protocoll	—
6.	Fristverlängerungs-Gesuch . . .	—
7.	Status causae et controversiae . .	—
8.	Schluß-Termin	—

Brandt, Hoffmann, Hahn. d. 28. Febr. 1819.

9. Distribution zum Spruch . . . . Folio
10. Oeffentliche und mündliche Verhandlung —
11. Erkenntniß . . . . —

Praesentatum d. 1. November 1818.
Carmer, Dirigent.

Klagebericht der Bauerschaft Alt wider den Schulzen Kalt und den Colon Mann daselbst.

Die Bauerschaft Alt gab vor langer Zeit mit höherer Genehmigung verschiedne Grundstücke gegen ein gemachtes Darlehn einzelner Eingesessenen der Gemeinde in Versatz. Sie wurden sämmtlich wieder eingelöst, bis auf die sogenannte Bauern-Wiese, welche dem Schulzen Kalt und dem Colon Mann versetzt gewesen war. Auch diesen ward das dafür dargeliehene Capital angeboten; allein sie verweigerten die Annahme desselben, behaupteten: wie sie nicht antichretische, sondern wirkliche vollständige Besitzer dieser Wiese wären, und wollten dieselbe nicht herausgeben.

Dies Verfahren ist offenbar unrechtmäßig. Denn die in Rede stehende Wiese ist ein unläugbares Eigenthum der Gemeinde Alt. Dies geht aus Folgendem hervor:

1) Ist diese Wiese bis zum Jahr 1777 ein Pertinenz-Stück des adlichen Gutes Alt gewesen, und hat zu dessen Dominial-Grundstücken gehört. Damals ward eine Gemeinheits-Theilung vorgenommen, bei welcher die Gemeinde Alt diese Wiese erhielt. Dies wird aus beizubringenden Documenten dargethan werden.

2) Im Jahr 1811 ward diese Wiese zum Besten der Gemeinde zur öffentlichen Verpachtung ausgestellt. Damals trat der jetzige Mit-Prätendent derselben, Colon Mann, als Pachtlustiger auf und blieb auch mit 130½ Thlr. Meistbietender. Dies soll durch die betreffenden Gemeinde-Acten bewiesen werden.

3) Ist diese Wiese dem Schulzen Kalt und dem Mann wirklich nur antichretisch übergeben worden. Darüber wird

der Assessor Friedrich zu N. und der Steuer-Director Mond zu N. zu Zeugen vorgeschlagen.

Unter nichtigen Einwendungen verweigern die genannten ꝛc. Schulze Kalt und ꝛc. Mann die Herausgabe dieser Wiese; so daß die Gemeinde Alt sich genöthigt siehet, gegen beide klagbar zu werden, und darauf anzutragen:

die Verklagten nach gehörter Sache zur Herausgabe der Bauern-Wiese, gegen Empfangnahme des darauf vorgeliehenen Capitals, anzuhalten, und denselben die Kosten dieses Prozesses zur Last zu legen.

Die klagende Gemeinde hat den unterzeichneten Justiz-Commissarius zu Führung dieses Prozesses beauftragt, wozu sich derselbe durch vorliegende Vollmacht legitimirt.

Wetzlar, d. 1. Novemb. 1818. Brandt.

Einem K. P. Wohllöblichen Land- und Stadt-Gericht zu Wetzlar.

Decret.

Die Klage ist wie gewöhnlich zu communiciren.

D. 3. Novemb. 1818. Schwarz.

An den Schulzen Kalt und den Colon Mann, beide zu Alt.

Dem Schulzen Kalt u. Colon Mann zu Alt wird die von der Gemeinde zu Alt wider sie unterm 1. d. M. eingelegte Klage nebst deren Anlagen hierneben abschriftlich mit der Auflage zugefertigt, die Kläger angetragenermaßen in Güte klaglos zu stellen, oder wenn sie sich dazu nicht verpflichtet halten, und es auf den Prozeß ankommen lassen wollen, in dem hiemit zum Vergleich, zur Beantwortung der Klage und Instruction der Sache vor dem ernannten Deputirten Herrn Assessor Hahn auf den 29ten November VM. 10 Uhr hieselbst angesetzten Termin, entweder in Person oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und vollständiger Information zu versehenden, aus

der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien, in dem Falle der Unbekanntschaft, unter den Herren Hoffmann, Adami und Leonard zu wählenden Bevollmächtigten zu erscheinen, sich über den Inhalt der Klage, die darin angeführten Thatsachen und Beweismittel vernehmen zu lassen, auch die Einwendungen dagegen, nebst den zur Begründung derselben etwa dienenden Beweismitteln anzuzeigen, imgleichen sämtliche Urkunden und andere Schriften, die zur Aufklärung der Sache etwas beitragen können, mit zur Stelle zu bringen.

Möchten Verklagte in dem angesetzten Termine nicht erscheinen, so haben dieselben zu erwarten, daß ihnen nicht nur sämtliche Kosten werden zur Last gesetzt, sondern auch die in der Klage vorgetragenen Thatumstände, ihres ungehorsamlichen Ausbleibens wegen, für richtig angenommen werden, und darauf dasjenige, was nach diesen Thatumständen und den Vorschriften der Gesetze Rechtens, wider sie erkannt, auch auf ferneres Ansuchen des Klägers mit der Execution verfahren werden wird.

Da der klagende Theil in diesem Prozeß durch einen Justiz-Commissar vertreten wird; so dient den Verklagten hierbei noch zur Nachachtung, daß — falls sie auch einen solchen Bevollmächtigten zu bestellen, gesonnen seyn sollten — sie unter gleicher Verwarnung den Namen desselben bis zu dem anstehenden Termin dem Gericht anzuzeigen haben.

Uebrigens werden auch in diesem Falle die Verklagten aufgefordert, in dem angesetzten Termine persönlich, oder durch ihren Bevollmächtigten zu erscheinen, um der Sühne zu pflegen; widrigenfalls angenommen werden wird, daß sie sich nicht vergleichen, sondern es auf den Prozeß ankommen lassen wollen. Außerdem aber werden sie noch wegen Ungehorsams zu einer Geldstrafe, welche dem zehnten Theile des Streitgegenstandes gleich ist, verurtheilt werden.

Wetzlar, d. 3. November 1818.

K. P. L. u. St. Gericht.
(Gez.) Carmer.

An die Gemeinde Alt, zur Eröffnung des K. P. Justiz-Commissarii Brandt.

Der Bauerschaft Alt (J. C. Brandt) wird auf die von ihr wider den Schulzen Kalt und den Colon Mann unterm 1. d. M. eingelegte Klage bekannt gemacht, daß ein Termin zur Sühne, zur Beantwortung der Klage und Instruction der Sache vor dem ernannten Deputirten Herrn Assessor Hahn auf den 29ten d. M. hieselbst angesetzt worden.

Die Gemeinde Alt wird demnach hiedurch vorgeladen, in diesem Termin entweder in Person oder durch ihren Bevollmächtigten ebenfalls zu erscheinen, und die Sühne, so wie die Instruction der Sache zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß im Nichterscheinungs-Falle ihre Entsagung der Klage angenommen, und mit Reposition der Acten auf ihre Kosten verfahren werden soll.

Wetzlar. ut supra.

Documentum Insinuationis.

An den Schulzen Kalt und Colon Mann zu Alt.

Dem Schulzen Kalt und dem Colon Mann zu Alt wird die von der Gemeinde zu Alt wider sie unterm 1. d. M. eingelegte Klage nebst deren Anlagen hierneben abschriftlich mit der Auflage zugefertigt, die Kläger angetragenermaßen in Güte klaglos zu stellen, oder wenn sie sich dazu nicht verpflichtet halten, und es auf den Prozeß ankommen lassen wollen, in dem hiemit zum Vergleich, zur Beantwortung der Klage und Instruction der Sache vor dem ernannten Deputirten, Herrn Assessor Hahn, auf den am 29. d. M. hieselbst angesetzten Termin, entweder in Person oder durch einen mit gehöriger Vollmacht zu wählenden Bevollmächtigten zu erscheinen, sich über den Inhalt der Klage, die darin angeführten Thatsachen und Beweismittel vernehmen zu lassen, auch die Einwendungen dagegen,

nebst den zur Begründung derselben etwa dienenden Beweismitteln anzuzeigen, imgleichen sämtliche Urkunden und andere Schriften, die zur Aufklärung der Sache etwas beitragen können, mit zur Stelle zu bringen u. s. w.

Erhalten den 8. November 1818.

(Gez.) Mann und Kalt.

pr. 11. Novemb. 1818.

P. M.

Zur Sache der Bauerschaft Alt wider den Schulzen Kalt und Colon Mann.

Einem K. P. Wohllöblichen Land- und Stadtgericht verfehlen wir nicht, hiermit auf die in dieser Sache an uns erlassene Vorladung vom 3. d. M. gehorsamst zu erwidern, daß wir in diesem Rechtsstreit unsre Gerechtsame durch den Justiz-Commissar Hoffmann, welchen wir durch die anliegende Vollmacht legitimiren, wahrnehmen lassen werden. Alt, d. 10 Nov. 1818.

Schulze Kalt u. Colon Mann.

Verhandelt beim Land- und Stadtgericht zu Wetzlar, den 29. November 1818.

In Sachen der Gemeinde Alt wider den Schulzen Kalt und den Colon Mann sollte, nachdem beide Partheien angezeigt hatten, durch Justiz-Commissarien vertreten zu werden, in dem heutigen Termin versucht werden, einen Vergleich unter den streitenden Partheien zu Stande zu bringen; auch hatten sich die Deputirten der klagenden Gemeinde, Ernst Moor und Franz Tilesius in Beistand ihres Mandatarii, J. C. Brandt, eingefunden. Verklagtischer Seits erschien niemand; daher den Klägern nur angezeigt ward, daß die Verkl. den J. C. Hoffmanu ihrer Seits bevollmächtigt hätten.

V. G. V. (Gez.) Ernst Moor.
(Gez.) Franz Tilesius.
V. W. O. (Gez.) Hahn.

Decret.

Die Verklagten werden zur Strafe ihres ungehorsamen Außenbleibens in eine Geldstrafe von 30 Rthlr. verurtheilt, welche von denselben auf gewöhnliche Weise durch die Sportul-Casse beyzutreiben ist.

In der Sache selbst aber wird den beiderseitigen Mandatarien durch Abschrift hiervon aufgegeben, binnen 4 Wochen den Statum causae et controversiae in dieser Sache zu reguliren, unter der Verwarnung für die Verkl., daß bei versäumter Frist auf den Antrag der Kläger wider sie in Contumaciam werde erkannt werden.

Hierbey wird der klagenden Gemeinde eröffnet, daß die Acten auf ihre Kosten reponirt werden würden, wenn sie versäumen sollte, diesen Contumacial-Antrag innerhalb anderweiter 4 Wochen zu formiren.

Wetzlar, d. 30. Novemb. 1818. Schwarz, Decernent.

Abschrift hiervon erhalten: Brandt, d. 2. December.
Accepi d. 2. Decemb. Hoffmann.

pr. 4. Decemb. 1818.

P. M.

In Sachen Alt ꝛc. wider Kalt ꝛc. vermag ich bis zum 2. Januar d. J. nicht die erforderliche Information einzuziehen; ich bitte daher, den Termin zur Einreichung des Status causae et controversiae um 4 Wochen zu verlängern.

Wetzlar, d. 3. Decemb. 1818. (Gez.) Hoffmann.

Ich habe gegen dies Gesuch nichts einzuwenden. Eodem.
(Gez.) Brandt.

Es wird den beiderseitigen Anwälden bekannt gemacht, daß das am 30. v. M. angedrohte Präjudiz nunmehr auf den 2. Februar 1819 eintritt, indem die erbetene Frist-Verlängerung von 4 Wochen hiermit verstattet wird.

Abschrift dieses Decrets ist den J. C. Brandt und Hoffmann zuzustellen.

Wetzlar, d. 5. Decemb. 1818. Schwarz.
Decernent.

Erhalten d. 6. ej. Brandt.
Eodem Hoffmann.

pr. den 31. Januar 1819.

Status causae et controversiae in Sachen der Gemeinde Alt wider den Schulzen Kalt und den Colon Mann zu Alt.

Beide Partheien sind darin einig, daß die Bauern-Wiese zu Alt, deren Werth nach dem bisherigen durchschnittsmäßigen Ertrage sich auf 1250 Rthlr. beläuft, seit längerer Zeit von dem Schulzen Kalt und dem Colon Mann benutzt worden ist. Dagegen ist streitig geblieben, ob diese Benutzung auf den Grund eines antichretischen Pfand-Rechts, oder auf den Grund des Eigenthums-Rechts geschehen.

Das erstere behauptet die klagende Gemeinde, das andere aber die Verklagten. Die erstere hat auf Herausgabe dieser Wiese angetragen, indem sie das darauf vorgeliehene Capital dagegen zurückzahlen will. Die Verkl. tragen dagegen auf Abweisung der Kläger unter Auflegung der Kosten an.

Beide Theile haben sich zum Erweise ihrer Behauptungen auf mehrere Thatsachen berufen, welche aber gegenseitig streitig geblieben sind; und zwar fragt es sich:

1) Haben die Verklagten seit Menschen Gedenken und deren Vorfahren die streitige Wiese stets besessen, ohne davon jemals etwas an die klagende Bauerschaft zu bezahlen?

Dies behaupten die Verklagten.

Auf ihren Antrag soll der Forst-Polizei-Assessor Friedrich darüber vernommen werden.

2) Ist diese Wiese den Verkl. vor langen Jahren zur antichretischen Benutzung übergeben worden?

Dies behauptet die klagende Gemeinde.

Auf ihren Antrag soll derselbe Zeuge vernommen werden; so wie der Steuer-Director Mond.

3) Haben die Vorgänger der Verklagten im Jahr 1771 die bis dahin gemeinschaftlich besessene Wiese unter sich getheilt, und seit der Zeit jeder seinen Antheil eigenthümlich besessen und benutzt?

Dies behaupten die Verklagten.

Auf ihren Antrag soll darüber der Assessor Friedrich vernommen werden.

4) War die fragliche Wiese bis zum Jahr 1777 ein Pertinenz-Stück des adlichen Hofes zu Alt? Ward dieselbe bei der damaligen Gemeinheits-Theilung der Gemeinde Alt abgetreten? Mußte diese Gemeinde dafür einen Canon übernehmen, den sie noch entrichtet?

Dies behaupten die Kläger.

Es sollen darüber die ad 2 benannten Zeugen vernommen werden.

5) Ist der Beweis durch diese Zeugen hinlänglich zu führen, da über alle Besitz-Veränderungen bei Grundstücken schriftliche Contracte vorhanden seyn müssen?

Die Verkl. bestreiten daher die Aufnahme dieses Beweises.

Das Gericht wird dies per Decretum festsetzen.

6) Ist diese Wiese am 12. Januar 1801 öffentlich verpachtet, und von dem Colon Mann als Meistbietender angesteigert worden?

Dies behauptet die klagende Gemeinde.

Zu Zeugen sind der Assessor Friedrich und der Director Mond vorgeschlagen worden.

7) Ist nicht vielmehr diese Anpachtung von dem Vorbesitzer des Mann, welcher als Fremder diese Verhältnisse noch nicht kannte, geschehen?

Dies behaupten die Verkl. und

haben die Wittwe Niger, den Colon Halle und den Colon Nirmann zu Zeugen darüber vorgeschlagen.

8) Kommt es auf den Beweis dieses Facti an, und ist es erforderlich, diesen Bewe s aufzunehmen?

Dies bestreiten die Kläger.

Dies wird der Entscheidung des Gerichts überlassen.

9) Hat bei der ad Nr. 6. erwähnten Verpachtung im Jahr 1801 der Leibzüchter des Manns Hofes diese Bauern-Wiese besessen und benutzt?

Und

10) ist bei dem Widerspruch desselben die damalige Verpachtung unterblieben, von der Behörde nicht genehmigt worden, und sonach als blos intendirt anzusehen?

Dies behaupten die Verkl.

Auf ihren Antrag sollen die bey N. 7. benannten Zeugen vernommen worden. Endlich

11) hat der Mitverklagte Schulze Kalt und dessen Vorfahren die fragliche Wiese zweimal an den N. zu N. N. verpachtet, und sich so als Eigenthümer dieser Wiese gerirt?

Dies behaupten ebenfalls die Verkl.

Hierüber sollen die nehmlichen Zeugen vernommen werden.

Die beiderseits unterzeichneten Mandatarien bemerken, daß sie in Facto sonst nichts beizufügen hätten; sondern darauf antrügen, per Decretum festzusetzen, über welche Punkte der Beweis aufzunehmen, und dem gemäß die Aufnahme desselben zu verfügen.

Wetzlar, d. 30. Januar 1819.

Für den Kläger, Brandt.

Für den Verklagten, Hoffmann.

Decret.

Ohnerachtet es auf die Ausmittelung der sub N. 7. behaupteten Thatsache nicht ankommt; so müssen doch die darüber vorgeschlagenen Zeugen wegen anderer Punkte vernommen werden. Auch ist die Behauptung ad Nr. 4. allerdings so erheblich, daß darüber Beweis aufgenommen werden muß. Daher sind sämtliche im Statu causae benannte Zeugen

auf d. 20. Februar d. J. Vormitt. 9 Uhr zu ihrer Vernehmung vor den Assessor Hahn, als in dieser Sache ernannten Deputirten, auf gewöhnliche Art vorzuladen.

Abschrift hiervon erhalten die beiderseitigen Mandatarien der Partheien.

Wetzlar, d. 1. Februar 1819. Schwarz. Decernent.

Verhandelt bei dem L.- und St.-Gericht zu Wetzlar, d. 20. Februar 1819.

In Sachen Alt wider Kalt und Mann erschienen die beiden Mandatarien und von den vorgeladnen Zeugen:

1) der Director Mond,
2) der Assessor Friedrich,
3) die Wittwe Niger.

Den Letztern ward die gesetzliche Vorhaltung bei Zeugen-Eiden gemacht, dieselben bis auf den 1sten entlassen, und von demselben

ad Generalia

angegeben: Ich heiße Joh. Heinrich Mond, bin 34 Jahr alt, katholisch, Steuerdirector, mit den Partheien nicht verwandt, weder beredet noch belehrt, wie ich hier aussagen soll, und habe kein Interesse bei dieser Sache, das meine Glaubwürdigkeit schwächen könnte.

Zur Sache:

Ueber die mir jetzt bekannt gemachten Gegenstände kann ich nur angeben, daß die Bauern-Wiese zu Alt im Jahr 1801 zur öffentlichen Verpachtung zum Vortheil der Gemeinde ausgeboten ward, und daß der Colon Mann damals Meistbietender geblieben ist. So viel ich mich erinnere, hat auch der Schulze Kalt mitgeboten. Uebrigens weiß ich nicht, ob diesen beiden Verklagten sonst schon diese Wiese gehört hat, ob sie solche eigenthümlich oder als nutzbares Unterpfand besessen haben. Die frühern Acten des Dorfes Alt sind im Jahr 1806 verbrannt; ich weiß mich daher nur

noch auf eine Aufforderung der Frau v. Leichram an die Verklagten zu erinnern, nach welcher sie diese Wiese wieder einlösen sollten. Allein diese Schrift schien mir nicht ganz authentisch zu seyn; so daß mir die ganze Sache nie recht klar geworden ist, ohneractet ich in meinen Dienstverhältnissen damals Gelegenheit hatte, dieselbe kennen zu lernen. Dies ist meine ganze Wissenschaft, welches ich auch zu beeidigen bereit bin. Vorgel., genehm., vollzogen.

(Gez.) Mond.

Nach der Entlassung dieses Zeugen ließ sich vernehmen der Assessor Friedrich, welcher

ad Generalia

aussagte: Ich heiße Carl Ernst Friedrich, bin 79 Jahr alt, evangelisch und kann alle auf meine Glaubwürdigkeit Bezug habenden Fragen verneinen.

Zur Sache:

So bemerke ich, daß ich auf dem Hofe zu Alt vom Jahr 1757 bis zum Jahr 1800 Secretair gewesen bin; mir daher die Verhältnisse der dasigen Gemeinde sehr wohl bewußt sind. Es war allgemein bekannt, daß ein großer Theil der Gemeinde-Grundstücke bald nach dem 30jährigen Kriege an mehrere Einwohner verpfändet worden waren; so wie auch von Zeit zu Zeit Einlösungen derselben erfolgt sind. Nach der allgemeinen Sage war die Bauern-Wiese auch ein solches antichretisches Gemeinde-Grundstück. Allein ich habe nie eine Urkunde darüber gesehen. Doch ist es mir wohl bekannt, daß die Vorfahren der Verkl. sich immer im Besitz dieser Wiese befunden haben. Im Jahr 1771 theilten sie den bis dahin gemeinschaftlichen Besitz; so daß das Haus zu Alt dieselbe niemals besessen, noch weniger an die Gemeinde abgetreten hat. Bei der Gemeinheits-Theilung im Jahr 1777 ward der fraglichen Wiese gar nicht erwähnt, und der damals von der Gemeinde Alt übernommene Canon hat ein ganz andres Grundstück zur Veranlassung. Von der Ver-

pachtung der Bauern-Wiese im Jahr 1801 weiß ich nichts. Was ich eben ausgesagt habe, kann ich beschwören. V. G. V.

(Gez.) Friedrich.

Hoc dimisso ließ sich die Wittwe Niger

ad Generalia

vernehmen: Ich heiße Catharina, wohne zu Dorne, bin 40 Jahr alt, katholisch. Caetera Generalia negative.

Zur Sache:

So kann ich nur angeben, daß ich im Jahr 1800 und 1801 und 1802 nach jeder Heu-Aerndte von dem Leibzüchter auf dem Manns-Hofe 2 Karren Heu auf der Bauern-Wiese gekauft habe. Ob damals aber schon der Mann auf diesem Gute gewesen, oder ob der Vorbesitzer desselben noch darauf war, kann ich nicht aussagen. Uebrigens ist mir über die ganze Sache nichts bekannt.

V. G. V.

† † † Handzeichen der Wittwe Niger, bescheinigt durch den Actuar Hand.

Die sämmtlichen wieder vorgerufnen Zeugen genehmigten ihre Aussage nochmals, und haben den vorschriftsmäßigen Zeugen-Eid, nach ihren respectiven Religionsgebräuchen, körperlich abgeleistet, und wurden entlassen.

Dem Mandatar der Verklagten ward bekannt gemacht, daß nach der Anzeige des Bothen der Zeuge Mirmann inzwischen verstorben ist.

Der Zeuge Halle war der Vorladung ohnerachtet ausgeblieben. J. C. Hoffmann bemerkte, wie er auf dessen nochmalige Vorladung verzichte, da er erfahren, wie er über den fraglichen Gegenstand nichts würde aussagen können.

Beide Theile baten um Abschrift dieses Zeugen-Verhöhrs.

V. G. V.

Brandt. Hoffmann.

a. u. s.

Hahn, Deputatus. Hand, Actuarius.

Decret.

Den beiderseitigen Bevollmächtigten ist Abschrift dieses Protocolls zu ertheilen, und sie auf d. 28. Febr. zum Schluß der Sache vor den Deputirten, Assessor Hahn, vorzuladen, unter der Verwarnung, daß gegen den Ausbleibenden in Contumaciam Acta für geschlossen würden angenommen werden.

22. Februar 1819. Schwarz, Decernent.

Factum eodem.

Erhalten d. 23. Febr. Brandt.

Eodem Hoffmann.

Verhandelt bei dem L.- u. St.-Gericht zu Wetzlar d. 28. Februar 1819.

In Sachen Alt wider Kalt und Mann erklärten die beiden Bevollmächtigten, daß sie zum Vergleich nicht geneigt wären, daß sie zur Sache nichts weiter anzuführen hätten, Acta für geschlossen annähmen, und auf Einleitung der Aburtelung antrügen.

Acta wurden inrotulirt, und mit — Fol. in I. Volum. vollständig befunden.

J. C. Brandt bat um eine 14tägige Frist, um eine schriftliche Rechts-Ausführung beizubringen.

J. C. Hoffmann verzichtete auf die Deduction.

Beide wollten noch mündlich ihre Rechte ausführen, und trugen dazu auf öffentl. Verhandlung an.

Da ein Mehreres nicht zu verhandeln war, so wurde dieses Protocoll geschlossen, vorgelesen, und zu Urkunde dessen und der Genehmigung vollzogen.

Brandt. Hoffmann.

a. u. s.

Hahn, Deputat. Hand, Actuar.

Decret.

Die Deductions-Frist wird bis zum 14. März sub poena praeclusi bestimmt, wovon die beiden Bevollmächtigten durch Abschrift hiervon zu benachrichtigen. D. 1. März 1819. Schwarz,
Decernent.

Reproducirt d. 14. März 1819. Mina.
Registrator.

Decret.

Justiz-Commissar Hoffmann wird mit der vorbehaltnen Deduction präcludirt, und sind Acta zum Spruch vorzulegen. Wetzlar, d. 15. März 1819. Schwarz,
Decernent.

Der Assessor Cocceji wird zum Referenten ernannt.
D. 17. März 1819. Carmer, Dirigens.

Da der Referent nach seiner Anzeige hinreichend vorbereitet ist; so werden den 28ten März die Partheien selbst oder durch ihre Bevollmächtigten in der öffentlichen Sitzung ihre gegenseitigen Rechte noch näher mündlich ausführen, darauf das Erkenntniß abgefaßt und verkündigt werden.

Abschrift hiervon ist den beiderseitigen Bevollmächtigten zuzustellen, und eine dritte an der Thüre des Gerichts anzuschlagen. 20ten März 1819. Schwarz,
Decernent.

Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt d. 28. März 1819.

In Sachen Alt wider Kalt und Mann trug zuvörderst J. C. Brandt die Rechte der Kläger vor; darauf entgegnete der Bevollmächtigte der Verklagten.

Hierauf nahm der J. C. Brandt noch einmal das Wort; worauf der Verkl. Mann persönlich noch einige Umstände anführte.

Das Gericht erklärte, hinreichend informirt zu seyn. Nach dem Abtreten der Zuhörer, der Anwälde und der Par-

theilen legte der Bericht-Erstatter kürzlich die Uebersicht des Streit-Gegenstandes vor, worauf das Erkenntniß nach der Mehrheit der Stimmen beschlossen, und bei wieder eröffneten Thüren des Gerichts-Saales dahin verkündigt ward:

Daß die beiden Verklagten Kalt und Mann gehalten, sich ernstlich zu prüfen, ob sie, ohne ihr Gewissen zu verletzen, und sich der Gefahr, als Meineidige bestraft zu werden, auszusetzen, einen Eid dahin auszuschwören vermöchten, daß

die in Frage stehende Bauern-Wiese zu Alt ihnen und ihren Vorbesitzern von jeher eigenthümlich gehört habe, und solche ihnen nicht zum nutzbaren Pfande übergeben worden sey;

worauf im Ableistungsfall die Kläger mit ihrer Klage abzuweisen, und die Kosten dieses Prozesses zu compensiren. Im Nichtableistungsfall aber die Verklagten zur Herausgabe der Bauern-Wiese binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Rechtshülfe anzuhalten, und denselben die Kosten dieses Prozesses allein zur Last zu legen.

(Gez.) Carmer, Schwarz, Hahn, Cocceji.

Wobei sich der Referent verpflichtete, das Erkenntniß mit den vom Collegio angenommenen Gründen binnen 3 Tagen ad Acta zu liefern.

Verh. wie oben.

Hahn, Deputat. causae.

Decret:

Das gestern zu den Acten gekommene vom Referenten abgefaßte Erkenntniß ist mit den vom Collegio durch Vollziehung genehmigten Entscheidungs-Gründen doppelt auszufertigen, und den beiderseitigen Bevollmächtigten zuzustellen.

Nach Ablauf der 10tägigen Appellations-Frist sind die Acten wieder vorzulegen, um eventual. wegen Abnahme des

erkannten Eides und Verificirung des Erkenntnisses das Erforderliche zu veranlassen.

Wetzlar 1. April 1819. Schwarz, Decernent.

Behändigungs-Schein über das Erkenntniß vom 28. März 1819 in Sachen Alt wider Kalt und Mann.

Erhalten d. 2. April 1819. Brandt.
Eodem Hoffmann.

Dossier in Sachen der Bauerschaft Alt, Klägerin, wider den Schulzen Kalt und den Colon Mann, Verklagte.

Tribunal zu N. 1813.

Wegen Zurückgabe einer von den Verklagten antichretisch besessenen Wiese.

Für die Kläger Avoué Brandt.
Für die Verklagten — Remy.

mod. Hoffmann.

Ladung vor das Friedens-Gericht.

Im Jahr 1813 d. 1. Novemb.

Auf Anstehen der Bauerschaft Alt, für welche der Hr. Rechts-Anwald Brandt auftreten wird, habe ich George Schweich, beim Friedens-Gericht zu N. immatriculirter Gerichts-Vollzieher, den Schulzen Kalt zu Alt, mit ihm selbst sprechend, in seiner Behausung vorgeladen, um d. 7. No-

vemb. c. vor dem Friedens-Gericht zu N. zu erscheinen, um sich über die Anforderung der ersten, welche in Abtretung einer vom Verklagten antichretisch benutzten Wiese besteht, zu vergleichen. Diese Klage gründet sich darauf, daß die klagende Gemeinde vor längerer Zeit einzelnen Eingesessnen der Gemeinde verschiedne Grundstücke in Versatz gab. Sie wurden alle eingelöst, bis auf die von dem Verklagten und dem Colon Mann besessne sogenannte Bauern-Wiese, welche jetzt gegen Zurückgabe des dafür gegebnen Capitals zurückgefordert wird. Und damit der Verklagte sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen könne, habe ich ihm Abschrift dieser Ladung zurückgelassen.

(Gez.) Schweich.

Vorladung an den Colon Mann. in simili. *)

Auszug aus den Acten des Vergleichs-Bureau des Friedens-Gerichts zu N.

Heute den 7. November 1813 ward vor uns Friedensrichter des N. Cantons im Vergleichs-Amte zwischen der Gemeinde zu Alt, vertreten durch die Colonen N. u. N. u. N. als Bevollmächtigte derselben, wider den Schulzen Kalt und den Colon Mann, folgender Act aufgenommen. Die erschienenen Deputirten der klagenden Gemeinde forderten die Herausgabe der von den Verklagten besessnen Wiese gegen Zurückzahlung des vorgeliehenen Capitals.

Die Verklagten erschienen ebenfalls in Person, und erklärten, daß sie sich dieserhalb in keinen Vergleich einlassen wollten, und unterschrieben

Kalt. Mann.

Die Kläger baten, über diese Erklärung einen Act ab-

*) Anmerkung. Alle diese einzelnen Acten-Stücke müssen auf Stempel-Papier geschrieben seyn, und bei dem Domainen-Empfänger einregistrirt werden, welcher den kurzen Inhalt in ein Buch einträgt, und dies gegen eine Abgabe darauf vermerkt.

zufassen, und die Sache vor die comptente Behörde zu verweisen, und unterschrieben

(Gez.) N.
— N.
— N.

Nachdem nun wir Friedensrichter alle mögliche Mühe angewendet haben, die Partheien zu vergleichen, haben wir sie an die Behörde verwiesen, damit ihnen Recht geschehe, wie sich gebühre.

Ueber alles dieses haben wir gegenwärtigen Act errichtet. So geschehen zu N. am Tag, Monat und Jahr, wie oben.

Unterzeichnet: Adami, Friedensrichter.
Le Clerc, Greffier.

Ladung vor das Tribunal.

Im Jahr 1813 d. 19. November.

Auf Anstehen der Bauerschaft Alt, für welche der Herr Rechts-Anwald Brandt auftreten wird, habe ich Gottlieb Melzig, beim Tribunal erster Instanz zu N. immatrikulirter und daselbst wohnender Gerichts-Vollzieher, den Schulzen Kalt zu Alt, mit ihm selbst redend, vorgeladen, in der gesetzlichen Frist vor dem Kreis-Gericht zu N. zu erscheinen, um sich zur Abtretung der sogenannten Bauerwiese zu Alt verurtheilen zu hören. Dieser Anspruch gründet sich darauf, daß die klagende Gemeinde vor längerer Zeit einzelnen Eigesessenen der Gemeinde verschiedne Grundstücke in Versatz gab. Sie wurden alle eingelöst, bis auf die von dem Verklagten und dem Colonus Mann besessene sogenannte Bauern-Wiese, welche jetzt gegen Zurückgabe des dafür dargeliehenen Capitals zurückgefordert wird. Und damit der Verklagte sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen könne, habe ich ihm sowohl von dieser Ladung,

als auch von dem Nicht-Vergleichs-Act Abschrift hinterlassen.

(Gez.) Gottlieb Melzig.

Role génerale. *)

Namen des Klägers.	Namen des Verklagten.	Namen der Advokaten.	Kosten.
Gemeinde zu Alt.	der Schulze Alt u. Colon Mann.	Brandt und Remy.	3 Franc.

Constitution d'Avoué.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, seinem Collegen, dem Herrn Brandt, Anwald der Gemeinde Alt, anzuzeigen, daß er die Rechte des Schulzen Kalt und des Coloni Mann, wohnend zu Alt, auf die denselben am 19ten d. M. gegebne Vorladung vertheidigen, und die Beklagten vor dem hiesigen Kreis-Gericht als Anwald vertreten wird.

N. d. 26. November 1813.

Remy,
Anwald am Kreis-Gericht zu N.

Plumitif der Sitzung vom 30. Novemb. 1813.

Das Tribunal verweiset die Sache zur Affiche. **)

*) Anmerkung. Innerhalb 14 Tagen läßt der Anwald des Klägers die Sache auf der Gerichtsschreiberei in das Prozeß-Register eintragen.

**) Anmerkung. Nachdem der Greffier aus der Role génerale diesen Prozeß als neue Sache abgelesen hat, tragen beide Anwälde darauf an, dieselbe auf die Affiche zu setzen.

Binnen 14 Tagen, nachdem der Verklagte seinen Anwald constituirt hat, kann er dem Kläger seine Klage-Beantwortung — defenses — significiren lassen.

Defenses d. 15. December.

Der Schulze Kalt und der Colon Mann zu Alt führen vor Ihnen, meine Herren Präsident und Richter des Tribunals zu N., zu seiner Vertheidigung auf die Klage an, welche gegen beide von der Gemeinde Alt durch die Ladung vom 19. November d. J. angebracht ist, daß die gedachte Gemeinde eine unzulässige und unbegründete Klage angestellt hat, wie die Verklagten beweisen werden.

Thatsachen:

Wenn die klagende Gemeinde behauptet, daß sie vor längerer Zeit an mehrere Gemeinde-Glieder einzelne Ländereien in antichretischen Pfandbesitz gegeben; so ist dies allerdings wahr; allein eben so gewiß ist es, daß die beiden Verklagten niemals Antheil an diesem Geschäft gehabt haben. Die klagende Gemeinde wird nicht im Stande seyn, dies zu beweisen, und noch viel weniger, daß die sogenannte Bauern-Wiese ein solches pfandweise erhaltenes Grundstück sey; vielmehr habe der Verklagte Schulze Kalt seinen Antheil von seinem Vater ererbt, und der Verklagte Mann den seinigen von dem Constantin Laz erkauft.

Dies sind die Thatsachen, welche diesem Rechts-Streit zum Grunde liegen. Nach denselben wird es leicht seyn, die Beweggründe zu finden, welche dem klägerischen Anspruche entgegengesetzt werden können.

Moyens.

Unusquisque praesumitur bonus, donec probetur contrarium. Nach dieser bekannten Rechts-Regel muß der Besitz der Verklagten so lange für zu Recht beständig angesehen werden, bis bewiesen wird, daß ihr Titulus vitiosus ist. Thatsachen werden nicht vermuthet; daher müssen die Kläger beweisen, daß fragliche Wiese durch das behauptete Pfandgeschäft an die Verklagten gekommen ist.

Demgemäß tragen die Verklagten dahin an, daß es

dem Tribunal gefallen möge, die Kläger mit ihrer grundlosen Klage abzuweisen, und in die Kosten zu verurtheilen.

(Gez.) Remy.

Reponse d. 23. December.

Die Gemeinde zu Alt, welche durch die Citation vom 19. November als Kläger aufgetreten ist, entgegnet vor Ihnen, meine Herren Präsident und Richter des Tribunals erster Instanz zu N.

auf die Klage-Beantwortung der Verklagten, Schulze Kalt und Colon Mann, welche am 16. d. M. significirt worden,

daß, wenn die Verklagten auch einige scheinbare Gründe für ihre Behauptungen beigebracht haben; so beruhen dieselben nur auf der Unsicherheit der angegebnen Thatsachen, und auf falschen Schlußfolgen in ihrer Ausführung. Wir werden nur die erstern beleuchten, und die letztern widerlegen dürfen; so wird es uns leicht seyn, den Eindruck zu verlöschen, den die verklagtischen Anführungen gemacht haben dürften.

Was nun zuförderst die

Thatsachen

betrifft; so sind die Verklagten darin durchaus nicht der Wahrheit gefolgt. Denn

1) haben die Verklagten, und besonders der Schulze Kalt, in einem Protocoll vom 8. Januar 1801, welches ich in Abschrift beifüge, ausdrücklich die fragliche Wiese als Gemeinde-Eigenthum anerkannt.

2) Hat der Verklagte Mann, als am 22. ej. die fragliche Wiese zum Vortheil der Gemeinde verpachtet ward, auf dieselbe mit geboten, und ist auch für ein Jahr der Meist- und Bestbietende geblieben. Conferatur die Anlage.

3) Das Haus Alt hatte noch vor 30 Jahren einen Antheil an der gedachten Wiese, diesen hat es nicht den Verklagten, sondern der gesammten Gemeinde gegen eine jährli-

che Prästation abgetreten; wie aus dem beiliegenden Contract hervorgeht. Hiernach ist es unbezweifelt, daß diese Wiese von jeher der klagenden Gemeinde gehört hat.

Was nun die

Moyens

der Verklagten betrifft, so werden dieselben von selbst sich beheben, da eben der Beweis, daß sie in vitiosa possessione sind, geführt werden wird.

Deßhalb beharren die Kläger bei ihren Anträgen, welche sie in der Vorladung vom 10. v. M. formirt haben.

(Gez.) Brandt. *)

Conclusion des Klägers.

Antrag

für die Gemeinde Alt, Kläger, vertreten durch den Anwald Brandt

gegen

den Schulzen Kalt, und den Colon Mann zu Alt, vertreten durch den Hrn. Anwald Remy.

In Erwägung, daß die klagende Gemeinde sich seit unvordenklicher Zeit im Civil-Besitz der streitigen Bauern-Wiese befunden;

in Erwägung, daß Verklagter Kalt noch im Jahr 1801 dies Eigenthum der Gemeinde ad Protocollum anerkannt hat;

in Erwägung, daß Verklagter Mann noch in demselben Jahr die fragliche Wiese gepachtet hatte;

angesehen, daß er dabei die klagende Gemeinde als Verpächter und Eigenthümer anerkannte;

in Betracht, daß die Verklagten mit nichts ihr behauptetes Eigenthums-Recht beweisen können;

So trage ich dahin an:

daß es dem Tribunal gefallen möge, die Verklagten

*) Anmerkung. Diese Replik läßt Kläger 8 Tage, nachdem er die Defenses erhalten, den Verklagten significiren.

zur Herausgabe dieser Wiese und zur Kostentragung zu verurtheilen.

N. d. 28. December 1818. Brandt.

Conclusion der Beklagten.

Antrag

für den Schulzen Kalt und den Colon Mann zu Alt, Verklagte, vertreten durch den Anwald Remy

gegen

die Gemeinde Alt, Kläger, vertreten durch den Anwald Brandt.

In Erwägung,

daß die von den Verklagten besessene Bauernwiese niemals der klagenden Gemeinde gehört;

in Erwägung,

daß die beiden Verklagten ihr Recht auf diese Wiese durch Nachweisung ihres Besitz-Titels nöthigenfalls beweisen können;

in Erwägnng,

daß dagegen die Verklagten nicht im Stande seyn werden, ihre grundlose Behauptung darzuthun;

Aus diesen Gründen tragen die Verklagten dahin an, daß es dem Tribunal gefallen möge, die Kläger mit ihrer ungerechten Klage abzuweisen, und sie in die Kosten zu verurtheilen.

N. 30. December 1813. Remy.

Avenir des Klägers.

Der unterzeichnete Anwald der Gemeinde zu Alt fordert seinen Collegen, Hrn. Remy, Anwald der Verklagten Schulz Kalt und Colon Mann zu Alt, hiermit auf, am 8. Januar 1814 in der Sitzung des hiesigen Kreis-Gerichts zu erscheinen, um die zwischen den Partheien durch Vorladung vom 19. November v. J. anhängige Sache zu plaidiren.

N. d. 28. December 1813. Brandt.

Plumitif der Sitzung den 8. Jan. 1814.

Das Tribunal setzt die Sache auf den Antrag beider Partheien bis auf den 29. Januar c. aus.*)

Plumitif der Sitzung vom 29. Jan. 1814.

Das Tribunal vertagt die Sache zum Spruch auf den 2. Februar. **)

Plumitif der Sitzung vom 2. Februar 1814.

In Erwägung,

1) daß Seitens der Verklagten das Eigenthum der sogenannten Bauern-Wiese behauptet, und demzufolge der gegenseitige Klagegrund, welcher aus der Existenz einer angeblich antichretischen Verpfändung dieser Wiese hergenommen ist, gänzlich in Abrede gestellt worden;

2) daß die klagende Commune Alt das Daseyn eines antichretischen Pfand-Verhältnisses rücksichtlich dieser Wiese bis jetzt noch nicht erweislich gemacht hat; dieser Beweis aber von ihr vollständig zu erstatten ist;

3) daß zum Behuf der Beweisführung, wenigstens zum Behuf der nähern Aufklärung der Sache, die Einsicht der Acten, betreffend die Theilung der Altschen Gemeinheits-Gründe, nöthig und nützlich erscheint;

verordnet das Tribunal, ***)

daß die klagende Gemeinde Alt die behauptete antichretische Verpfändung und das Eigenthum der zu vindiciren-

*) Anmerkung. Der Anwald des Beklagten bat wegen Mangel an gehöriger Information um diesen Anstand, welchen das Tribunal bewilligte.

**) Anmerkung. Das Tribunal fand für gut, die Sache bis zur nächsten Sitzung näher in Deliberation zu nehmen.

***) Anmerkung. Gegen ein solches interlocutorisches Erkenntniß findet das Rechts-Mittel der Appellation und der Cassation statt.

den Wiese besser, als geschehen, zu erweisen, und den diesfalsigen Beweis nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung anzutreten, insbesondre aber die Altschen Gemeinheits-Theilungs-Acten, allenfalls durch Vermittelung des öffentlichen Ministerii, beizuschaffen, und zu übergeben habe. Alles mit Vorbehalt des dem Verklagten zustehenden Gegenbeweises, und der Bestimmung des Kostenpunktes in dem künftigen Definitif-Urtel.

Carmer,
Präsident.
Keil, Secretair.

Constitution.

An den Herrn Avocat-Avoué Brandt.

Nachdem der Hr. Avocat-Avoué Remy in die Landwehr eingetreten, haben die Vorsteher d. Bauerschaft Alt um den Betrieb der Sache gegen den Schulzen Kalt u. Mann daselbst angetragen. — Das bloße Procuratorium wird Hr. Avoué Nix besorgen.

Von beidem setze ich Sie hierdurch ganz ergebenst in Kenntniß.

N. am 8ten Februar 1814. Hoffmann.

Vorstehende Constitution habe ich dem Herrn Avocat Avoué Brandt insinuirt, und in Abschrift zurückgelassen. So geschehen N. den 29. Januar 1814. Johann,
beim Tribunal erster Instanz zu N. angestellter, daselbst in Nr. 876. wohnender, unter Nr. 6. immatriculirter und sub N. 192. patentirter Huissier.

Einregistrirt zu N. d. 1. Februar 1814. Fol. 150. R. C. 10. Empfangen 25 Centim. Ernst.

Gebühren.

Original.	1 Fr.	— C.
Copial.	—	25 —
Einregist.	—	25 —
	1 Fr.	50. Cent.

Das Tribunal erster Instanz zu N. hat in der Sitzung vom zweiten Februar 1814 folgendes Erkenntniß erlassen.

In Sachen der Bauerschaft Alt, Mairie N., Canton N., in Gefolge der Vorlad. v. 29. Nov. 1813. und zu N. eod. für 50 C. einregistrirt, für welche der Av. Av. Brandt aufgetreten ist, gegen den Schulzen Kalt u. C. Mann daselbst, in näml. Mairie und Canton zufolge eben der Vorladung, Verklagten, und vertreten durch den Herrn Avocat Avoué Hoffmann. Ersterer trug darauf an, die Verklagten zur Abtretung der sogenannten Bauern-Wiese, unter Verurtheilung in alle Kosten, anzuhalten.

Letzterer richtete seinen Antrag auf Abweisung der klagenden Bauerschaft und Verurtheilung in alle Kosten.

Vor sehr langer Zeit gab die Bauerschaft Alt mit höherer Genehmigung verschiedene Grundstücke gegen eine gewisse Summe den einzelnen Eingesessenen in Versatz. Mit den auf diese Bauern-Wiese hergeschossenen Capitalien wurden die damaligen Schulden getilgt und die Pfandinhaber blieben bis vor 14 Jahren im ruhigen Besitze dieser Grundstücke, wo die Bauerschaft Alt gegen Ersatz des Quanti selbige wieder einlösen wollte. Alle willigten ein, außer die beiden Verklagten, indem der Schulze vorzüglich die sogenannte Bauernwiese als sein Privateigenthum ausgab, und widersprach überhaupt jedem rechtlichen Anspruch der Bauerschaft an dieselbe. Die Bauerschaft wurde deßhalb schon bei dem vormaligen Landg. N. unter Autorisation des Präfekten klagbar und setzte diese Klage bei dem hiesigen Tribunale fort. Die Kläger bemerkten zur Unterstützung ihres Klageantrags, wie die Verklagten und vorzüglich der Schulze im Protocoll vom 8ten Jan. 1801, welches von der vormaligen Behörde aufgenommen, die qu. Wiese als Eigenthum der ganzen Bauerschaft anerkannt; wie besonders der Col. Mann auf selbige in Termino licitationis am 22sten ejusd. mehrmals geboten, und zuletzt mit der Summe von einhundert dreißig einen halben Thlr. höchstbietend geblieben sey. Hät-

ten die Verklagten damals schon die Absicht gehabt, rechtlichen Anspruch auf diese Wiese zu formiren, würden sie die Verpachtung nicht gelitten und andere Mittel zur Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame gewußt haben, als eine zulassende Verpachtung, die unter obigen Bedingungen als stillschweigende Genehmigung durchaus betrachtet werden müsse.

Ferner ergebe sich aus 3 alten den Manual-Acten beiliegenden Documenten, daß die Wiese immer Gemeinde-Eigenthum gewesen, daß der Antecessor des Schulzen und des Coloni Mann schon im Jahr 1691 eine Vollmacht zur Klage gegen das Haus Alt unterschrieben und die Bauerschaft diesen Prozeß zum Theil gewonnen habe; auch habe das Haus Alt den demselben an dieser Wiese zustehenden Antheil bei der vor circa dreißig Jahren vorgenommenen Gemeinheits-Theilung an die Bauerschaft gegen Uebernahme eines jährlichen Canonis abgetreten, welcher von der in dieser Gemeinde liegenden Wiese an die Rentei N. bezahlt werden müssen.

Der Verklagte erwiederte hierauf, wie der Schulze Kalt nicht das Protocoll d. Rezept. Beh. unterschrieben, auch gar nicht bei der Verpachtung geboten habe; sondern dies sey der Schulze Hahn gewesen. Dann wäre es nicht eine Wiese, sondern zwey, indem jeder von ihnen eine besondere besitze. Beide wären aber ihr ausschließliches Eigenthum und wären nie von der Bauerschaft in Versatz gegeben, weßhalb auch gar kein Versatzbrief existire. Die Acten-Documente lieferten gar keinen Beweis, sie könnten sich aber nicht darüber weiter erklären, weil sie ihnen nicht mitgetheilt wären. Daß die Gemeinheit vor einunddreißig Jahren getheilt, hätte seine Richtigkeit, damals wäre aber ihre Wiese nicht mit zur Theilung gezogen und als ihr Privateigenthum respectirt worden. Der Herr Procureur trat den von den Klägern angeführten Gründen bei, behauptete, daß sie zwar für das Gemeinde-Eigenthum dieser Wiese sprächen, allein doch noch keinen vollen Beweis lieferten, weßhalb er auf die Vernehmung des

Friedrich zu N. und des Receptor N. zu N. sowie auch auf die Beibringung der Original-Theilungs-Acten antrug. Es kommen daher drei Fragen zur Entscheidung.

1. Ist es hinlänglich dargethan, daß die sogenannte Bauern-Wiese früherhin den beiden Verklagten in Versatz gegeben? oder
2. ist es bewiesen, daß solche von jeher ein Eigenthum der ganzen Bauerschaft gewesen?
3. Wer trägt die Kosten?

Nach Anhörung beider Theile und des öffentlichen Ministerii,

in Erwägung,

1) daß Seitens der Verklagten das Eigenthum der sogenannten Bauern-Wiese behauptet und demzufolge der gegenseitige Klagegrund, welcher aus der angeblichen Existenz einer antichretischen Verpfändung dieser Wiese hergenommen ist, gänzlich in Abrede gestellt worden;
2) daß die klagende Commune Alt das Daseyn eines antichretischen Pfandverhältnisses rücksichtlich der streitigen Wiese bis jetzt noch nicht erweislich gemacht, dieser Beweis aber ohne Zweifel von ihr vollständig zu erstatten ist;
3) daß zum Behuf der Beweisführung, wenigstens zum Behuf der nähern Aufklärung der Sache die Einsicht der Acten, betreffend die Theilung der Altschen Gemeinheits-Gründe nöthig und nützlich erscheint;

verordnet das Tribunal, daß die klagende Cummune Alt die behauptete antichretische Verpfändung und das Eigenthum der zu vindizirenden Wiese besser als geschehen zu erweisen, und den desfallsigen Beweis nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung anzutreten, insbesondere aber auch die Altschen Gemeinheitstheilungs-Acten allenfalls unter Vermittelung des öffentlichen Min. beizuschaffen und zu übergeben habe, alles mit Vorbehalt des den Verklagten zustehenden Gegen-

beweises und der Bestimmung des Kostenpunkts in dem künftigen Definitiv-Urtheile.

Geschehen und geurtheilt durch den Präsid. Carmer und die Tribunalrichter Coccejt und Schwarz zu N. den 2ten Febr. 1814.

Carmer, Präsident. (L. S.)

Keil, Secretair.

Für die Ausfertigung. Keil, Secretair.

Einreg. zu N. den 3ten May 1813.
Vol. 4. Fol. 8. c. 5. Empfangen
Einregist. . 2 Fr.
Secret.-Geb. 5 —
7 Fr.

Ernst.

Gebühren 9 Fr. 35 C.

Achtzehnhundert dreizehn den vierundzwanzigsten Mai obiges Urtel dem Schulzen Alt, Colon Mann und Avocat-Avoué Hoffmann insinuirt. Christian von der Lau. Huissier.

Beweisantretung Seitens der Deputirten der Bauerschaft Alt in Sachen wider den Schulzen Kalt uud Colon Mann daselbst.

In der rubricirten Sache wurde durch ein interlocutorisches Erkenntniß des hochlöblichen Tribunals vom 2ten Februar Achtzehnhundert vierzehn der klagenden Commune Alt auferlegt, die behauptete antichretische Verpfändung und das Eigenthum der zu vindicirenden Wiese besser als geschehen zu erweisen.

Zur Führung dieses Beweises behaupte ich:

1) daß die Wiese bis zum Jahre 1770 mit dem Hause Alt gemeinschaftlich gewesen, damals die Wiese getheilt worden sey und das Haus Alt die halbe Wiese, nämlich die fragliche Bauern-Wiese, an die Bauerschaft Alt abgetreten habe, wofür diese einen gewissen, von

einer in der Feldmark zu Alt liegenden Weide an die Rentey N. zu entrichtenden Canon übernommen, entrichtet hat, und noch gegenwärtig entrichtet;

2) daß der Colonus Mann unterm zweiundzwanzigsten Januar Achtzehnhundert Eins, bei der öffentlichen Verpachtung derjenigen Bauern-Wiese, welche jetzt von den Verklagten der Commüne Alt streitig gemacht werden will, diese Wiese angepachtet habe, indem er für das Pachtquantum von 130½ Thlr. Meistbietender geblieben ist;

3) daß die qu. Wiese dem Schulzen Kalt und Colon Mann in antichretischen Versatz gegeben.

ad 1) wird der Friedrich zu N. vollständig bekunden, sowie dieser überhaupt gründliche Auskunft über die Verhältnisse rücksichtlich der Bauern-Wiese geben kann.

ad 2) geht unwidersprechlich aus den Receptur-Acten, welche ich in Originali besitze, hervor, und wird der Herr Receptor Mond zu N. darüber zum Zeugen benannt. Das Verpachtungsprotocoll theile ich in Abschrift mit.

ad 3) wird der Zeuge Friedrich bekunden. —

An das hochlöbliche Tribunal wende ich mich mit der gehorsamsten Bitte, einen Herrn Richter-Commissair zu ernennen, und die Vernehmung der in dieser Beweisantretung angegebenen Zeugen durch denselben verordnen zu wollen.

Dem Herrn Gegenanwald theile ich diese Beweisantretung nebst Anlage in Abschrift mit, und sehe der Erklärung darüber binnen legaler Frist entgegen. —

N. am 16ten April 1814. Brandt.

Beweisantretung Seitens der rc. s. das Vorhergehende.

Eine Abschrift vorstehender Beweisantretung nebst Anlage habe ich dem Herrn Avocat Avoué Hoffmann an seiner

Behausung insinuirt, und persönlich mit ihm sprechend, zurückgelassen.

N. den Achtzehnten April Achtzehundert Vierzehn.

Daniel Melzig,

beim Tribunal zu N. Nr. 3. immatrikulirt, N. 12. patentirt, und N. 615. daselbst wohnhaft.

Einregistrirt zu N. den achtzehnten April 1814. Vol. IV. Fol. 50. N. Cas. 7. Empfangen fünfundzwanzig Centim.

Milde.

Gebühren.

Original	1 Fr.	—	C.
Copia	—	25	—
Einregist.	—	25	—
	1 Fr.	50	C.

Erklärung in Sachen der Commune Alt Distrikts N. wider die Colonen Schulz und Mann daselbst.

Die zum Beweise der antichretischen Verpfändung der strittigen Wiesen an die Verklagten Colonen Kalt und Mann und des der Commune Alt daran zustehenden Eigenthums aufgestellten Artikel werden durch die gewählten Beweis-Mittel um so weniger erstattet werden können, als

ad 1) die klagende Commune ihre vermeintlichen Eigenthums-Ansprüche aus einem Uebertrags-Contrakt Seitens des Hauses Alt vom Jahr 1770 hergeleitet, und den damals bestandenen Gesetzen gemäß dergleichen Verträge über immobile Güter gerichtlich zu vollziehen gewesen, hierauf aber nicht einst artikuliret worden ist;

ad 2) hingegen die von der Bauerschaft Alt im Jahr 1801 ohne vorheriges gerichtliches Gehör der Verklagten intendirte Verpachtung wegen des erfolgten Widerspruchs der Verklagten nicht genehmiget, noch die Existenz einer solchen, noch dazu ausbedungenen höhern Genehmigung niemals erfolgt ist; endlich und

ad 3) der Zeugen-Beweis in dieser einen Werth von mehr als 150 Francs betragenden Rechtssache nicht einmal zulässig, der Ausstellungen gegen den vorgeschlagenen Zeugen und der auf jeden Fall obstirenden Einrede der Verjährung des klägerischen Anspruchs, welcher von einem Uebertrag aus dem Jahr 1770 hergeleitet werden will, nicht einst zu gedenken.

Es wird daher den klägerischen Behauptungen in der Beweis-Antretung vom 16ten d. durchgängig widersprochen, und gegenbeweislich auf den unvordenklichen Besitzstand der Beklagten Bezug genommen, der kenntlichen Rechten nach von der Eröffnung des Titels befreyet

Art. 2230 des Civil-Gesetz-Buchs.

Dem Herrn Tribunal-Advokat und Anwald Brandt wird diese Erklärung abschriftlich mitgetheilt und zur mündlichen Verhandlung dieser Sache die Audienz auf Montag den 25sten dieses hiemit festgesetzt, als wozu derselbe hiemit eingeladen wird.

N. d. 19ten April 1814. Hoffmann.

Eine Abschrift vorstehender Erklärung habe ich dem Herrn Tribunals-Avocat Avoué Brandt in seiner Behausung insinuirt, und persönlich mit ihm sprechend zurückgelassen. N. den zwanzigsten April Achtzehnhundert vierzehn.

Melzig,
beim Tribunal zu N. Nr. 3. immatrikulirt, Nr. 12.
patentirt und Nr. 615. wohnhaft.

Gebühren.

Original	1 Fr.	—	Ct.
Copea	—	25	—
Einregist.	—	25	—
	1 Fr.	50	Ct.

Plumitif der Sitzung vom 25. April 1814.

Das Tribunal vertagt das Plaidiren der Sache (bei der Verhinderung des klägerischen Anwalds) auf den 3ten Mai 1814.

Antrag der Verklagten.

In Sachen der Commune Alt, Kläger wider den Schulzen Kalt und Colon Mann Verklagte, vertrete ich die Letztern und bitte:

die klagende Commüne mit ihrem im interlocutorischen Erkenntniß vom 2ten Febr. 1814 nachgelassenen Beweise abzuweisen und in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen.

Gründe.

Nach dem in Bezug genommenen Interlocut sollte die Commune Alt nicht nur die antichretische Verpfändung, sondern auch das Eigenthum der in Frage gezogenen zu vindicirenden Wiese besser, als geschehen, erweisen, und den desfallsigen Beweis nach Vorschrift der Ordnung antreten, insbesondere aber auch die Altschen Gemeinheits-Theilungs-Acten herbeischaffen und produciren. Die verhandelten Acten weisen aber nach, daß die Altschen Gemeinheits-Theilungs-Acten weder herbeigeschafft, noch der Beweis dahin, daß die quaest. Wiese an die Verklagten antichretisch versetzet, und der klagenden Commune ein Eigenthums-Recht jemals daran zugestanden, durch zulässige Beweis-Mittel angetreten noch geführt worden, indem der vorgeschlagene Zeuge diesen Beweis nicht erstatten kann, noch die jetzt wiederholt angezogenen Receptur-Verhandlungen solchen erschöpfen; zumal die Verpachtung der Wiese quaest. mit Widerspruch der Verklagten geschehen, und solche dieser Ursache wegen, wie bevorwandet, nicht einmal genehmiget worden ist; ohnedem aber auch wegen des unvordenklichen Besitzes der Verklagten vor dem 22ten Januar 1801 und der damals schon eingetretenen Verjährung keine Vindication von Seiten der klagenden Commune weiter möglich gewesen ist.

N. d. 25ten April 1814. Hoffmann.

Conclusion.

In Sachen der Commune Alt, Klägerin, wider den

Schulzen Kalt und Colonus Mann daselbst, Verklagte, richte ich als Anwald der Erstern für jetzt meinen Antrag dahin:

daß zur Erstattung des der klagenden Commune durch das Interlocut vom 2ten Februar laufenden Jahrs auferlegten Beweises die in meiner Beweisantretung vom 16ten vorigen Monats aufgestellten Artikel für völlig concludent erachtet, und vorab verordnet werden möge, daß mit Vernehmung der benannten Zeugen durch einen Herrn Richter-Commissair zu verfahren sey.

Ausführung.

In dem allegirten interlocutorischen Erkenntnisse wurde von einem Hochlöblichen Tribunal verordnet: daß die klagende Commune Alt die behauptete antichretische Verpfändung und das Eigenthum der zu vindizirenden Wiese besser als geschehen zu erweisen und den desfallsigen Beweis nach Vorschrift der Ordnung anzutreten, insbesondere aber auch die Altschen Gemeinheits-Theilungsakten, allenfalls unter Vermittelung des öffentlichen Ministerii, beizubringen habe.

Soviel, vorab bemerkt, die Altschen Gemeinheits-Theilungsacten betrifft; so wandte ich mich deßhalb schon unterm fünfundzwanzigsten März curr. an den königlichen Herrn Tribunal-Procureur mit der gehorsamsten Bitte:

dieselben von der Hochlöblichen Landes-Direction requiriren und mir demnächst zustellen zu wollen.

Wenn ich nun gleich jetzt nicht im Stande bin, gedachte Verhandlungen vorzulegen, indem mir Seitens des öffentlichen Ministerii noch keine Antwort geworden ist: so kommt es vorläufig darauf auch nicht weiter an, und ist es hinreichend, wenn diese Acten nach beendigter Zeugen-Vernehmung beigebracht werden, um alsdann aus denselben und aus dem Resultate, welches das Zeugenverhör geliefert hat, so wie aus den ebenfalls zu übergebenden originalen Rezeptur-Acten die Erschöpfung des Thematis probandi deduziren zu können.

In meiner Beweisantretung vom 16ten vorigen Monats habe ich zwei Zeugen benannt, welche über den Gegenstand des Streites, die Verhältnisse der sogenannten Bauern-Wiese, Wissenschaft haben, und daher im Stande sind, über die Sache Licht zu verbreiten. Freilich entstehen aber hierbei zwei Fragen; nämlich

a) die, ob der Beweis durch Zeugen überhaupt zulässig; und dann

b) wenn diese Vorfrage zu bejahen ist, — ob die artikulirten Thatsachen, welche durch die Zeugen bekundet werden sollen, concludent seyen?

Beide Fragen sind aber ganz unbedenklich zu Gunsten der klagenden Commune zu entscheiden. Was zuvörderst die Zulässigkeit des Zeugenbeweises selbst betrifft: so kann ich nicht umhin, den Herrn Gegenanwald darauf aufmerksam zu machen, daß das öffentliche Ministerium, ausweise der frühern Verhandlungen und des Interlocuts vom 2ten Febr. laufenden Jahrs, auf die Vernehmung der unsrerseits benannten Zeugen, nämlich des Hrn. Friedrich zu N. und des Herrn Receptor, jetzigen provisorischen Steuer-Directoris Mond zu N., mit dem Anführen concludirt hat, daß durch die Depositionen dieser Männer, in Verbindung mit den originalen Theilungs- und Rezeptur-Akten, auf deren Beibringung zugleich angetragen wurde, der zu führende Beweis der antichretischen Verpfändung und des Eigenthums an der Bauern-Wiese Seitens der Commune, wofür die klägerischen Allegata dringend sprächen, vervollständigt und gänzlich erschöpft werden würde. Sollte aber wohl auf Zeugenvernehmung angetragen worden seyn, wenn der Zeugenbeweis nicht zulässig wäre? Diese Zulässigkeit kann bei dem vorliegenden Rechtsstreite nicht bezweifelt werden. Denn wie wollte man hier den Art. 1341 des Civilgesetzbuches, nach der Behauptung des Herrn Sachwalters der Verklagten, zur Anwendung bringen können, wo von Rechtsverhältnissen die Frage ist, welche vielleicht Jahrhunderte vor

Erscheinung eines Code Napoleon existirt haben, der es übrigens selbst im zweiten Artikel verordnet, daß man seine Verfügungen auf frühere Fälle nicht beziehen soll.

Ist nun aber sonach der Zeugenbeweis unbedenklich für zulässig zu achten; ist es sogar wohl mit Zuverlässigkeit anzunehmen, daß das hohe Tribunal selbst auf ihn hindeutet, wenn es in der zweiten Erwägung des citirten Vorbescheides sagt: der Beweis des antichretischen Pfandverhältnisses würde ohne Zweifel vollständig geliefert werden können: so sind ad 2. die Thatsachen, deren Beweis auch die Zeugen erstatten sollen, concludent und das Beweisthema erschöpfend. Dies fällt zu sehr in die Augen, um darüber unnütze Worte zu verschwenden.

Auf die Erörterung der übrigen Einreden, welche gegenseits gemacht werden, glaube ich, kommt es für jetzt noch nicht an, sondern erst alsdann, wenn die Zeugen-Vernehmung bewirkt worden ist. Sämmtlich sind sie aber, wie ich hier nur ganz kurz bemerke, höchst irrelevant, und widerlegen sich wegen ihrer Unhaltbarkeit von selbst. Der Einwand ad 1. ist eine Executio de jure tertii. Der ad 2. spricht gerade gegen die Verklagten, wie ich künftig zu zeigen mir vorbehalte.

Sogar auf die Verjährung wird Bezug genommen; allein mit Unrecht; denn diese läßt sich bei dem nur denken, der eine Sache pro sua besitzt. Niemand aber kann für sich allein den Grund seines Besitzes ändern.

Den Antrag meiner Conclusion glaube ich zur Genüge gerechtfertigt zu haben. —

D. 8ten Mai 1814. Brandt.

Plumitif der Sitzung d. 3. Mai 1814.

Das Tribunal vertagt die Sache bis zum 12. Mai, wo die Gemeinheits-Theilungsacten von Alt vorgelegt werden sollen.

Plumitif der Sitzung vom 12. Mai 1814.

Da die Gemeinheits-Theilungsacten von Alt noch nicht haben beigebracht werden können, so wird die Sache bis zum 13. Juni vertagt.

Plumitif der Sitzung vom 13. Juni 1814. *)

Das Tribunal vertagt die Entscheidung der Sache auf den 20. Juni 1814.

Plumitif der Sitzung vom 20. Juni 1814.

Das Tribunal vertagt die Sache bis zum 30. dieses Monats.

Plumitif der Sitzung vom 30. Juni 1814.

Das Tribunal, nach Anhörung der beiderseitigen Anwälde,

nach Anhörung des öffentlichen Ministerii,

nach Einsicht des Vorbescheides vom 22 Febr. 1814.

In Erwägung: u. s. w.

verordnet:

daß über die von dem Kläger in Antrag gebrachten Punkte der Beweis durch Zeugen zugelassen werden soll; und ernennt zum Commissar den Herrn Tribunals-Richter Schwarz unter Vorbehalt der Kosten.

Qualitäten in Sachen der Bauerschaft Alt, Mairie N., Cantons N., in Gefolge der Vorladung vom 20sten Novbr. 1812 und zu N. eodem für 506 einregistrirt, Klägerin, für welche der Tribunal-Advocat und Anwald Brandt aufgetreten ist, wider den Schulzen Kalt und Colonus Mann eben daselbst, zufolge eben der Vorladung, Verklagten, und vertreten durch den Herrn Avocat Avoué Hoffmann.

Durch das interlocutorische Erkenntniß vom 2ten Fe-

*) Anmerkung. Der Anwald der Kläger erklärte, wie er die fraglichen Gemeinheits-Theilungsacten nicht herbeischaffen könne. Worauf beide plaidirten, und das Tribunal die Entscheidung der Sache noch aussetzte, um näher darüber zu deliberiren.

bruar Achtzehnhundert vierzehn wurde verordnet, daß die klagende Commune Alt die behauptete antichretische Verpfändung und das Eigenthum der zu vindizirenden Wiese besser als geschehen zu beweisen und den desfallsigen Beweis nach Vorschrift der Ordnung anzutreten, insbesondere aber auch die Altschen Gemeinheits-Theilungsacten, allenfalls unter Vermittelung des öffentlichen Ministerii, beizuschaffen und zu übergeben habe, mit Vorbehalt des Gegenbeweises und der Bestimmung des Kostenpunkts in dem künftigen Definitiv-Urtheile.

Von dem Anwalde der klagenden Commune wurde in der Beweisantretung vom 16. April laufenden Jahres behauptet:

1) daß die Wiese bis zum Jahr 1770 mit dem Hause Alt gemeinschaftlich gewesen, damals getheilt worden und das Haus Alt die halbe Wiese an die Bauerschaft Alt abgetreten habe, wofür diese einen gewissen von einer in der Altschen Feldmark liegenden Weide an die Rentey N. zu entrichtenden Canon zu entrichten übernommen habe und noch jetzt entrichte;

2) daß der Colonus Mann unterm zweiundzwanzigsten Januar 1801 bei der öffentlichen Verpachtung derjenigen Bauern-Wiese, welche jetzt von den Verklagten der Cummune Alt streitig gemacht werden wolle, diese Wiese angepachtet habe, indem er für das Pachtquantum von 130½ Thlr. Meistbietender geblieben sey;

3) daß in frühern Jahren die quaest. Wiese dem Schulz und Colono Mann wirklich in antichresin gegeben worden sey.

Die Richtigkeit dieser Behauptungen würde der Beigeordnete Friedrich zu N. und der vormalige Rezeptor, jetzige provisorische Steuerdirector Mond, welchen beiden Personen überhaupt die Verhältnisse rücksichtlich der streitigen Bauern-Wiese genau bekannt seyen, bezeugen. Seitens der Verklagten wurde hierauf erwidert: Die zum Beweise der

antichretischen Verpfändung der streitigen Wiese an die Verklagten und des der Commune Alt daran zustehenden Eigenthums aufgestellten Artikel würden durch die gewählten Beweismittel um so weniger erstattet werden können, als

ad 1) die klagende Commune ihre vermeintlichen Eigenthumsansprüche aus einem Uebertragscontrakt seitens des Hauses Alt vom Jahr 1770 hergeleitet, und den damals bestandenen Gesetzen gemäß dergleichen Verträge über Immobil-Güter gerichtlich zu vollziehen gewesen; hierauf aber nicht einmal artikulirt worden sey;

ad 2) hingegen die von der Bauerschaft Alt im Jahr 1801 ohne vorheriges gerichtliches Gehör der Verklagten intendirte Verpachtung wegen des erfolgten Widerspruchs der Verklagten nicht genehmigt, noch die Existenz einer solchen noch dazu ausbedungenen höhern Genehmigung nie erfolgt sey; endlich

ad 3) der Zeugenbeweis in dieser einen Werth von mehr als 150 Francs betragenden Rechtssache nicht einmal zulässig, der Ausstellungen gegen die vorgeschlagenen Zeugen und der auf jeden Fall obstirenden Einrede der Verjährung des klägerischen Anspruches, welcher von einem Uebertrage aus dem Jahr 1770 hergeleitet werden wolle, nicht einst zu gedenken.

Den klägerischen Behauptungen in der Beweisantretung vom 16ten April wurde demnach durchgängig widersprochen, und gegenbeweislich auf den unvordenklichen Besitzstand der Verklagten Bezug genommen, welcher kenntlichen Rechten nach von der Eröffnung des Titels befreie; wie der Art. 2230 dieses ausdrücklich enthalte.

In der Sitzung vom dritten Mai richtete der klägerische Sachwalter seinen Antrag dahin;

daß zur Erstattung des der klagenden Commune durch das Interlocut vom 2ten Februar laufenden Jahres auferlegten Beweises, die in der Beweisantretung vom

16ten April aufgestellten Artikel für völlig concludent erachtet und vorab verordnet werden möge, daß mit Vernehmung der benannten Zeugen durch einen Richter-Commissar zu verfahren sey.

Vorab wurde bemerkt, daß die Altschen Gemeinheits-Theilungsacten noch nicht beigebracht werden könnten, und dann zur Sache selbst Folgendes:

Es komme bei der Sache, sowie dieselbe jetzt liege, darauf an:

1) ob der Beweis durch Zeugen überhaupt zulässig; und
2) ob die articulirten Thatsachen concludent seyen.

Was zuvörderst die Zulässigkeit des Zeugenbeweises selbst betreffe: so habe das öffentliche Ministerium ausweise der früheren Verhandlungen und des Interlocuts vom 2ten Februar laufenden Jahrs die Vernehmung der klagenden Seits benannten Zeugen, des Herrn Beigeordneten Friedrich zu N. und des provisorischen Herrn Steuerdirectors, ehemaligen Receptors Mond zu N., mit dem Anführen in Antrag gebracht, daß durch die Depositionen dieser Männer, in Verbindung mit den originalen Theilungs- und Receptur-Acten, der zu führende Beweis des Eigenthums und der antichretischen Verpfändung Seitens der Commune, wofür die klägerischen Allegate dringend sprächen, vervollständigt und gänzlich erschöpft werden würde. Die Zulässigkeit des Zeugenbeweises könne auf keinen Fall bestritten werden. Die Vorschrift des Art. 1341 des Civilgesetzbuches finde hier keine Anwendung, da hier von Rechtsverhältnissen die Frage sey, welche vielleicht hundert und mehrere Jahre vor Erscheinung eines Code Napoleon existirt hätten, welcher es übrigens selbst im zweiten Artikel verordne, daß man seine Verfügungen auf frühere Fälle nicht beziehen solle.

Wenn nun aber sonach der Zeugenbeweis unbedenklich für zulässig zu achten sey: so sey der zweite Punkt, nämlich daß die artikulirten Thatsachen concludent seyen und das

Beweisthema erschöpften, nicht dem leisesten Zweifel unterworfen.

Uebrigens wurde noch angeführt, daß die Einrede der Ungültigkeit der Seitens des Hauses Alt im Jahr 1770 geschehenen Abtretung der halben Wiese eine Exceptio de jure tertii darstelle, und daß die Behauptung ungegründet, als wenn Verklagte der Verpachtung im Jahr 1801 widersprochen und die Verklagten, wenn derselben keine Genehmigung gefolgt, hieraus kein Recht herzuleiten hätten. Auf die Verjährung beziehe man darum Seitens der Verklagten sich vergebens, weil nur der zu verjähren fähig sey, welcher eine Sache pro sua besitze.

In der nämlichen Sitzung richtete der Advokat und Anwald Hoffmann Namens der Verklagten seinen Antrag dahin:

die klagende Commune mit ihrem in dem interlocutorischen Erkenntnisse vom 2ten Februar 1813 nachgelassenen Beweise abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen,

und führte zur Unterstützung dieses Petiti an: die verhandelten Acten wiesen es nach, daß die Altschen Gemeinheits-Theilungsacten weder herbeigeschafft, noch der Beweis dahin, daß die quaest. Wiese an die Verklagten antichretisch versetzet und der klagenden Commune ein Eigenthumsrecht jemals daran zugestanden, durch zulässige Beweismittel weder angetreten noch geführt worden, indem der vorgeschlagene Zeuge diesen Beweis nicht erstatten könne, noch die jetzt wiederholt angezogenen Receptur-Acten solchen erschöpfen; zumal die Verpachtung der Wiese quaest. mit Widerspruch der Verklagten geschehen, und solche eben dieser Ursache wegen, wie bevorwandet, nicht genehmigt worden, ohnedem aber auch wegen des unvordenklichen Besitzes der Verklagten vor dem 22sten Januar 1801 und der damals schon eingetretenen Verjährung keine Vindication von Seiten der klagenden Commune mehr möglich sey.

Bei der mündlichen Verhandlung am dritten Mai, wo beiderseitige Sachwalter ihre Anträge noch mehr auszuführen suchten, wurde zur Beibringung der Theilungsverhandlungen die Audienz vom zwölften Mai bestimmt, und da auch in dieser Audienz die Vorlegung noch nicht erfolgen konnte, dazu änderweit der dreizehnte Juny festgesetzt. In dieser Sitzung stellte der klägerische Sachwalter vor, daß er aller Mühe ungeachtet der Theilungsverhandlungen nicht habe habhaft werden können. Beide Mandatarien machten zur Sache noch einige Bemerkungen, und nachdem darauf am 20sten Juny das öffentliche Ministerium auf Vernehmung der Zeugen angetragen hatte; so kamen zur Dijudicatur die Fragen:

1) Ist der Einwand der Verjährung zu berücksichtigen, oder ist derselbe wegen seiner Unbestimmtheit verwerflich?
2) Sind die artikulirten Thatsachen concludent?
3) Sind Zeugen zuzulassen?
4) Wie ist der Kostenpunkt zu entscheiden?

N. den 5ten July 1814.

Dem Hrn. Gegenanwald theile ich eine Abschrift dieser Qualitäten unter dem bekannten Präjudiz mit.

N. am 5ten July 1814. Brandt.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß!

Das Tribunal erster Instanz zu N. hat folgendes Erkenntniß erlassen:

„In Sachen der Bauerschaft Alt, Mairie N., Cantons N., in Gefolge der Vorladung vom zwanzigsten November Achtzehnhundert zwölf, und zu N. eodem für funfzig Centimen einregistrirt, Klägerin, für welche der Tribunal-Advokat und Anwalt Brandt aufgetreten ist, wider den Schulzen Kalt und Colonus Mann ebendaselbst, zufolge

eben der Vorladung, Verklagten, und vertreten durch den Herrn Avocat-Avoué Hoffmann.

Durch das Erkenntniß vom zweiten Februar Achtzehnhundert Vierzehn wurde verordnet, daß die klagende Commüne Alt die behauptete antichretische Verpfändung und das Eigenthum der zu vindizirenden Wiese besser, als geschehen, zu beweisen und den desfallsigen Beweis nach Vorschrift der Ordnung anzutreten, insbesondere auch die Altschen Gemeinheits-Theilungsacten allenfalls unter Vermittelung des öffentlichen Ministerii beizuschaffen und zu übergeben habe, mit Vorbehalt des Gegenbeweises und der Bestimmung des Kostenpunkts in dem künftigen Definitiv-Urtheile.

Von dem Anwalde der klagenden Commüne wurde in der Beweisantretung vom sechszehnten April laufenden Jahrs behauptet:

1) daß die Wiese bis zum Jahr ein Tausend sieben Hundert siebenzig mit dem Hause Alt gemeinschaftlich gewesen, damals getheilt worden und das Haus Alt die halbe Wiese an die Bauerschaft Alt abgetreten habe, wofür diese einen gewissen von einer in der Altschen Gemarkung liegenden Weide an die Rentei N. zu entrichtenden Canon zu entrichten übernommen habe und noch jetzt entrichte;
2) daß der Colonus Mann unterm zweiundzwanzigsten Januar Achtzehnhundert Eins bei der öffentlichen Verpachtung derjenigen Bauern-Wiese, welche jetzt von den Verklagten der Commune Alt streitig gemacht werden wolle, diese Wiese angepachtet habe, indem er für das Pacht-Quantum von Einhundert dreißig und einen halben Reichsthaler Meistbietender geblieben sey;
3) daß in frühern Jahren die quästionirte Wiese dem Schulz und Colono Mann wirklich in Antichresin gegeben worden sey.

Die Richtigkeit dieser Behauptungen würde der Beigeordnete Friedrich zu N. und der vormalige Receptor, jetzige provisorische Steuer-Director Mond, welchen beiden Personen überhaupt die Verhältnisse rücksichtlich der streitigen Bauern-Wiese genau bekannt seyen, bezeugen.

Seitens der Verklagten wurde hierauf erwidert:

Die zum Beweise der antichretischen Verpfändung der streitigen Wiese an die Verklagten und des der Commune Alt daran zustehenden Eigenthums aufgestellten Artikel würden durch die gewählten Beweismittel um so weniger erstattet werden können, als

ad 1) die klagende Commune ihre vermeintlichen Eigenthums-Ansprüche aus einem Uebertragungs-Contract Seitens des Hauses Alt vom Jahr ein Tausend sieben Hundert siebenzig hergeleitet, und den damals bestandenen Gesetzen gemäß dergleichen Verträge über Immobil-Güter gerichtlich zu vollziehen gewesen, hierauf aber nicht einmal articulirt worden sey;

ad 2) hingegen die von der Bauerschaft Alt im Jahr Achtzehnhundert Eins ohne vorheriges gerichtliches Verhör der Verklagten intendirte Verpachtung wegen des erfolgten Widerspruchs der Verklagten genehmigt, noch die Existenz einer solchen noch dazu ausbedungenen höhern Genehmigung nie erfolgt sey; endlich

ad 3) der Zeugenbeweis in dieser einen Werth von mehr als Einhundert und funfzig Francs betragenden Rechtssache nicht einmal zuläßig, der Ausstellungen gegen die vorgeschlagenen Zeugen und der auf jeden Fall obstirenden Einrede der Verjährung des klägerischen Anspruchs, welcher von einem Uebertrage aus dem Jahr Eintausend siebenhundert siebenzig hergeleitet werden wolle, nicht einst zu gedenken.

Den klägerischen Behauptungen in der Beweisantretung vom sechszehnten April wurde dennoch durchgängig widersprochen und gegenbeweislich auf den unvordenklichen Besitz-

stand der Verklagten Bezug genommen, welcher kenntlichen Rechten nach von der Eröffnung des Titels befreie, wie der Art. 2230. dieses ausdrücklich enthalte.

In der Sitzung vom dritten Mai richtete der klägerische Sachwalter seinen Antrag dahin:

daß zur Erstattung des der klagenden Commune durch das Interlocut vom zweiten Februar laufenden Jahrs auferlegten Beweises die in der Beweisantretung vom sechszehnten April aufgestellten Artikel für völlig concludent erachtet und vorab verordnet werden möge, daß mit Vernehmung der benannten Zeugen durch einen Richter-Commissar zu verfahren sey.

Vorab wurde bemerkt, daß die Altschen Gemeinheits-Theilungsacten noch nicht beigebracht werden könnten, und dann zur Sache selbst Folgendes:

Es komme bei der Sache, so wie sie jetzt liege, darauf an:

1) ob der Beweis durch Zeugen überhaupt zulässig; und
2) ob die artikulirten Thatsachen concludent seyen?

Was zuvörderst die Zulässigkeit des Zeugenbeweises selbst betreffe, so habe das öffentliche Ministerium ausweise der frühern Verhandlungen und des Interlocuts vom zweiten Februar laufenden Jahrs, die Vernehmung der klagender Seits benannten Zeugen, des Herrn Beigeordneten Friedrich zu N. und des provisorischen Herrn Steuer-Directors, ehemaligen Receptors Mond zu N. mit dem Anführen in Antrag gebracht, daß durch die Depositionen dieser Männer, in Verbindung mit den originalen Theilungs- und Receptur-Acten, der zu führende Beweis des Eigenthums und der antichretischen Verpfändung Seitens der Commune, wofür die klägerischen Allegate dringend sprächen, vervollständigt und gänzlich erschöpft werden würde. Die Zulässigkeit des Zeugenbeweises könne auf keinen Fall bestritten werden. Die Vorschrift des Artikels 1341 des Civil-Gesetzbuchs finde hier keine Anwendung, da hier von

Rechtsverhältnissen die Frage sey, welche vielleicht Hundert und mehrere Jahre vor Erscheinung eines Code Napoleon existirt hätten, welcher es übrigens selbst im zweiten Artikel verordne, daß man seine Verfügungen auf frühere Fälle nicht beziehen solle.

Wenn nun aber sonach der Zeugenbeweis unbedenklich für zulässig zu achten sey, so sey der zweite Punkt, nämlich, daß die artikulirten Thatsachen concludent seyen und das Beweisthema erschöpften, nicht dem leisesten Zweifel unterworfen. Uebrigens wurde noch angeführt, daß die Einrede der Ungültigkeit der Seitens des Hauses Alt im Jahr Ein Tausend Siebenhundert Siebenzig geschehenen Abtretung der halben Wiese eine Exceptio de jure tertii darstelle, und daß die Behauptung ungegründet, als wenn Verklagte der Verpachtung im Jahr Achtzehnhundert Eins widersprochen und die Verklagten, wenn derselben keine Genehmigung gefolgt, hieraus kein Recht herzuleiten hätten.

Auf die Verjährung beziehe man darum Seitens der Verklagten sich vergebens, weil nur der zu verjähren fähig sey, welcher eine Sache pro sua besitze.

In der nämlichen Sitzung richtete der Advokat und Anwald Hoffmann, Namens der Verklagten, seinen Antrag dahin: die klagende Commune mit ihrem in dem interlocutorischen Erkenntnisse vom zweiten Februar Achtzehnhundert Dreizehn nachgelassenen Beweise abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen; und führte zur Unterstützung dieses Petiti an:

die verhandelten Acten wiesen es nach, daß die Altschen Gemeinheits-Theilungsacten weder herbeigeschafft, noch der Beweis dahin, daß die quästionirte Wiese an die Verklagten antichretisch versetzet und der klagenden Commune ein Eigenthums-Recht jemals daran zugestanden, durch zulässige Beweismittel weder angetreten noch geführt worden, indem der vorgeschlagene Zeuge diesen Beweis nicht erstatten könne, noch die jetzt wiederholt angezogenen Receptur-Acten

solchen erschöpfen, zumal die Verpachtung der Wiese quaestionis mit Widerspruch der Verklagten geschehen, und solche eben dieser Ursache wegen, wie bevorwandet, nicht genehmigt worden, ohnedem aber auch wegen des unvordenklichen Besitzes der Verklagten vor dem zwei und zwanzigsten Januar Achtzehnhundert Eins und der damals schon eingetretenen Verjährung keine Vindication von Seiten der klagenden Commune mehr möglich sey. Bei der mündlichen Verhandlung am dritten Mai, wo beiderseitige Sachwalter ihre Anträge noch mehr auszuführen suchten, wurde zur Beibringung der Theilungs-Verhandlungen die Audienz vom zwölften Mai bestimmt, und da auch in dieser Audienz die Vorlegung noch nicht erfolgen konnte, dazu anderweit der dreizehnte Juny festgesetzt.

In dieser Sitzung stellte der klägerische Sachwalter vor, daß er aller Mühe ungeachtet der Theilungs-Verhandlungen nicht habe habhaft werden können. Beide Mandatarien machten zur Sache noch einige Bemerkungen, und nachdem darauf am zwanzigsten Juny das öffentliche Ministerium auf Vernehmung der Zeugen angetragen hatte, so kamen zur Dijudicatur die Fragen:

1) Ist der Einwand der Verjährung zu berücksichtigen, oder ist derselbe wegen seiner Unbestimmtheit verwerflich?
2) Sind die artikulirten Thatsachen concludent?
3) Sind Zeugen zuzulassen?
4) Wie ist der Kostenpunkt zu entscheiden?

Nach Anhörung der für die Partheien aufgetretenen Sachwalter;

nach Anhörung des Antrags des öffentlichen Ministerii, welcher dahin geht, die von Klägerin verlangte Zeugen-Vernehmung zu verordnen;

nach Einsicht des für sieben Francs einregistrirten Vorbescheides vom zweiundzwanzigsten Februar Achtzehnhundert Vierzehn.

In Erwägung:

1) daß durch das bei der Receptur zu N. unterm zwei- undzwanzigsten Januar Achtzehnhundert Eins abgehaltene Verpachtungs-Protokoll der jetzt in Frage stehenden Bauern-Wiese, wornach der Kalt und Mann darauf geboten haben, der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden, welcher nach Artikel 1347 des bürgerlichen Gesetzbuches den Zeugenbeweis über eine bestrittene Thatsache zulässig macht; daß aber auch die Bestimmung des gedachten Gesetzbuchs Art. 1341 auf solche Fälle, die sich vor der Einführung desselben zu einer Zeit, wo nach den damaligen Gesetzen der Beweis durch Zeugen zulässig war, keine Anwendung finden kann;

2) daß die auszumittelnde Vertauschung des streitigen Grundstücks mit dem Hause Alt nicht gerichtlich vollzogen zu werden brauchte, um gültig zu seyn, da die bestandenen Verordnungen nur die schriftliche Abfassung eines Vertrags über Immobilien forderten; daß aber auch diese Einrede, so lange die Erben des damaligen Contrahenten diesen Vertrag nicht anfechten, von den Verklagten nicht entgegengesetzt werden kann;

3) daß die Verklagten den Art. 2230 des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht für sich anführen mögen, der von ihnen keine Edition des Titels verlangt, sondern eben wegen der für sie streitenden Vermuthung der klagenden Commune der Beweis des antichretischen Pfand-Verhältnisses aufgelegt wird;

4) daß in Hinsicht der eingewendeten Verjährung Verklagte erst näher angeben müssen, daß die nöthigen Requisite derselben vorhanden sind, und beim Mangel dieser Angaben hierauf jetzt noch nicht entschieden werden kann;

Aus diesen Gründen verordnet das Tribunal in erster Instanz urtheilend *), daß über folgende Punkte:

I. a) daß die von den Verklagten besessene Bauern-Wiese bis Eintausend Siebenhundert Siebenzig mit dem Hause Alt gemeinschaftlich gewesen;

b) daß damals dieselbe getheilt sey;

c) daß das Haus Alt die halbe Wiese an die Bauerschaft abgetreten;

d) daß diese dagegen die Entrichtung eines gewissen von einer in der Altschen Feldmark liegenden Weide an die Rentey N. zu entrichtenden Canons übernommen;

e) diesen bisher entrichtet habe und noch entrichte;

II. f) daß diese Wiese den zweiundzwanzigsten Januar Achtzehnhundert Eins öffentlich verpachtet sey;

g) daß der Colon Mann dieselbe als Meistbietender für Einhundert dreißig einen halben Reichsthaler angepachtet habe;

III. h) daß in frühern Zeiten solche dem Schulzen und Colono Mann wirklich zur antichretischen Abnutzung eingeräumt sey;

der Beweis durch Zeugen zugelassen werden soll, und ernennt zum Commissar den Herrn Tribunalrichter Schwarz, unter Vorbehalt der Kosten.

Also geschehen und erkannt durch den Herrn Präsidenten Carmer und die Herren Tribunalrichter Hahn und Cocceji zu N. den dreißigsten Juny Achtzehnhundert und vierzehn.

Unterz. Carmer, Präsident. Keil, Greffier.

Wir befehlen allen dazu aufgeforderten Huissiers, dieses Erkenntniß zu vollstrecken, Unserm General-Procureur und Unsern Procureurs bei den Tribunälen erster Instanz darüber zu halten, allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen

*) Anmerkung. Auch gegen dies Erkenntniß findet das Rechts-Mittel der Appellation und Cassation statt.

Macht, auf gehöriges Ersuchen dazu gestärkte Hand zu leisten.

Zu dessen Urkunde ist gegenwärtiges Erkenntniß von dem Präsidenten und Commis-Greffier des Tribunals unterzeichnet worden.

Für die Ausfertigung Keil,
Secretair.

Einregistrirt zu N. den sechszehnten July 1814. Vol. VI. Fol. 61 C. 6. Empfangen zwölf Franc. 50 Centim.
Milde.

Einregist. 12 Fr. 50 Ct.
Stempel 4 — 60 —
Sa. 17 Fr. 10 Ct.

Achtzehnhundert und vierzehn den zwanzigsten Julii habe ich Melzig, für das Tribunal erster Instanz zu N. bestellter, sub Nr. 1. immatrikulirter, in Nr. 196. wohnender und unter Nr. 189. patentirter Huissier eine beglaubte Abschrift vorstehender vom Hochlöblichen Civil-Tribunal zu N. unterm dreißigsten vorigen Monats eröffneter Entscheidung dem Herrn Tribunals-Advokat Hoffmann mitgetheilt und zurückgelassen. Christian Melzig,
Huissier.

Einregistrirt zu N. den einundzwanzigsten Julii 1814. Vol. IV. Fol. 123. V. C. 10 Empfangen funfzig Centim.
Milde.

pro Sign. 1 Fr. 50 Ct.
Copial. — — 25 —
Einregist. — — 50 —
2 Fr. 25. Ct.

Zur Vernehmung der Zeugen wird ein Termin auf den 1sten August 2 Uhr Nachmittags bestimmt.

N. d. 21. Jul. 1814. Schwarz.

An den Herrn Tribunalrichter Schwarz, Wohlgeboren.

Das interlocutorische Erkenntniß vom 30sten vorigen

Monats, welches in Sachen der Bauerschaft Alt wider die Colonen Kalt und Mann die Zulässigkeit des Zeugenbeweises verordnet, ernennt zugleich Sie, Herr Tribunalrichter, zum Commissair.

Indem ich sonach die Ausfertigung dieses Vorbescheides hierneben, versehen mit der Significationsnote, unter dem Wunsche der Zurückgabe, zu präsentiren, mich beehre, bitte ich gehorsamst:

um Bestimmung eines Termins, wozu ich die zu vernehmenden Zeugen:

a) den Beigeordneten Friedrich zu N.

b) den Receptor Mond zu N.

vorladen lassen kann.

N. am 21sten Julii 1814. Brandt.

An den Herrn Tribunal-Huissier Melzig hierselbst.

Aus Auftrag meiner, als bevollmächtigten Anwaldes der Commune Alt, in deren Prozeß-Sache wider die Colonen Kalt und Mann wollen Sie dem Hrn. Avocat-Avoué Hoffmann anliegende Abschrift der Petition an den Hrn. Rter. Commissar und dessen Ordonnanz darauf, mittheilen und ihn zugleich vorladen, der Zeugenvernehmung in termino praefixo beizuwohnen. Mit Achtung.

N. am 22sten Juny 1814. Brandt.

An den Herrn Tribunal-Huissier Nagedusch hierselbst.

Ich beauftrage Sie, den Herrn Steuerdirector Mond zu N. ad terminum den ersten August curr. Nachm. 2 Uhr vorzuladen, an welchem Tage derselbe über die in beiliegendem, dem Herrn Zeugen mitzutheilenden Urtheils-Extracte angegebenen, zur Sache der Commune Alt wider Kalt und Mann zu eruirenden Thatumstände ein Zeugniß ablegen soll. Die Petition, welche ich deßhalb an den Herrn Richter-Commissair eingegeben mit dessen Ordonnanz liegt

abschriftlich ebenfalls bei, und ist dem Herrn 2c. Mond zurück zu lassen. Mit Achtung.

N. d. 22. Juny 1814. Brandt.

An den Herrn Trib. = Huissier Anton.

Ich ersuche Sie, sich der Vorladung des Herrn Beigeordneten Friedrich zu N. zu unterziehen. Derselbe soll nämlich in Sachen der Commune Alt wider Kalt u. Mann daselbst ein Zeugniß über die in anliegendem Urtheils = Extracte angeführten Thatumstände ablegen, und den Termin hierzu hat der Herr Richter Schwarz auf den ersten Aug. Nachmittags 2 Uhr bestimmt, wie aus der 2ten Anlage hervorgeht. Beide Abschriften lassen Sie gefällig dem Vorzuladenden zurück. Ut supra

N. d. 22. Juny 1814. Brandt.

An den Herrn Huissier Baumann hierselbst.

Sie wollen auf Ansuchen des Tribunal-Avoué Brandt, als Sachwalters der Bauerschaft Alt, die Colonen Schulz Kalt und Mann, in deren Wohnsitz bei dem Herrn Tribunaladvocaten und Anwalde Hoffmann, ad terminum den 1sten August Nachmittags zwei Uhr vorladen, um der Vernehmung folgender beiden Zeugen:

a) des Herrn Beigeordneten Friedrich zu N.;
b) des provisorischen Herrn Steuerdirectors Johann Henrich Mond zu N.

beizuwohnen.

N. am 23sten July 1814. Brandt.

Im Jahr Achtzehnhundert Vierzehn den dreiundzwanzigsten Julii habe ich Unterzeichneter für das Tribunal zu N. bestellter, Nr. 3. immatrikulirter, Nr. 12. patentirter und Nr. 615. wohnender Huissier, aus Auftrag des Hrn. Tribunals = Avocaten Avoué Brandt, als Anwald der Commune Alt wider die Colonen Schulze Kalt und Mann daselbst, den Herrn Tribunals = Advocaten Avoué Hoffmann mittelst abschriftlicher Mittheilung der Petition an d. Hrn.

Richter-Commissair, und dessen darauf erlassenen Ordonnanz vorgeladen, der Zeugen-Vernehmung in termino

den ersten August Nachmittags 2 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle beizuwohnen.

Von diesem Act habe ich dem Herrn Avoué Hoffmann eine Abschrift insinuirt, und persönlich mit ihm sprechend zurück gelassen.

Daniel Melzig,
Huissier.

Gebühren.

Original	1 Fr.	50 Ct.
Copie	—	38 —
Stempel	—	50 —
Einregist.	—	50 —
	2 Fr.	88 Ct.

Einregistrirt zu N. den siebenundzwanzigsten Julii 1814 Vol. IV. Fol. 129. V. C. 1. Empfangen fünfundzwanzig Cent.

Milde.

Im Jahr Achtzehnhundert Vierzehn den dreiundzwanzigsten Julius habe ich Unterzeichneter für das Tribunal zu N. bestellter, Nr. 3. immatrikulirter, Nr. 12. patentirter und Nr. 615. wohnender Huissier auf Ansuchen des Herrn Tribunals-Avocat-Avoué Brandt zu N. als Sachwalter der Bauerschaft Alt,

die Colonen Schulz Kalt und Mann

in ihrem bei dem Herrn Avocat-Avoué Hoffmann hierselbst gewählten Wohnsitz vorgeladen in termino

d. 1. August dieses Jahrs Nachmittags zwei Uhr

der Vernehmung der Zeugen

Hrn. Steuer-Director Mond zu N. und Beigeordneten Friedrich

an gewöhnlicher Gerichts-Stelle hieselbst beizuwohnen, unter dem Präjudiz, daß sowohl in ihrer Abwesenheit als Gegenwart mit der Vernehmung der Zeugen verfahren werden würde.

Von diesem Act habe ich dem Herrn Avoué Hoffmann eine Abschrift in seiner Behausung insinuirt und persönlich mit ihm sprechend zurückgelassen. Daniel Melzig, Huissier.

Gebüren.

Original	1 Fr.	50	Ct.
Abschrift	—	38	—
Stempel	—	50	—
Einregist.	—	50	—
	2 Fr.	88	Ct.

Einregistrirt zu N. den siebenundzwanzigsten Julii 1814 Vol. IV. Fol. 128. V. C. 10. Empfangen fünfundzwanzig Centim. Milde.

Vorladung.

Im Jahr Achtzehnhundert Vierzehn den siebenundzwanzigsten Julius, auf Requisition des Herrn Tribunals-Avocat Avoué Brandt zu N., kraft eines am dreißigsten vorigen Monats bei dem Hochlöblichen Civil-Tribunal zu N. in dem daselbst zwischen der Commune Alt wider den Schulzen Kalt und Mann daselbst anhängigen Rechtsstreite ergangenen Urtheils, und zufolge der Verfügung des committirten Herrn Tribunal-Richters vom Einundzwanzigsten dieses Monats, habe ich Unterzeichneter für das Tribunal erster Instanz zu N. bestellter, sub Nr. 22. immatrikulirter, daselbst in Nr. 55. wohnender, u. Nr. 143. patentisirter Huissier den Herrn Steuer-Director Johann Henrich Mond zu N., Distrikts und Kantons N., an seinem Wohnort mit demselben persönlich sprechend, aufgefordert und vorgeladen, am Ersten des künftigen Monats August, Nachmittags zwei Uhr in dem Tribunal-Gebäude zu N. vor dem Herrn Richter-Commissair zu erscheinen, um den Eid abzulegen, und gemäß dem eben bezogenen Urtel als Zeuge vernommen zu werden, bei dem Nachtheile im Nichterscheinungsfalle zur Erlegung der gesetzlichen Geldbuße verurtheilt zu werden.

Von dem Auszuge des Urtels, der Petition an den committirten Herrn Tribunal-Richter und dessen Ordonnanz, so wie auch von der gegenwärtigen Vorladung habe ich dem Herrn Steuer-Director Mond eine Abschrift zugestellt und in seiner Wohnung zurückgelassen.

Johann Theodor Nagedusch,
Huissier.

Original	1 Fr.	50 Ct.	
Abschrift	—	38 —	
Stempel	—	50 —	
Einregist.	—	50 —	
Reise	6 Fr.	— —	
	8 Fr.	88 Ct.	

Vom Hrn. Avoué Brandt erhalten. Nagedusch.

Einregistrirt zu N. den neunundzwanzigsten Julii 1814. Vol. IV. Fol. 131. N. C. 4. Empfangen funfzig Centim.

Milde.

Im Jahr Achtzehnhundert Vierzehn den neunundzwanzigsten Julii habe ich Heinrich Anton, bei dem Tribunal zu N. unter Nr. 2 immatrikulirter, daselbst in Nr. 402. wohnender, und unter Nr. 178. patentisirter Huissier, auf Requisition des Herrn Tribunals-Anwald Brandt zu N. den Herrn Beigeordneten Friedrich zu N., Bezirks N. Districts N. vorgeladen, sich den ersten August Nachmittags zwei Uhr vor dem Herrn Tribunal-Richter Schwarz zu N. in dem Tribunal-Gebäude daselbst einzufinden, um in Sachen der Commune Alt wider den Schulzen und Colon Mann daselbst über die in dem anliegenden Urtels-Extracte angeführten Thatumstände ein Zeugniß der Wahrheit abzulegen.

Eine Abschrift dieser Vorladung, des vorhin allegirten Urtels-Extracts, so wie der Bittschrift und der Ordonnanz vom einundzwanzigsten dieses Monats habe ich dem Herrn Friedrich, indem ich in seiner Wohnung mit ihm selbst sprach, zugestellt und zurückgelassen.

Ich fand den Herrn Friedrich krank, weßhalb er erklärte, daß es ihm bei dem besten Willen nicht möglich sey, in dem bestimmten Termin zu erscheinen.

Heinrich Anton.

Gebühren.

Für diese Vorladung incl. d. Abschrift	1	Fr.	88 Ct.
Stempel und Einregistriren . .	1	—	— —
Reise	6	—	— —
	8	Fr.	88 Ct.

Einregistrirt zu N. den ersten August 1814. Vol. IV. Fol. 132. N. C. 9. Empfangen funfzig Cent. Milde.

Abschrift.

An den Herrn Tribunalrichter Schwarz Wohlgeboren.

Das interlocutorische Erkenntniß vom 30sten vorigen Monats, welches in Sachen der Bauerschaft Alt wider die Colonen Schulz Kalt und Mann die Zulässigkeit des Zeugenbeweises verordnet, ernennt zugleich Sie, Herr Tribunalrichter! zum Commissar.

Indem ich sonach die Ausfertigung dieses Vorbescheides hierneben, versehen mit der Significationsnote, unter dem Wunsche der Zurückgabe, zu präsentiren, mich beehre, bitte ich gehorsamst:

um Bestimmung eines Termins, wozu ich die zu vernehmenden Zeugen:

a) den Hrn. Beigeordneten Friedrich zu N.

b) den Hrn. Receptor Mond zu N.

vorladen lassen kann.

N. am 21. Julius 1814. Brandt.

Zur Vernehmung der Zeugen wird ein Termin auf den ersten August Nachmittags 2 Uhr bestimmt.

N. den 21sten Julius 1814. Schwarz.

Für die Treue der Abschrift. Brandt,

Anwald, pat. N.

Abschrift. Anlage A.

Aus diesen Gründen verordnet das Tribunal in erster Instanz urtheilend, daß über folgende Punkte:

I. a) daß die von den Verklagten besessene Bauern-Wiese bis Eintausend siebenhundert siebenzig mit dem Hause Alt gemeinschaftlich gewesen;

b) daß damals dieselbe getheilt sey;

c) daß das Haus Alt die halbe Wiese an die Bauerschaft abgetreten;

d) daß diese dagegen die Entrichtung eines gewissen von einer in der Altschen Feldmark liegenden Weide an die Rentey N. zu entrichtenden Canons übernommen habe;

e) diesen bisher entrichtet habe und noch entrichte;

II. f) daß diese Wiese den zweiundzwanzigsten Januar Achtzehnhundert Eins öffentlich verpachtet sey;

g) daß der Colon Mann dieselbe als Meistbietender für ein Hundert dreißig einen halben Reichsthaler angepachtet habe;

III. h) daß in frühern Zeiten solche dem Schulzen und Colon Mann wirklich zur antichretischen Abnutzung übertragen worden sey;

der Beweis durch Zeugen zugelassen werden soll und ernennt zum Commissar den Herrn Tribunalrichter Schwarz, unter Vorbehalt der Kosten.

Also geschehen und geurtheilt durch den Herrn Präsidenten Carmer und die Herrn Tribunalrichter Hahn und Cocceji zu N. den 30sten Junius Achtzehnhundert vierzehn.

Unterzeichnet

Carmer, Präsident. — Keil, Greffier.

Für die Treue der Abschrift. — Brandt, Anwald.

p. n. 70. 6.

Im Jahr Achtzehnhundert und Vierzehn den sechsten August habe ich Heinrich Anton, bei dem Tribunal zu N. unter Nr. 2. immatrikulirter, daselbst in Nr. 402. wohnender und unter Nr. 178. patentisirter Justiz-Beamter, auf Requisition des Herrn Tribunals-Anwald Brandt zu N. als Sachwalter der Commune Alt, welche ihren Wohnsitz bei ihrem Herrn Bevollmächtigten gewählt, den Herrn Friedrich zu N., Bezirks N. Distrikts N. anderweit vorgeladen, mit Bezug auf meinen Act vom neunundzwanzigsten vorigen Monats und dessen Anlagen, den zehnten dieses Monats August, Vormittags neun Uhr in seiner, des Herrn Zeugen, Behausung vor dem Herrn Tribunal-Richter Schwarz in Sachen der gedachten Commune wider den Schulzen Kalt und Colon Mann ein Zeugniß der Wahrheit abzulegen.

Eine Abschrift dieser Vorladung habe ich dem Herrn Friedrich, indem ich mit ihm selbst sprach, zugestellt und zurückgelassen. Anton.

Gebühren.

Für diese Vorladung incl. d. Abschrift	1 Fr. 88 Ct.
Stempel und Einregistriren . . .	1 — — —
Reise	6 — — —
	8 Fr. 88 Cent.

Einregistrirt zu N. den achten August 1814. Vol. VI. Fol. 139. N. C. 3. Empfangen funfzig Centim. Milde.

An den Herrn Huissier Melzig hierselbst.

Sie wollen dem Herrn Avoué Hoffmann Namens seiner und seiner Committenten, des Schulzen Kalt und Colon Mann zu Alt, anliegendes abschriftliche Protokoll vom Ersten dieses schleunigst signifiziren, mit der Einladung, am künftigen Mittwochen den 10ten dieses zu N. in der Behausung des Herrn Beigeordneten Friedrich der Vernehmung des Letztern zur Sache der Commune Alt wider Kalt u. Mann, die auf diesen Tag durch Eingangs gedachtes Pro-

tokoll von dem Herrn Richter-Commissar bestimmt worden ist, beizuwohnen.

N. d. 8ten August 1814. Brandt.

Vorladung.

Im Jahr Achtzehnhundert Vierzehn den achten August habe ich Unterzeichneter, für das Tribunal zu N. bestellter, Nr. 3. immatrikulirter, Nr. 12. patentirter, und Nr. 615. daselbst wohnender Huissier, auf Ansuchen des Herrn Tribunals-Avocat-Avoué Brandt zu N., als Anwald der Commune Alt, den Herrn Avocat-Avoué Hoffmann Namens Seiner und seiner Committenten, des Schulzen Kalt und Coloni Mann, unter abschriftlicher Mittheilung des Protocolls vom ersten dieses Monats und Jahrs vorgeladen, am künftigen Mittwoch

den zehnten dieses Monats

zu N. in der Behausung des Herrn Beigeordneten Friedrich zu erscheinen, und der Vernehmung desselben beizuwohnen.

Von diesem Act nebst der darin allegirten Anlage habe ich dem Herrn Avocat-Avoué Hoffmann eine Abschrift insinuirt, und persönlich mit ihm sprechend zurückgelassen.

Daniel Melzig, Huissier.

Gebühren.

Original	1 Fr. 50 Ct.
Abschrift	— 38 —
Stempel	— 50 —
Einregist.	— 50 —
	2 Fr. 88 Ct.

Einregistrirt zu N. den neunten August 1814. Vol. IV. Fol. 140 N. C. 6. Empfangen funfzig Centim. Milde.

In Sachen der Bauerschaft Alt gegen den Schulzen Kalt und Colon Mann.

Verhandelt N. am ersten August Achtzehnhundert Vierzehn Nachmittags zwei Uhr.

In nebenbemerkter Sache erschien in dem auf heute zur Zeugenvernehmung anstehenden Termin für die klagende Commune der Herr Avocat-Avoué Brandt, für die Verklagten Herr Avocat-Avoué Hoffmann.

Der Erstere legte das Interlocut vom dreißigsten Juny dieses Jahrs, einregistrirt für zwölf Francs funfzig Centimen, vor, und bemerkte: daß er die beiden Zeugen gehörig vorladen lassen, indessen nur der Herr Steuerdirektor Mond erschienen sey, der Herr Friedrich dagegen gegen den Huissier erklärt habe, daß er nicht im Stande sey, sich hier einzufinden, weßhalb er Comparent darauf angetragen, einen Lokal-Termin zu dessen Vernehmung anzusetzen. Es ist darauf beschlossen, mit der Vernehmung desselben an seinem Hause am zehnten August Vormittags zehn Uhr zu verfahren.

Diesemnach wurde mit der Vernehmung des erschienenen Zeugen in Gegenwart der beiderseitigen Anwälde verfahren, und dabei die Vorschriften des Artikels 262. 269. 270. 271. 272. 273. und 274., soweit wie sie Anwendung fanden, beobachtet.

Herr Comparent erklärte: Er heiße Johann Heinrich Mond, sechsundvierzig Jahr alt, Steuerdirektor, in N. wohnhaft, sey mit keinem Theile verwandt oder verschwägert, und gehöre auch weder zu deren Dienerschaft noch Gesinde.

Comparent erklärte, daß er auf gehörige Art vorgeladen sey, indeß die Ausfertigung aus Versehen zurückgelassen habe. Er leistete sodann den Eid der Wahrheit und ließ sich über den Gegenstand seiner Befragung folgendermaßen aus:

Mir ist unbekannt, ob die Bauern-Wiese, welche Beklagte besitzen, bis Siebenzehnhundert Siebenzig mit dem Hause Alt gemeinschaftlich gewesen, daß dieselbe damals getheilt sey, und das Haus Alt die halbe Wiese an die Bauerschaft abgetreten, und daß diese dagegen

die Entrichtung eines Canons übernommen, auch denselben bisher entrichtet habe und noch entrichte.

Was ich weiß, besteht darin: daß diese Wiese unterm zweiundzwanzigsten Januar Achtzehnhundert Eins öffentlich verpachtet ist, und der Colon Maun als Meistbietender dieselbe für Einhundert dreißig einen halben Reichsthaler angepachtet habe.

Ob die Wiese in frühern Zeiten dem Schulzen und Colono Mann wirklich zur antichretischen Abnutzung eingeräumt sey, davon kann ich mit Gewißheit nichts sagen. Bestimmt ausgemittelt ist wenigstens dies Verhältniß nicht geworden, weil sie sonst nicht im Besitz der Wiese geblieben seyn würden. — Soviel mir vorsteht, kam blos ein Schein der Frau von Leichram zum Vorschein, wornach dieselbe die Verklagten zur Einlöse der Wiese auffordert, indessen war dieser Aufsatz doch nicht in gehöriger Art.

Dies ist es, was mir von der Sache bekannt ist.

Auf Veranlassung des Herrn Brandt wurde Herr Comparent, unter Vorlegung des Licitations-Protokolls vom zweiundzwanzigsten Januar Achtzehnhundert Eins gefragt:

ob der dort vorkommende Schulte der Schulz auf der Höhe oder der Vorsasse des Schulz Kalt gewesen sey?

Herr Comparent erwiederte hierauf:

der Schulz, der unter den Anwesenden aufgeführt ist, ist kein anderer, als der damalige Schulze Kalt, und von diesem ist auch die Unterschrift „Schulze" unter dem Protokoll.

Ob derselbe geboten hat, dies kann ich nicht mit Gewißheit sagen, glaube es aber annehmen zu können.

Herr Comparent wurde, nach vorheriger Vorlesung des Protokolls, aufgefordert, sich zu erklären, ob er dabei beharre? Worauf er dies bejahete. Er verlangte Vergütung, welche zu zehn Francs bestimmt ist, und unterschrieb sodann dies Protokoll. Mond.

Hiermit ist diese Verhandlung geschlossen, und bemerkte nur noch Herr Avoué Brandt zur Erledigung des Artikels 261., daß er sowohl die Parthei habe vorladen lassen, als auch derselben den Namen, Stand und Wohnung der Zeugen bekannt gemacht habe; das Protokoll ist sodann von den Anwesenden, dem Richter und Commis-Greffier unterschrieben.

So verhandelt in dato wie oben. Hoffmann.
Brandt.

Schwarz. Keil, Greffier.
Für die Ausfertigung,
Keil,
Secretair.

Minute. Einregistrirt zu N. den 3. August 1814 Vol. VI. Fol. 77. C. 4. Empfangen zwei Franc. 25. Cent.
Milde.

Summa-Gebühren 8 Franc. 70 Ct.

Ad Causam der Bauerschaft Alt, Klägerin, wider den Schulz Kalt und Colon Mann.

Verhandelt zu N. an der Behausung des Herrn Forst-Gerichts-Assessors Friedrich den zehnten August Achtzehnhundert Vierzehn Morgens zehn Uhr.

Nachdem sich unterzeichneter Richter mit dem Greffier hierhin begeben hatten, fanden sich für die Partheien der Herr Avoué Hoffmann und der Herr Avoué Brandt ein.

Der Letztere zeigte die Ladung des Zeugen vom achten August, einregistrirt für funfzig Centimes, vor, und es wurde sodann unter Beobachtung der Vorschriften der Artikel 262. 269. 270. 271. 272. 273. und 274. der Gerichtsordnung, soweit sie Anwendung finden, mit der Zeugenvernehmung, nach Anleitung des Interlocuts vom dreißigsten Juny, einregistrirt für zwölf Francs funfzig Centimen, verfahren.

Es gestellte sich der Zeuge Herr Friedrich, im sechsundsiebenzigsten Jahre seines Alters, Forstgerichts-Assessor in N. wohnhaft.

Comparent versicherte, weder mit Partheien verwandt, noch verschwägert, noch in deren Diensten zu seyn, noch zu deren Gesinde zu gehören.

Comparent leistete den Eid der Wahrheit und äußerte sich sodann folgendermaßen:

Ich bin am zweiten Februar Siebenzehnhundert Siebenbenundfunfzig aufs Haus Alt gekommen, wo ich auch die Stelle eines Secretairs wahrnahm, welche ich bis zu Ende des Jahrs Achtzehnhundert bekleidete.

Ich kenne also die Verhältnisse in der Gegend sehr genau und kann über die Bauern-Wiese Folgendes sagen:

Es ist unrichtig, daß dieselbe früherhin von dem Hause Alt und den Verklagten gemeinschaftlich besessen, und Siebenzehnhundert Siebenzig dergestalt getheilt sey, daß das Haus Alt die Hälfte davon an die Bauerschaft abgetreten habe. Vielmehr besaßen der Schulz und Mann diese Wiese so lange mir denkt ausschließlich, und bloß ein Streit unter beiden wegen der Art der Benutzung veranlaßte dieselben, solche, wenn ich nicht irre, Siebenzehnhundert und Siebenzig untereinander zu theilen, so daß Schulz einen Theil und Mann den andern erhielt. Das Haus Alt konnte also die halbe Wiese nicht abtreten, da es dieselbe nicht besaß; und die Uebernehmung des Canons rührt nicht von der Wiese, sondern von der Weide her, wovon das Haus Alt einen Theil erhielt.

Es hieß immer, daß der Schulz und Mann die Wiese antichretisch unterhätten, indem, gleich nach dem dreißigjährigen Kriege, soviel man davon wissen konnte, die Gemeinheits-Gründe an die Eingesessenen gegen ein Stück Geld untergethan seyn sollten; so wie unter andern das Haus Alt einen Weide-Grund gegen dargeliehene Einhundert

Vierzig Reichsthaler besaß. Dieser Weidegrund war etwa zehn Morgen groß.

Urkunden habe ich über dies Verhältniß nicht gefunden, und kann auch zur Begründung der allgemeinen Sage nichs weiter anführen.

Bei der Theilung der Gemeinheit im Jahr Siebenzehnhundert Einundsiebenzig ist der Wiese nicht weiter gedacht worden, weil die Bauern sie unter hatten.

Von dem, was im Jahr Achtzehnhundert Eins vorgefallen ist, davon kann ich nichts sagen, weil meine Geschäfte, wie schon gedacht, mit Achtzehnhundert aufhörten.

Zur Deutlichkeit wird bemerkt, daß unter dem Worte: Bauern, welches in der fünften vorhergehenden Zeile unterzeichnet ist, die Verklagten Schulz und Mann verstanden worden.

Dem Herrn Zeugen wurde diese Aussage vorgelesen, worauf er sie genehmigte, und auf Befragen erklärte, daß er dabei verharre, auch für seine Versäumniß keine Vergütung verlange, welchemnächst er die Verhandlung unterschrieben hat. Friedrich.

Hiermit ist dies Protocoll geschlossen und von den beiden Anwälden, von mir dem Richter-Commissair und Greffier unterzeichnet worden.

So verhandelt zu N. in dato wie oben. Brandt.

Hoffmann.

Schwarz. Keil, Greffier.

Für gleichlautende Ausfertigung,

Keil,

Secretair.

Minute. Einregistrirt zu N. den zwölften August 1814. Vol. VI. Fol. 84. C. 8. Empfangen zwei Francs 25 Centim. Milde.

Einregistrirt zu N. den zwölften August 1814. Vol. VI. Fol. 84. C. 9. Empfangen vier Francs. Milde.

Sa. Gebühren 8 Franc. 45 Cent. Nr. 43. AR.

Einregistrirt zu N. den siebenzehnten August 1814. Vol. IV. Fol. 189. C. 10. Empfangen fünfundzwanzig Centim.

Milde.

Eine Abschrift vorstehender Zeugen-Vernehmung habe ich dem Herrn Tribunals-Anwald Hoffmann insinuirt und zurückgelassen.

N. den siebenzehnten August Achtzehnhundert Vierzehn.

Melzig,

beim Tribunal zu N. Nr. 3. immatrikulirt, Nr. 12. patentirt, und Nr. 615. wohnhaft.

Gebühren.

Original	1 Fr.	— Ct.
Copie	—	25 —
Einregist.	—	25 —
	1 Fr.	50 Ct.

Gegen-Beweis-Antretung in Sachen der Bauerschaft Alt wider den Colonen Schulz Kalt und Colonen Mann daselbst.

Da in Sachen der Bauerschaft Alt wider den Schulz Kalt und den Colonen Mann daselbst der Beweis auf Seiten des Klägers geschlossen und den Verklagten der Gegen-Beweis annoch gesetzlich zusteht, so trete ich denselben hiermit an, und bemerke, daß folgende Facta durch Zeugen dargethan werden sollen:

1) wahr, daß die Verklagten und ihre Vorgesessenen die strittige Wiese seit Menschen gedenken und drüber, ohne davon im mindesten etwas an die Bauerschaft Alt bezahlt zu haben, gemeinschaftlich besessen haben;

2) wahr, daß die Vorgesessenen der Beklagten im Jahr 1771 die bis dahin in Gemeinschaft besessene und benutzte Wiese vertheilet und ein Jeder seitdem den ihm zugetheilten Antheil privative besessen und genutzt hat;

3) wahr, daß der unmittelbare Vorgesessene des Beklagten Mann, welcher im Jahr 1801 der von der Receptur

N. vorgenommenen Verpachtung der strittigen Wiese beigewohnt, ein Fremder und Aufkömmling auf Manns Hof gewesen;

4) wahr, daß zur Zeit dieser Verpachtung der damalige Leibzüchter auf Manns Hof die strittige Wiese besessen und genutzt;

5) wahr, daß die Vorfahren des mitverklagten Schulz Kalt die quästionirte Wiese zu zwei verschiedenen Malen, einmal an einen gewissen Hund und einmal an N. zu N. versetzt haben.

Die erstern beiden Artikel sind durch die Vernehmung des Forst-Polizei-Gerichts-Assessoris Friedrich bereits erwiesen, der 3te und 4te Artikel hingegen sollen

1) durch die Wittwe Niger zu N.,

2) den Colonen Mirman zu N.,

3) den Colonen Nolle daselbst,

endlich der 5te Artikel durch den Gastwirth N. zu N. erwiesen werden, und halte ich mir bevor, über diesen letzten Artikel annoch mehrere Zeugen in Vorschlag zu bringen. Daß alle diese artikulirten Thatsachen auf die Entscheidung dieser Sache einen wesentlichen Einfluß haben, bedarf keiner Ausführung, da hierin der evidenteste Beweis liegt, daß Beklagte sich von jeher als Eigenthümer der strittigen Wiese gerirt haben.

Dem Herrn Advocat Avoué Brandt wird vorstehende Gegen-Beweis-Antretung hiermit zur Erklärung mitgetheilet, um nach Eingang derselben bei dem angeordneten Hrn. Richter-Commissair einen Termin zur Vernehmung der Zeugen ausbringen zu können.

N. d. 15ten Aug. 1814. Hoffmann.

Eine Abschrift vorstehender Gegenbeweis-Antretung habe ich dem Herrn Avoué Brandt insinuirt und zurückgelassen. N. den sechszehnten August Achtzehnhundert Vierzehn.

Daniel Melzig, immatrikulirter und patentirter Tribunals-Huissier. 1 Fr. 50 Centim.

Erklärung auf die Gegenbeweisantretung in Sachen der Bauerschaft Alt wider den Schulzen Kalt und Colon Mann vom 15ten August 1814; für Erstere.

Die in der mir am 16ten hujus insinuirten Gegenbeweisantretung vom 15ten dieses behaupteten Facta werden sämmtlich geleugnet, insofern selbige nicht durch die bisherigen Zeugenverhöre ausgemittelt sind, und es wird bemerkt, daß selbige nicht concludent seyen. Abgesehen hiervon wird aber geleugnet, daß der angebotene Gegenbeweis annoch zulässig sey, indem die dazu, dem Art. 257. der Prozeß-Ordnung gemäß verstattete Frist längst verstrichen ist.

Um über diesen Inzidentpunkt ein Erkenntniß auszubringen, lade ich den Herrn Avocat-Avoué Hoffmann zur Audienz am künftigen Montag d. 22sten dieses ergebenst ein.

N. d. 17ten August 1814. Brandt.

pr. d. 18ten Septbr. 1814.

Diäten-Liquidation.

Unterm 10ten August dieses Jahrs verfügten sich auf den Antrag des Herrn Avoué Brandt der Tribunalrichter Schwarz und Secretair Keil nach N., um den in der Proceßsache der Commune Alt wider die Colonen Schulz Kalt und Mann von dem Anwalde der klagenden Commune vorgeschlagenen Zeugen Friedrich zu vernehmen.

Es competiren daher dem Richter-Commissar an

Diäten		22 Fr. 50 Ct.
dem Secretair		15 — — —
	Sa.	37 Fr. 50 C.
Für diesen Stempel . . .		— — 25 —
		37 Fr. 75 Ct.

Und wird dem Extrahenten Herrn Avoué Brandt aufgegeben, diesen Betrag zu berichtigen.

N. den 17ten Septbr. 1814. Schwarz.

Keil, Secretair.

Vorstehende siebenunddreißig Francs fünfundsiebenzig Centimes von dem Herrn Avoué Brandt empfangen.

N. den 4ten Oct. 1814. Keil.

Erklärung auf die Gegenbeweis-Antretung in Sachen der Bauerschaft Alt wider den Schulz Kalt und den Colonen Mann vom 15ten August 1814.

Für Erstere.

Die in der mir am 16ten hujus insinuirten Gegenbeweisantretung vom 15ten dieses behaupteten Facta werden sämmtlich geleugnet, insofern selbige nicht durch die bisherigen Zeugenverhöre ausgemittelt, und es wird bemerkt, daß selbige nicht concludent seyen.

Abgesehen hiervon wird aber geleugnet, daß der angebotene Gegenbeweis annoch zulässig sey, indem die dazu dem Art. 257. der Prozeßordnung gemäß verstattete Frist längst verstrichen ist.

Um über diesen Inzidentpunkt ein Erkenntniß auszubringen, lade ich meinen Herrn Collegen, Avocat-Avoué Hoffmann, zur Audienz am Montage den 22sten dieses ganz ergebenst hierdurch ein.

N. am 17ten August 1814. Brandt.

Achtzehnhundert und Vierzehn den achtzehnten August habe ich Christian Melzig für das Tribunal erster Instanz zu N. bestellter, sub Nr. 1. immatrikulirter, Nr. 440. wohnender und unter Nr. 177. patentirter Huissier, eine Abschrift vorstehender Erklärung dem Herrn Tribunals-Advocat und Anwald Hoffmann eingehändigt und zurückgelassen. Christian Melzig, Huissier.

Gebühren. 1 Fr. 50 Ct.

Nr. 318. R.

Einregistrirt zu N. den achtzehnten August 1814. Vol. IV. Fol. 150. C. 9. Empfangen fünfundzwanzig Centim.

Milde.

Conclusion.

In Sachen der Commune Alt, Klägerin, wider die Colonen Schulz Kalt und Mann daselbst, Verklagten, vertrete ich die Klägerin und trage dahin an:

den von den Verklagten unterm 15ten curr. angebotenen Gegenbeweis für verspätet, mithin für nicht mehr zulässig zu erklären und dieselben in die Kosten dieses Incidentpunkts zu verurtheilen.

Gründe.

1) Das interlocutorische Erkenntniß vom 30sten Juny curr., wodurch für die klagende Commune der Beweis durch Zeugen verstattet wurde, ist dem gegenseitigen Herrn Sachwalter unter dem 20sten July ejusd. insinuirt worden.

2) Der diesseitige Beweis wurde darauf am folgenden Tage durch die ertheilte Ordonnanz des committirten Herrn Richters angetreten.

3) Die erst jetzt erfolgte Antretung des Gegenbeweises ist verspätet, daher nicht mehr zulässig, indem nach deutlicher Vorschrift der Art. 256. 257. und 259. der Civilprozeßordnung Beweis und Gegenbeweis innerhalb acht Tagen nach erfolgter Signification des Urtheils anzutreten sind. Es braucht im Gegentheil über den Gegenbeweis nicht miterkannt zu seyn, sondern dieser ist ipso jure zulässig. Pigeau, welcher hier wohl ein ganz competenter Richter seyn dürfte, bemerkt in seinem Comment. sur la procédure civile zu den Art. 256. u. 257., daß man darüber nicht eins gewesen, ob gegen den das Urtheil auf Zeugenbeweis erkannt, auch die Frist laufe, daß aber, obgleich Jausse z. E. anderer Meinung, dennoch der Code de procédure die bejahende Meinung angenommen habe.

N. d. 22sten August 1814. Brandt.

Antrag.

In Sachen der Bauerschaft Alt, Kläger, wider die Colonen Schulz und Mann daselbst, Verklagte, vertrete ich die letztern und concludire dahin, daß dem angeordneten Hrn.

Richter-Commissair Schwarz die Vernehmung der in Vorschlag gebrachten Reprobatorial-Zeugen über die in meiner Gegenbeweis-Antretung vom 15ten dieses articulirten Thatsachen aufgetragen werde.

Gründe.

Der Einwand der Direction des Gegenbeweises, welcher von Seiten der klagenden Bauerschaft aufgestellet, ist ungegründet, da über die Zulässigkeit der Zeugen noch nicht verfahren, und nach Art. 255. der Civil-P. O. noch kein Erkenntniß über die Relevanz der Thatsachen, welche dargethan werden sollen, erfolgt, noch ein Richter-Commissair zur Vernehmung angeordnet worden ist. Der Art. 256. spricht nur von dem Fall, wenn über die Relevanz des Zeugen- und Gegenbeweises in einem und demselben Erkenntniß verfügt worden ist; da übrigens die aufgestellten Gegenbeweis-Artikel auf die Entscheidung der Sache selbst einen wesentlichen Einfluß haben, die Beweis-Erstattung durch Zeugen überhaupt betrachtet, bereits verstattet, folglich auch der Gegenbeweis durch Zeugen geführt werden mag, so kann der ipso jure Platz findende Gegenbeweis keinem rechtlichen Zweifel unterliegen.

N. d. 22. August 1814. Hoffmann.

Plumitif der Sitzung vom 22. August 1814.

Das Tribunal vertagt die Sache bis zum 5. September 1814.

Plumitif der Sitzung vom 5. September 1814.

Das Tribunal

nach Anhörung der Partheien,

nach Einsicht der Acten,

in Erwägung u. s. w.

legt der Bauerschaft Alt einen durch Deputirte in der öffentlichen Sitzung zu leistenden Eid dahin auf,

daß die in Frage stehende Wiese, welche Schulze

Kalt und Colonus Mann unterhaben, ursprünglich antichretisch versetzt sey.

Welchemnächst wegen der Hauptsache, und wegen der Kosten weiter ergehen wird, was Rechtens.

Qualitäten.

In Sachen der Bauerschaft Alt. Distrikts N., Klägerin, vertreten durch den Herrn Advocat und Anwald Brandt, wider die Colonen Schulz und Mann daselbst, Verklagte, für welche der Anwald und Advocat Hoffmann erschienen, war durch ein Erkenntniß vom 30ten Juny 1814, einregistrirt auf dem Bureau zu N. am 16ten July d. J. für die Gebühr von 17 Francs 10 Centimes, der Beweis durch Zeugen darüber zugelassen:

I) daß die von den Verklagten besessene Bauernwiese

a) bis 1770 zu dem Hause Alt gehört habe;

b) daß damals dieselbe getheilt sey;

c) daß das Haus Alt die halbe Wiese an die Bauerschaft abgetreten;

d) daß diese dagegen die Entrichtung eines gewissen, wegen der in der Altschen Gemarkung liegenden Weide an die Rentey N. zu entrichtenden Canons übernommen und

e) diesen Canon bisher entrichtet habe und noch entrichte;

II. daß diese Wiese

f) den 22ten Januar 1801 öffentlich verpachtet sey;

g) der Colon Mann dieselbe als Meistbietender für 130½ Rthlr. anerpachtet habe, und

h) daß solche in frühern Zeiten den Col. Schulzen und Mann wirklich zur antichretischen Abnutzung eingeräumt worden sey, und klagender Seits dieser Beweis durch den Herrn Steuerdirektor Mond zu N. und den Hrn. Beigeordneten Friedrich zu N. zu erstatten versucht, von Seiten der Verklagten aber allererst nach communicirtem Zeugenverhör der Gegenbeweis

über verschiedene Punkte angetreten, nämlich darüber:

1) daß Verklagte und ihre Vorgesessenen seit Menschengedenken und drüber die strittige Wiese ohne irgend etwas an die Kläger dafür abzugeben, bis zum Jahr 1770 gemeinschaftlich besessen;

2) solche demnächst in diesem Jahre unter sich vertheilt und jeder seitdem den ihm zugetheilten Antheil privative benutzet und in Besitz gehabt;

3) daß der unmittelbar Vorgesessene des mitverklagten Mann, welcher die strittige Wiese im Jahre 1801 von der Rezeptur-Behörde gepachtet, ein Fremder und Aufkömmling auf Manns Hofe gewesen;

4) daß damals der Leibzüchter auf Manns Hof und nicht der Colonus Mann die Wiese quaest. benutzt, und

5) daß die Besitzer der Schulten-Colonie die fragliche Wiese zu zwei verschiedenenmalen verpfändet, mithin sich von jeher als Eigenthümer derselben gerirt hätten.

Der klägerische Anwald wollte die Aufnahme dieses Gegenbeweises nicht gestatten, und es entstand über diesen Incident-Punkt ein Verfahren, bei welchem der klägerische Anwald seinen Antrag dahin richtete:

daß der von den Verklagten unterm 15ten August 1814 erbotene Gegenbeweis für verspätet, mithin für unzuläßig geachtet, und Beklagte in die Kosten dieses Incident-Punkts verurtheilt werden möchten,

zu dessen Begründung derselbe angeführet, daß das Interlocut vom 30ten Juny 1814 am 20ten July d. J. significiret, des Tages drauf der nachgegebene Zeugenbeweis angetreten, und erst nach erfolgter Vernehmung der Beweis-Zeugen der Gegenbeweis bekannt gemacht, mithin verspätet und unzuläßig sey, wie in der Civil-P. O. Art. 256. 257. und 259., wornach Beweis und Gegenbeweis binnen einer und derselben Frist zu führen ausdrücklich vorgeschrieben wäre.

Von Seiten der Verklagten wurde dagegen dahin concludirt, daß dem angeordneten Hrn. Richter-Commissair die Vernehmung der in Vorschlag gebrachten Reprobatorial-Zeugen über die in der Gegenbeweis-Antretung articulirten Thatsachen aufgetragen werde, und zur Rechtfertigung dieses Antrags bemerkt, daß über die Zulässigkeit der Reprobatorial-Zeugen so wenig, als über die Relevanz der articulirten Thatsachen gemäß Art. 255. der Civil-P. O. jetzt verfahren, mithin von einer Desertion des Gegenbeweises um so weniger die Rede seyn könne, da der Art. 256. l. c. nur von dem Fall rede, wo über die Relevanz des Zeugen- und Gegenbeweis-Zeugen-Beweises und der Pro- und Reprobatorial-Artikel bereits erkannt sey, welches indeß der Fall gegenwärtig nicht wäre. Der klägerische sowie der beklagtische Anwald führten diese Anträge mündlich näher aus, und es wurde zur Dijudicatur bloß die Frage gestellt:

Ob der angetretene Gegenbeweis durch Zeugen über die articulirten Thatsachen annoch statthaft sey oder nicht?

Dem Hrn. Avocat-Avoué Brandt werden vorstehende Qualitäten unter dem bekannten Rechtsnachtheil auf 24 Stunden hiermit abschriftlich communiciret.

N. d. 10. Septbr. 1814. Hoffmann.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß rc.

Das Tribunal erster Instanz zu N. hat in der Sitzung vom fünften September Achtzehnhundert Vierzehn folgendes Erkenntniß erlassen:

In Sachen der Bauerschaft Alt, Distrikts N., Klägerin, vertreten durch den Herrn Advocat und Anwald Brandt, wider die Colonen Schulz und Mann daselbst, Verklagte, für welche der Anwald und Advocat Hoffmann erschienen, war durch ein Erkenntniß vom dreißigsten Juny Achtzehnhun-

dert Vierzehn, einregistrirt auf dem Bureau zu N. am sechszehnten July d. a. für die Gebühr von siebenzehn Francs zehn Centimes der Beweis durch Zeugen darüber zugelassen:

I. daß die von dem Beklagten besessene Bauern-Wiese
 a) bis Siebenzehnhundert Siebenzig mit dem Hause Alt gemeinschaftlich gewesen;
 b) daß damals dieselbe getheilt sey;
 c) daß das Haus Alt die halbe Wiese an die Bauerschaft abgetreten;
 d) daß diese dagegen die Entrichtung eines gewissen, wegen der in der Altschen Waldemey liegenden Landwehr, an die Rentey N. zu entrichtenden Canons übernommen, und
 e) diesen Canon bisher entrichtet habe und noch entrichte;

II. daß diese Wiese
 f) den zweiundzwanzigsten Januar Achtzehnhundert Eins öffentlich verpachtet sey;
 g) der Colon Mann dieselbe als Meistbietender für Einhundert dreißig einen halben Reichsthlr. anerpachtet habe und

III. h) daß solche in frühern Zeiten den Colonen Schulzen und Mann wirklich zur antichretischen Abnutzung eingeräumt worden sey;

und klagender Seits dieser Beweis durch den Herrn Steuer-Direktor Mond zu N. und Beigeordneten Friedrich zu N. zu erstatten versucht, von Seiten der Verklagten aber allererst nach communicirtem Zeugen-Verhör der Gegenbeweis über verschiedene Puncte angetreten, nämlich darüber:

1) daß Verklagte und ihre Vorgesessenen seit Menschen-Gedenken und darüber, ohne irgend etwas an die Kläger dafür abzugeben, bis zum Jahr Siebenzehnhundert Siebenzig gemeinschaftlich besessen;
2) solche demnächst in diesem Jahre unter sich vertheilt und jeder seitdem den ihm zugetheilten Antheil privative benutzet und in Besitz gehabt;

3) daß der unmittelbare Vorgesessene des Mitverklagten, Mann, welcher die strittige Wiese im Jahr Achtzehnhundert Eins von der Receptur-Behörde gepachtet, ein Fremder und Aufkömmling auf Manns Hof gewesen;

4) damals der Leibzüchter auf Manns Hof und nicht der Colonus Mann die Wiese quaest. benutzet, und

5) daß die Besitzer der Schulten-Colonie die fragliche Wiese zu zwei verschiedenen Malen verpfändet, mithin sich von jeher als Eigenthümer derselben gerirt hätten.

Der klägerische Anwald wollte die Aufnahme dieses Gegenbeweises nicht gestatten, und es entstand über diesen Incident-Punct ein Verfahren, bei welchem der klägerische Anwald seinen Antrag dahin richtete:

daß der von dem Verklagten unterm funfzehnten August Achtzehnhundert Vierzehn erbotene Gegenbeweis für verspätet, mithin für unzulässig geachtet und Beklagte in die Kosten dieses Incident-Punkts verurtheilt werden möchten.

Zu dessen Begründung derselbe angeführet, daß das Interlocut vom dreißigsten Juny Achtzehnhundert Vierzehn am 20. July d. a. significirt, des Tages darauf der nachgegebene Zeugen-Beweis angetreten, und erst nach erfolgter Vernehmung der Beweis-Zeugen der Gegenbeweis bekannt gemacht, mithin verspätet und unzulässig sey, wie in der Civil-Prozeß-Ordnung Art. 256. 257. und 259., wonach Beweis und Gegenbeweis binnen einer und derselben Frist zu führen, ausdrücklich vorgeschrieben wäre.

Von Seiten der Verklagten wurde dagegen dahin concludirt, daß dem angeordneten Herrn Richter-Commissair die Vernehmung der in Vorschlag gebrachten Reprobatorial-Zeugen über die in der Gegenbeweis-Antretung articulirten Thatsachen aufgetragen würde, und zur Rechtfertigung dieses Antrags bemerkt, daß über die Zulässigkeit der Reprobatorial-Zeugen so wenig, als über die Relevanz der

articulirten Thatsachen gemäß Art. 255. der Civil-Prozeß-Ordnung bis jetzt verfahren, mithin von einer Desertion des Gegenbeweises um so weniger die Rede seyn könne, da der Art. 256. l. c. nur von dem Fall rede, wo über die Relevanz des Beweises und Gegenbeweises und der Pro- und Reprobatorial-Artikel bereits erkannt sey, welches indeß der Fall gegenwärtig nicht wäre; — der klägerische, sowie der beklagtische Anwald führten diese Anträge mündlich näher aus, und es wurde zur Entscheidung bloß die Frage gestellt:

Ob der angetretene Gegenbeweis durch Zeugen über die articulirten Thatsachen annoch statthaft sey oder nicht?

Nach Anhörung der Sachwalter der Partheien;

Nach erfolgtem Antrage des öffentlichen Ministerii, der dahin geht, den von Verklagten angetretenen Gegenbeweis als verspätet abzuweisen und sie in die Kosten dieses Incident-Puncts zu verurtheilen;

Nach Einsicht der Acten;

In Erwägung:

1) daß nach Art. 256. der Civil-Gerichtsordnung Beweis und Gegenbeweis binnen der im folgenden Artikel bestimmten achttägigen Frist angefangen werden sollen;

2) daß man diese Fristen nicht ausschließend für die Einleitung des Beweises annehmen kann, sondern der Zeitraum für diesen so wie für den Gegenbeweis zu gleicher Zeit beginnt und beide Perioden neben einander fortlaufen und zugleich enden;

3) daß mithin der von Verklagten erst nach der Vernehmung der Beweiszeugen eingeleitete Gegenbeweis als verspätet und deßhalb unzulässig erscheint;

4) daß durch den aufgenommenen Beweis die Sache zum entscheidenden Spruch reif geworden und deßhalb zu erkennen ist;

5) daß, was nun die Hauptsache anlangt, Kläger dargethan haben, daß Verklagter Colonus Mann bei der unterm zweiundzwanzigsten Januar Achtzehnhundert Eins vorgenommenen Verpachtung der jetzt in Frage stehenden Wiese anwesend gewesen, zu der Entwerfung der Vorwarden concurrirt, demnächst geboten und als Meistbietender den Zuschlag erhalten hat; daß ferner unter den Anwesenden sowohl als Bietenden ein gewisser Schulz aufgeführt ist;

6) daß nach dem Zeugniß des Herrn ꝛc. Mond der unter den Anwesenden aufgeführte Schulz kein anderer als der Schulz Kalt gewesen, auch unter dem als Bietenden aufgeführten wohl kein anderer verstanden sey;

7) daß in dieser Concurrenz der Verklagten bei der Verpachtung das Geständniß, daß nicht sie, sondern die verpachtende Gemeinde das Eigenthum der befragten Wiese habe, liegt;

8) daß dieses Geständniß durch die Aussagen des Herrn Friedrich, dem in seinem Verhältniß, wo er Wissenschaft von der Lage der Sache haben konnte, nie etwas anders, als eine antichretische Verpfändung an die Verklagten bekannt geworden ist, unterstützt wird;

9) daß dies Eingeständniß nach Art. 1350. des bürgerlichen Gesetzbuchs eine gesetzliche Vermuthung für die Kläger begründet, welche durch keine Gegengründe entkräftet ist;

10) daß indeß dies Geständniß in Hinsicht des Schulz Kalt noch nicht zur gehörigen Evidenz gebracht ist, da nur ein einziger Zeuge bekundet, daß er das Protocoll unterschrieben habe;

11) daß folglich in Hinsicht desselben das Daseyn des vorhandenen Verhältnisses, nach Art. 1367. des bürgerlichen Gesetzbuches, durch einen nothwendigen Eid zu ergän-

zen ist, welcher der Gemeinde, da sie das Meiste für sich hat, aufgelegt werden muß;

12) daß hierzu nach Analogie des Art. 336. der bürgerlichen Gerichtsordnung Deputirte der Gemeinde zu wählen sind;

Aus diesen Gründen legt das Tribunal, in erster Instanz erkennend, der Bauerschaft Alt einen durch Deputirte in der öffentlichen Sitzung zu leistenden Eid dahin auf:

daß die in Frage stehende Wiese, welche Schulz Kalt und Colonus Mann unter haben, ursprünglich antichretisch versetzt sey.

Welchemnächst wegen der Hauptsache und wegen der Kosten weiter ergehen wird, was Rechtens.

Also geschehen und erkannt durch den Präsidenten Carmer und die Tribunalrichter Schwarz, Hahn und Coccejt zu N. den fünften September Achtzehnhundert und Vierzehn.

Unterz. Carmer, Präsident. Keil, comm. Greff.

Wir befehlen allen dazu aufgeforderten Huissiers, dieses Erkenntniß zu vollstrecken, Unserm General-Procureur und Unsern Procureurs bei den Tribunälen erster Instanz darüber zu halten, allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht, auf gehöriges Ersuchen dazu gestärkte Hand zu leisten.

Zu dessen Urkunde ist gegenwärtiges Erkenntniß von dem Präsidenten und Greffier des Tribunals unterzeichnet worden.

Für die Ausfertigung,
Keil,
Secretair.

(L. S.)

Einregistrirt zu N. den dreizehnten Septbr. 1818 Vol. VI. Fol. 106. C. 3. Empfangen neun Francs funfzig Cent.

Milde.

Urtheil	— Fr. 50 Ct.	
Secret. Geb.	9 — — —	
	9 Fr. 50 Ct.	
Stempel	3 — 85 —	
Sa.	13 Fr. 35 Ct.	

Für gleichlautend mit der Ausfertigung,

Hoffmann.

Achtzehnhundert und Vierzehn den dritten October habe ich, Christian Melzig, für das Tribunal erster Instanz zu N. bestellter, sub Nr. 1. immatriculirter, in Nr. 440. wohnender und unter Nr. 177. patentirter Huissier eine beglaubte Abschrift vorstehenden vom Hochlöblichen Civil-Tribunal zu N. unterm fünften vorigen Monats eröffneten Erkenntnisses dem Herrn Tribunals-Advocat und Anwald Brandt mitgetheilt und zurückgelassen. Christian Melzig,

Huissier.

C.

Executiv-Verfahren

aus einer mit der Clausula executoria versehenen Urkunde; nebst dagegen gemachtem Einspruch.

Von Seiten des unterzeichneten Notars wird nachstehende

Schuldverschreibung

hiermit zum öffentlichen Glauben und mit der Executiv-Clausel versehen, ausgefertigt.

Verhandelt Malmedy d. 27. Januar 1816.

Es erscheint in der Notariats-Amts-Stube der von Person wohlbekannte Kaufmann Regnaut de Collette zu Malmedy an der hohen Brücke wohnhaft, welcher erklärt:

Er habe von dem zu Gohé wohnenden Gutsbesitzer Adrian Jalhay heut die Summe von 500 Thlr. d. i. fünfhundert Reichsthaler Preuß. Courant baar darlehnsweise erhalten, und verspreche er, dieses Darlehn unfehlbar binnen 2 Jahren, und spätestens d. 27. Januar 1818 baar und richtig zu bezahlen. Auch bis dahin diese Summe mit 5. vom Hundert in halbjährlichen Ratis zu verzinsen. Wegen dieser übernommenen Verbindlichkeiten unterwerfe er sich der sofort zu vollstreckenden Execution, und bitte hierüber eine notarielle Urkunde mit der Executiv-Clausel versehen, auszufertigen.

Vorgelesen, genehmigt, vollzogen.

(Gez.) Regnaut de Collette.

(Gez.) Carl Ludwig Mouschard, Notar.

(Gez.) Etienne de Tiers, als Notariats-Zeuge.

(Gez.) Charles Anton, als Instruments-Zeuge.

Zur sofort zu vollstreckenden Execution mit des Unterzeichneten Unterschrift und anvertrautem Notariats-Siegel versehen.

Malmedy d. 27. Jan. 1816.

(L. S.) Carl Ludwig Mouschard, Königl. Preuß. Notar im Bezirk des Kreis-Gerichts zu Malmedy.

pr. 29. Januar 1818.

Einem K. Pr. Kreis-Gericht zu Malmedie überreiche ich einen Schuldschein des Kaufmanns Collette vom 27. Jan. 1816, auf welchen ich zwar die Zinsen, aber das Capital noch nicht erhalten habe. Ich bitte — da dies Document mit der Clausula Executoria versehen ist, — um sofortige Vollstreckung der Rechtshülfe.

Malmedy d. 29. Januar 1818.

Adrian Jalhay zu Gohé.

Cito. Herr Assessor Adami wird zum Decernenten ernannt

Dem Königl. Preuß. Kreis-Gericht zu Malmedy.

Decret. Cito.

Es ist eine Abschrift des eingereichten Schuldscheins zu fertigen, und darunter unter dem Siegel und Unterschrift des Gerichts zu vorworten:

Dem Kaufmann N. de Collette wird aufgegeben, den Jalhay sofort zu befriedigen, oder die Executions-Vollstreckung zu gewärtigen.

Dem Gerichts-Boten Carl de May wird aufgegeben, die vorstehend gefertigte Abschrift nebst dem beigefügten Zahlungs-Befehl dem ꝛc. Collette sofort auszuhändigen, und wenn binnen 24 Stunden die Zahlung nicht erfolgt, mit Vollstreckung der Execution nach Maßgabe dieses Gesuches zu verfahren, und das beigetriebne Geld dem Jalhay zu bezahlen. Zu dem Ende ist diese Original-Verfügung mit dem Gerichts-Siegel zu versehen, und dem Boten nebst dem Original-Schuldschein — zur Rückgabe an den Jalhay — zuzustellen.

Malmedy, 30 Januar 1818.

K. P. Kreis-Gericht. (L. S.)

(Gez.) Tinant.

Der ꝛc. Collette hat gegen diese Execution Einspruch gemacht; weil er den Jalhay bereits durch geliefertes Leder bezahlt habe.

Malmedy d. 1. Febr. 1818.

(Gez.) Carl de May, Gerichts-Vollzieher.

Cito. pr. 1. Febr. 1818.

Unter Ueberreichung des Executions-Mandats vom 30. v. M. und dem Vermerk des Executors vom heutigen Tage, bemerke ich, daß der Grund des angebrachten Anspruchs ganz unwahr ist; und ich von eignen Creditoren gedrängt, nicht abwarten kann, bis der Exequendus nach 8 Tagen seinen Anspruch durch Anbringung einer besondern Klage be-

gründe. Daher muß ich bitten, den Letztern zur sofortigen Bewahrheitung seiner Angabe vorladen zu lassen.

Malmedy d. 1. Febr. 1818.

Adrian Jalhay.

Decretum des Directors.

Der Hr. Assessor Hymly wird zum Deputirten ernannt, um ohne Abwartung der Session beide Theile br. m. im Execution-Verfahren zu vernehmen, und sein Votum per circulum an den Dirigenten gelangen zu lassen.

D. 1. Febr. 1818. Tinant,

Director.

Decret.

Der Gerichts-Bote von der Felde hat beide Theile mündlich auf morgen früh 9 Uhr vorzuladen; unter dem Präjudiz der Contumacial-Instruction, und die geschehene Insinuation von denselben hierunter bemerken zu lassen.

D. 1. Febr. 1818. V. M. 11 Uhr. Hymly.

Daß ich gehörig vorgeladen worden, bescheinige ich hiermit.

D. 1. Febr. Jalhay.

Ich auch. Collette.

Verhandelt Malmedy d. 2. Februar 1818.

Auf den Antrag des Jalhay erschien der ꝛc. Collette und der erstere in Person.

Collette behauptete zu der Bezahlung der 500 Thlr. aus dem notariellen Schuldschein vom 27. Jan. 1816 nicht verpflichtet zu seyn, da er dem Jalhay diese Summe in Leder am 2. Januar d. J. berichtigt habe.

Jalhay erkennt die Lieferung an, producirt aber Quittung des Collette, nach welcher er dieses Leder an demselben Tage baar bezahlt habe. Mithin sey der gemachte Einspruch ungegründet.

Collette erkannte die producirte Quittung für richtig an; und hatte sonst nichts mehr einzuwenden.

Jalhay trug daher auf ein endliches Executions-Mandat an.

V. G. V.

(Gez.) Collette.
— Jalhay.

a. u. s.

Hymly, Deputatus causae.

Votum:

Bei dem Mangel einer Bescheinigung des gemachten Einspruchs dürfte m. s. derselbe durch eine Resolution zu verwerfen seyn.

D. 2. Febr. 1818. V. M. 11 Uhr. Hymly.

Ich trete dieser Meinung bei.

Eodem

Kaspar, Assessor.

Ich auch. Eodem 12 Uhr. Adami, Assessor.

Ich auch; und ist das Resolut abzufassen.

D. 2. Febr. 1818. Tinant, Director.

Auf das Executions-Gesuch des ꝛc. Jalhay wider den Kaufmann Collette, und den dagegen von dem letzten gemachten Einspruch

wird von dem Kreis-Gericht zu Malmedy dahin resolvirt,

daß der gemachte Einspruch für nicht justificirt zu erachten, vielmehr derselbe, wie hiermit geschieht, unter Vorbehalt etwaniger Rechte in separato, zu verwerfen; und dem gemäß dem Executor der erste Executions-Befehl mit dem darunter gemachten Vermerk:

Der gemachte Einspruch ist verworfen, und die Execution nunmehr ohne allen Verzug zu vollstrecken.

auszuhändigen.

Malmedy d. 2. Februar 1818.

K. P. Kreis-Gericht.
Tinant.

Zweiter Anhang.

Enthaltend

die Cabinetsordre Friedrichs des Großen von 14. Apr. 1780, die Verbesserung des Justizwesens betreffend, und den Vorbericht zur ersten Ausgabe der Preuß. Prozeßordnung als ersten Buches des Corp. jur. Fridericiani.

Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordre

d. d. Potsdam den 14. April 1780,

die Verbesserung des Justiz-Wesens

betreffend.

Mein lieber Groß-Canzler von Carmer! Es kann Euch nicht unbekannt seyn, daß Ich schon im Jahr 1746 und vorher, bei Verwaltung der Justiz, in Meinem Königreiche und Staaten den bemerkten Unordnungen und Mängeln abzuhelfen bekümmert gewesen, und besonders verordnet habe:

1) Daß die Justiz-Collegia auf einen bessern Fuß eingerichtet, mit geschickten und ehrlichen Männern besetzt;

2) daß die Prozeß-Ordnung von unnützen Formalitäten gereinigt, die Prozesse in einem Jahre zu Ende zu bringen, möglich gemacht, und

3) die bisher noch zu sehr zerstreuten unbestimmten und zweideutigen Gesetze mit möglichster Präcision und Deutlichkeit bestimmt und gesammlet werden sollen.

Was nun den ersten Artikel hievon betrifft, so zweifle Ich gar nicht

daß durch die eingeführte bessere Subordination in den Collegien, durch bestimmtere Ordnung in allen Geschäften,

und besonders durch die Anweisung, nach welcher die sich der Justiz widmenden Candidaten durch scharfe Examina geprüft, durch mehrere Jahre als Referendarien in den Collegiis zu aller Arbeit angeführt, und derselben Denkungsart und Conduite genau erforscht werden sollen, ein hinlängliches Genüge geschehen.

Allein diese der Sache so angemessene Verordnung würde fruchtlos seyn, wenn nicht die Präsidenten und Obern eines jeden Collegii, zu genauester Befolgung dieser Vorschrift mit Ernst angehalten werden.

Es ist also Eure Sache, darauf zu sehen, daß Meine Willens-Meinung hierin aller Orten aufs genaueste befolgt werde; und müßt Ihr zu solchem Ende von den Präsidenten und Directoren der Justiz-Collegien eine zuverlässige, unpartheiische und genaue Conduiten-Liste von sämmtlichen Mitgliedern und Subalternen einfordern, auch bei den Visitationen, besonders auf diesen Punkt aufs genaueste inquiriren lassen. Denn es ist nicht genug, wenn ein Justiz-Bedienter sich vor groben Bestechungen hütet, sondern er muß auch in allen Handlungen seines Amtes ohne die geringste Passion zu Werke gehn, und allen Schein einer Partheilichkeit vermeiden.

Ein Mensch von schlechten Sitten und ohne Moralität vergißt sehr leicht seine Pflichten, und es müssen dergleichen Leute durchaus nicht bei der Justiz geduldet werden. Auch muß Euch dergleichen unwürdiges Subjekt auszustoßen, keine Rücksicht auf dessen sonstige Geschicklichkeit, Familie, und andere dergleichen Considerations, abhalten.

Wenn Ich Mich solchergestalt von der Rechtschaffenheit Meiner Justiz-Collegiorum versichern kann; so werde Ich auch Meiner Seits ihnen alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, und einen jeden nach Würden ehren und belohnen; dagegen aber kenne Ich keine Strafe, die zu hart seyn sollte, Leute damit zu belegen, die ihre Pflichten so weit hintanzusetzen im Stande wären, daß sie ihr Amt,

welches zu Beschützung der Unschuld und Aufrechthaltung der Gerechtigkeit bestimmt ist, zur Unterdrückung und Vernichtung derselben mißbrauchen sollten.

Was, zweitens, die Prozesse anlanget, so will Ich wohl glauben, daß die ehemals obgewalteten groben Mißbräuche gehoben worden; im Grunde aber ist dennoch, wie Ihr Mir eingestehen müßt, diese Prozeß-Ordnung noch eben das unschickliche Gewebe des geistlichen Rechts, über welches ganz Deutschland schon seit verschiedenen Jahrhunderten geklagt hat.

Es ist wider die Natur der Sache, daß die Partheien mit ihren Klagen und Beschwerden von dem Richter nicht selber gehört werden, sondern ihre Nothdurft durch gedungne Advokaten vorstellen sollen. Diesen Advokaten ist sehr daran gelegen, daß die Prozesse vervielfältiget und in die Länge gezogen werden; denn davon dependirt ihr Verdienst und ihr ganzes Wohl.

Selbst der redliche Mann unter ihnen, welcher mit Hintansetzung seines Interesse, die Pflichten eines guten Bürgers zu erfüllen wünschte, darf als Kläger oder Beklagter nicht offenherzig zu Werke gehen, weil sein Gegner eine umständliche Erzählung des Facti dahin mißbrauchen könnte, ihm eine Menge Beweise auf den Hals zu schieben, und ihn dadurch in ein Labyrinth zu führen, aus welchem er sich ohne Gefahr oder Verlust seines Rechts kaum wieder herauswickeln würde.

Denn wenn der Richter die Acten nicht eher in die Hand bekommt, als bis die Advokaten durch ihre Schriftsätze das Factum nach Wohlgefallen verdreht und verdunkelt, oder mangelhaft vorgetragen haben, so ist es sehr natürlich, daß der Urtelsfasser den rechten Gesichts-Punct verliert, folglich auf unadäquate Beweise erkennet, und weil er auf dem eingeschlagenen irrigen Wege fortgehen muß, oft wider seine Ueberzeugung am Ende ein offenbar ungerechtes Urtel zu sprechen genöthigt ist.

Ich kann kaum glauben, daß jemalen einer der alten und vernünftigen Gesetzgeber auf die Gedanken gerathen seyn könne, eine dergleichen unnatürliche Prozeßordnung statuiren zu wollen, und vermuthe vielmehr, daß die Barbarei späterer Zeiten, und die Bequemlichkeit der Richter, diese Mißgeburt veranlaßt haben.

In der römischen Geschichte finde Ich nichts, so Mich ein anderes vermuthen ließe. Die Richter bei den Römern mußten erst die Sache in Facto selbst untersuchen, ehe die von den Partheien bestellten Redner angehört und das Urtel gesprochen wurde; und wenn es wahr ist, daß auch die päbstlichen Gesetze ausdrücklich verordnen, daß der Richter das Factum untersuchen, und die Advokaten nur die Rechte der Partheien defendiren sollen, so wird Meine obige Vermuthung zur Gewißheit.

Dem sey aber wie ihm wolle, so ist es Mein ernstlicher Wille:

daß der Richter künftig die Partheien mit ihrer Klage und Verantwortung selber hören, ihre Erzählungen und mitzubringende Beweisthümer gegen einander halten, und so den wahren Zusammenhang der Sache, welche zu dem Rechtsstreit Anlaß gegeben, eruiren; hiernach aber denselben den Rechten und der Billigkeit gemäße Vorschläge zum Vergleich machen solle.

Ich halte Mich versichert, daß schon dadurch, daß die Partheien von der eigentlichen Lage der Sache unterrichtet werden, die allermehresten Prozesse sich durch Vergleich werden heben lassen.

Diejenigen Rechts-Händel, welche auf diese Art nicht beigelegt werden können, sind wenigstens gegen alle Beweis-Erkenntnisse, welche bisher die allermehrsten Weitläuftigkeiten verursacht haben, gesichert; und können sodann, so viel die Rechts-Fragen betrifft, sehr leicht ferner zum Spruch instruirt werden.

Es ist Meine Meinung hiebei nicht, daß den Partheien bei dergleichen gerichtlichen Handlungen die Assistenz eines Rechts-Freundes versagt werde; vielmehr finde Ich es nöthig, sowohl dem Kläger als Beklagten, auch schon bei Untersuchung des Facti, seinen Advokaten zu dem Ende zu accordiren, damit derselbe den Richter, welcher vielleicht aus Nachlässigkeit, Mangel der Penetration oder wohl gar aus Partheilichkeit, der ihm obliegenden Untersuchung keine Satisfaction leisten möchte, seiner Pflicht erinnern, ihn in allem controlliren, die Rechts-Gründe der Parthei deduciren, und also für die Sicherheit seines Clienten auf alle Art Sorge tragen solle.

Damit aber diese neue Art von Advokaten nicht wieder auf die alten Irrwege gerathen möge; so muß die Sache so eingerichtet werden, daß solche bei dem Verzuge der Entscheidung und Vervielfältigung der Prozesse nicht interessiret sind, sondern einen ganz andern Gesichts-Punct zur Beförderung ihres Glücks und ihres Interesse erhalten.

Die Referendarien müssen nämlich bei meiner neuen Einrichtung, hauptsächlich bei den Untersuchungen der Sache in Facto gebraucht, und den Räthen dabei zur Hülfe gegeben werden.

Diejenigen Referendarii, welche bei diesen Gelegenheiten die mehreste Geschicklichkeit und Penetration zeigen, werden zu fernerer Beförderung beibehalten; und aus diesen sollen die Advokaten, oder wie man sie füglicher nennen möchte, die Assistenzräthe; aus diesen aber in der Folge die wirklichen Räthe der Landes-Collegiorum gewählt werden.

Diese Assistenz-Räthe müssen eben so wohl, als die Räthe der Landes-Collegiorum auf fixirte Besoldungen gesetzt, und zu dem Ende ihre Defensions-Gebühren in einer gemeinschaftlichen Sportul-Casse gesammlet werden.

Es kann wohl seyn, daß nur sehr wenige der bisherigen Advokaten sich zu künftigen Räthen qualificiren, und

also brodlos werden dürften. Ich werde aber die Verfügung treffen, daß, in so fern brauchbare und ehrliche Leute darunter sind, solche vorzüglich zu Magistrats-Bedienungen, Justiziariaten und andern dergleichen Aemtern wieder emploiret werden sollen. Ganz schlechte Leute verdienen keine Attention.

Was endlich die Gesetze selbst betrifft, so finde Ich es sehr unschicklich, daß solche größtentheils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer Richtschnur dienen sollen. Eben so ungereimt ist es, wenn man in einem Staat, der doch seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, Gesetze duldet, die durch ihre Dunkelheit und Zweideutigkeit zu weitläuftigen Dispüten der Rechts-Gelehrten Anlaß geben, oder wohl gar darüber: ob dergleichen Gesetz oder Gewohnheit jemals existirt oder eine Rechts-Kraft erlangt habe? weitläuftige Prozesse veranlaßt werden müssen. Ihr müßt also vorzüglich dahin sehen, daß alle Gesetze für Unsere Staaten und Unterthanen in ihrer eignen Sprache abgefaßt, genau bestimmt, und vollständig gesammlet werden.

Da nun aber fast jede Meiner Provinzen ihre besondere Verfassung, Statuten und Gewohnheiten hat, welche sehr von einander unterschieden sind, so muß für jede derselben ein eigenes Gesetzbuch gesammelt und darin alles eingetragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von den andern unterscheiden.

Weilen aber dennoch dergleichen Provinzial-Statuta und Gewohnheiten sich nur auf gewisse Gegenstände einschränken, und keine allgemeine noch weniger aber vollständige Rechts-Regeln enthalten, das Corpus juris vom Kaiser Justinian aber als das subsidiarische Gesetz-Buch fast aller europäischen Staaten von vielen Jahrhunderten her auch bei uns angenommen worden ist, so kann dieses auch künftig nicht ganz außer Acht gelassen werden. Inzwischen ist bekannt, daß dieses Römische Gesetz-Buch größtentheils nur eine Samm-

lung der Meinungen und Entscheidungen der Rechts-Gelehrten in einzelnen Fällen enthält; sich vielfältig auf die alten und jetzt gar nicht mehr passenden Römischen Verfassungen und Formalitäten bezieht; auch mit vielen Widersprüchen angefüllt ist. Es muß also nur das Wesentliche mit dem Natur-Gesetz und der heutigen Verfassung Uebereinstimmende aus demselben abstrahirt; das Unnütze weggelassen; Meine eigene Landes-Gesetze am gehörigen Orte eingeschaltet, und solchergestalt ein subsidiarisches Gesetz-Buch, zu welchem der Richter beim Mangel der Provinzial-Gesetze recurriren kann, angefertiget werden.

Ueberhaupt aber muß Ich hiebei bemerken, daß, wie es Mir scheint, die römischen Gesetz-Geber, welche eben nicht sparsam in den Bestimmungen streitiger Rechts-Fragen gewesen, gleichwohl ihr Augenmerk nicht allemal genau genug darauf gerichtet haben, was den Zweifeln in Rechts-Fällen vorzubeugen und Prozesse zu verhüten dienlich seyn könnte.

So ist z. E. bekannt, wie unendlich viele Prozesse aus den Handlungen und Contrakten über unbewegliche Güter entstehen, weil die Leute dabei sich übereilen und nicht deutlich und bestimmt genug ausdrücken. Alle dergleichen Prozesse aber würden vermieden werden, wenn alle Contrakte über unbewegliche Güter in Gegenwart der Gerichte geschlossen, und von diesen darauf gesehen würde, daß keiner den andern überliste und unbillig vervortheile; der Contrakt selber aber zu mehrerer Bestätigung desselben Inhalts von dem Richter mit unterschrieben würde.

Denn da die Prozesse allemal zu den Uebeln in der Societät gerechnet werden müssen, welche das Wohl der Bürger vermindern, so ist dasjenige ohnstreitig das beste Gesetz, welches den Prozessen selber vorbeugt.

Wenn Ich, wie nicht zu zweifeln ist, Meinen Entzweck in Verbesserung der Gesetze und der Prozeß-Ordnung erlange, so werden freilich viele Rechtsgelehrten bei der Simplifikation dieser Sache ihr geheimnißvolles Ansehen

verlieren, um ihren ganzen Subtilitäten-Kram gebracht und das ganze Corps der bisherigen Advokaten unnütze werden. Allein Ich werde dagegen meine getreue Unterthanen von einer nicht geringen Last befreien, und desto mehr geschickte Kaufleute, Fabrikanten und Künstler gewärtigen können, von welchen sich der Staat mehr Nutzen zu versprechen hat.

Wie nun die Ausführung einer so wichtigen Sache nicht das Werk eines einzelnen Mannes ist, so müßt Ihr die geschicktesten und redlichsten Leute, welche Ihr ausforschen könnt, aufsuchen; die verschiedenen Arten der Ausarbeitungen unter sie vertheilen; sie sodann in ein Collegium zusammen ziehen; und alles mit gemeinschaftlichem Rath reguliren.

Dergleichen Gesetz-Commission muß auch künftig beibehalten werden, damit bei etwa sich ereignenden Mängeln, Undeutlichkeit, oder Fehlern der Gesetze, solche auf eine gründliche Art verbessert, supplirt oder interpretirt werden können.

Dagegen aber werde Ich nicht gestatten, daß irgend ein Richter, Collegium oder Etats-Minister die Gesetze zu interpretiren, auszudehnen oder einzuschränken, viel weniger neue Gesetze zu geben, sich einfallen lasse; sondern es muß, wenn sich in der Folge Zweifel oder Mängel an den Gesetzen oder in der Prozeß-Ordnung finden, der Gesetz-Commission davon Nachricht gegeben; von dieser die Sache, mit Rücksicht auf den Sinn und Absicht der übrigen Gesetze, unter Eurem Vorsitz, genau in Erwägung gezogen, und wenn eine wirkliche Veränderung oder Zusatz nöthig wäre, Mir gutachtlicher Bericht darüber erstattet werden.

Ich überlasse Euch also, der Sache ferner nachzudenken, und das Erforderliche zu Ausführung derselben zu

veranstalten; und verspreche dagegen, Euch wider alle Cabalen und Widersetzlichkeiten auf das nachdrücklichste zu schützen; als Euer wohlaffektionirter König.

Potsdam, den 14ten April 1780.

Friedrich.

An den Groß-Canzler
v. Carmer.

Vorbericht.

Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben von jeher die Aufsicht über die Justiz und die Verbesserung derselben als eine der heiligsten Pflichten und erhabensten Vorrechte der Königlichen Würde betrachtet; und Höchstdero ununterbrochenes Augenmerk ist vom ersten Anfange Ihrer Regierung dahin gerichtet gewesen, Ihro sämmtlichen getreuen Vasallen und Unterthanen diejenige promte, unpartheiische, von Chikanen und unnützen Subtilitäten gereinigte Rechtspflege zu verschaffen, welche billig für die wichtigste Stütze der innern Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt eines Landes angesehen wird.

Sowohl die in den Jahren 1746 und folgenden vorgenommene Reforme der in der Justiz-Verwaltung, und bei den dazu bestellten Collegiis eingeschlichenen Mißbräuche, und die Einführung der in dem Projekt des Codicis Fridericiani enthaltenen abgekürzten Prozeß-Form, als so viel andre, seit dem, über eben diesen Gegenstand, von Zeit zu Zeit ergangne Verordnungen sind redende Beweise der unermüdeten Sorgfalt, die Se. Königliche Majestät auf die Erreichung dieses großen Endzwecks verwendet haben; und

der Erfolg hat den Wünschen Höchstdero Landesväterlichen Herzens in so weit Gnüge geleistet, daß die Preußische Justiz-Verfassung von manchen wichtigen Mängeln aller übrigen bisher bekannten Prozeß-Ordnungen gereinigt worden.

Es hat jedoch die durch diese Veranstaltung in engere Gränzen eingeschloßne Chikane, gleich von Anfang her, mit der äußersten Anstrengung daran gearbeitet, die ihr gesetzten Schranken zu untergraben; und dieß hat ihr nach und nach um so leichter gelingen können, als die in dem Codice Fridericiano vorgeschriebne Prozeß-Form sich der in den finstern Jahrhunderten erfundnen, durch das Vorurtheil des Alters und Ansehns ehrwürdig gewordnen, durch neue Zusätze und Subtilitäten mancher in großen Ruf gestandnen Rechtsgelehrten noch mehr verstellten und solchergestalt fast in allen Gerichtshöfen auf- und angenommenen Prozeß-Ordnung des Päbstlichen Gesetz-Buchs, in den wesentlichsten Stücken noch allzusehr nähert.

Nach dieser Ordnung ist die Entwickelung und Auseinandersetzung des Facti, welches fast bei einem jeden Rechts-Streit zum Grunde liegt, und ohne dessen vollständige Aufklärung eine richtige und passende Applikation des Gesetzes sich gar nicht gedenken läßt, den Advokaten lediglich überlassen; der davon fast gänzlich ausgeschlossene Richter muß dem Wege, welchen diese zur Erforschung der Wahrheit ihm vorzeichnen, schlechterdings folgen; und er darf seine Untersuchung darüber nicht weiter erstrecken, noch auf andre Art anstellen, als die der Sache im ersten Anfang von den Advokaten gegebne Einleitung mit sich bringt.

Da nun die Advokaten theils nach den Begriffen, die sie sich von den Pflichten ihres Amts gemacht, theils nach dem Interesse, welches, so wie bei dem großen Haufen der Menschen überhaupt, also auch bei den meisten von ihnen, der stärkste, ja wohl gar der alleinige Grundtrieb ihrer Handlungen gewesen ist, sich weniger um die Aufklärung der Sache und Erforschung der Wahrheit, als vielmehr nur

darum bekümmert haben: wie sie den Prozeß für ihren Clienten gewinnen; den Gegentheil durch Umzüge und Kosten ermüden; sich dadurch in Ruf und Ansehn bringen; und durch Anhäufung der Gebühren, als der einzigen bei ihrem Metier zulässigen Art des Erwerbs, ihre Glücks-Umstände empor heben wollen: so hat es nicht fehlen können, daß bei dieser Methode, die Prozesse zu instruiren, alle nur ersinnliche Kunstgriffe gebraucht worden, das Factum zu verdunkeln; den Umständen desselben einen falschen Anstrich und unrichtige Wendung zu geben; die Aufmerksamkeit des Richters durch unvollständige, auf Schrauben gesetzte, und mit allerhand Nebensachen überladne Erzählungen zu zerstreuen; solche von dem eigentlichen Gesichtspunkte, woraus die Streit-Frage zu betrachten gewesen wäre, abzulenken; und so durch listige Verbergung und Verstellung der Wahrheit den Gegentheil entweder gänzlich um sein Recht zu bringen, oder ihn doch durch alle Irrgänge der Chikane Jahre lang herumzuführen; beide Sachwalter hingegen, auf Kosten der Wahrheit und der Partheien, zu bereichern.

Daher ist es denn gekommen, daß wenn nach verhandelten gewöhnlichen Sätzen, die Acten zur Abfassung eines Erkenntnisses dem Richter vorgelegt worden, dieser das Factum und dessen eigentlichen Zusammenhang mehrentheils so dunkel, unvollständig und widersprechend vorgetragen gefunden hat, daß er nothwendig zur Aufklärung desselben eine Menge nachzubringender Beweise fordern müssen; welches denn zu einem weitläuftigen und kostbaren Verfahren über die Fragen: Ob und was zu beweisen; von wem der Beweis zu führen; und wohin er eigentlich zu richten sey? durch alle Instanzen Anlaß gegeben hat.

Wenn nun endlich nach Ablauf ganzer Jahre diese Fragen rechtskräftig festgestanden; so hat der Richter, weil er weder schuldig noch befugt gewesen, sich um die zur Erforschung der Wahrheit vorhandnen Mittel selbst zu bekäm-

mern, die Einleitung des Beweises abermals den Händen der Advokaten allein überlassen, und dem von ihnen angegebnen Faden lediglich nachgehen müssen. Es hat also wiederum bei den Advokaten gestanden, durch unrichtige oder unvollständige Anzeigung der Beweismittel; durch dunkle, zweideutige, die Sache nicht erschöpfende, oder mit Nebenumständen angefüllte Artikel; durch künstliche auf Schrauben gesetzte Fragstücke, die Sache noch verworrner und die Zeugen irre zu machen; Undeutlichkeit und anscheinende Widersprüche in ihre Aussagen zu bringen; der Gerichtsperson, von welcher sie abgehört worden, und der es ohnehin an Kenntniß des eigentlichen Zusammenhangs der Sache gefehlt, alle Mittel, wie die Wahrheit von den Zeugen etwa noch herausgebracht werden können, abzuschneiden; solchergestalt aber reichen Stoff vorzubereiten, um in dem Beweis-Verfahren über diese Zeugen-Aussagen, deren Sinn, und den ihnen beizulegenden Grad der Glaubwürdigkeit weitläuftig zu recessiren, solchen mancherlei künstliche Deutungen geben, und auf diese Art den Richter über die Wahrheit und den eigentlichen Hergang der Sache am Ende der Beweis-Instanz oft noch mehr in Zweifel und Ungewißheit lassen zu können, als er es bei dem ersten Anfang derselben gewesen ist.

Dabei hat es listigen und eigennützigen Advokaten niemals an Gelegenheit ermangelt, eine große Zahl von Neben-Punkten auf die Bahn zu bringen, und über die Fragen: Ob jemand ein Dokument heraus zu geben schuldig; ob er über dessen Anerkenntniß sich zu erklären verbunden; ob er zur eidlichen Ablehnung der Unterschrift zu lassen; ob er, bei anerkannter Unterschrift eines solchen Dokuments, dessen Inhalt abzuschwören berechtigt; ob die Vergleichung der Handschriften zulässig, und wie solche anzustellen; ob ein Zeuge zum Zeugniß tüchtig oder verwerflich; ob ein Artikel passend oder unstatthaft; ob ein zugeschobner Eid so oder anders abzufassen sey, und noch sonst über

unzählige dergleichen sogenannte Incident-Punkte, förmliche Neben-Prozesse zu veranlassen; die Kosten dadurch zu häufen; den Richter noch mehr zu verwirren; ihn mit Abfassung einer Menge von Beiurteln aufzuhalten, solchergestalt aber die Dauer des Haupt-Prozesses zu verewigen.

Wenn denn auf diese Art die Sache über die Fragen: Ob und was zu beweisen? ob der Beweis geführt? und welches die Wirkung davon sey? drei, vier, und mehrmalen durch die Instanzen getrieben worden: so hat sich gleichwohl nicht selten am Ende gefunden: daß durch alle diese kostbaren Weitläuftigkeiten der Endzweck des ganzen Verfahrens, nämlich die Wahrheit des Facti auszumitteln und den Richter in Stand zu setzen, daß er die Vorschriften der Rechte mit vollkommner Zuverlässigkeit darauf anwenden könne, dennoch unerreicht geblieben; und es haben sich sehr oft, noch erst in der Beweis-Instanz, Umstände hervorgethan, die an sich die Gestalt und Lage der Sache von einer ganz neuen Seite darstellen, und ohnfehlbar eine ganz andre Entscheidung bewirkt haben würden; auf die aber der Richter gar keine Rücksicht mehr nehmen dürfen, weil er, nach der vorgeschriebnen Prozeß-Form, von demjenigen, was in den vorigen Urteln einmal auf Beweis gestellt, und von dem Effekt, welcher darin diesem Beweise, wenn er geführt oder nicht geführt würde, im voraus beigelegt worden, sich im mindesten zu entfernen, nicht berechtigt gewesen.

Da es auch solchergestalt die Partheien bloß mit den Advokaten zu thun gehabt, und der Richter von ihnen und ihren Gerechtsamen weiter nichts erfahren, als was diese Letztern ihm davon vorzutragen für gut befunden; so ist das Wohl und Weh der Unterthanen des Staats der Diskretion eines solchen Sachwalters völlig überlassen gewesen; dergestalt, daß dieser entweder aus Bosheit, Gewinnsucht und andern gleichsträflichen Neben-Absichten; oder auch aus Trägheit, Unverstand und Leichtsinn, durch Ver-

absäumung gewisser Formalitäten, durch Uebergehung oder unrichtigen Vortrag erheblicher Umstände; durch Mangel an Einsicht und Thätigkeit zu Herbeischaffung und gehöriger Anwendung der Beweis-Mittel, die gerechteste Sache verderben können; und wenn der Fehler endlich auch entdeckt worden, so ist der Parthei dagegen keine andere Hülfe, als die in den meisten Fällen ganz unfruchtbare Regreß-Klage wider den Advokaten, übrig geblieben.

Zwar hat es bisher schon an Verordnungen nicht gefehlt, wodurch den Mißbräuchen der Advokaten in unrichtiger Einleitung, Verwirrung und Verlängerung der Prozesse gesteuert werden sollen; diese Verordnungen aber haben ihren Endzweck nicht erreichen können, theils weil die Advokaten die ganze Sache von Anfang allein in Händen gehabt, und es also dem Richter, welcher bloß nach den von ihnen aufgenommenen Acten urtheilen müssen, in den allerwenigsten Fällen möglich gewesen, dergleichen schlauen, in den Kunstgriffen der Chikane geübten Sachwaltern dergestalt nachzuspüren, daß sie einer wissentlichen Uebertretung der Vorschrift förmlich überführt, und folglich mit der darauf geordneten Strafe belegt werden können; theils und vornehmlich aber, weil Gesetze, die den Advokaten ein aufrichtiges Bestreben um die Ausmittelung der Wahrheit und um die Abkürzung der Prozesse zur Pflicht machen, und die dabei dennoch ihr, auf Verdunkelung des Facti, und daher entstehende Verlängerung der Rechts-Sachen wesentlich beruhendes Interesse unverändert lassen, die moralische Unmöglichkeit ihrer Beobachtung selbst bei sich führen.

Um daher diesem landverderblichen Uebel in seinen ersten Quellen abzuhelfen, haben Se. Königliche Majestät in der Cabinets-Ordre vom 14ten April c. die Einführung einer neuen Prozeß-Form angeordnet, deren vornehmster Endzweck dahin gehet:

1) Den Richter in Stand zu setzen, die Wahrheit selbst aufzusuchen; dagegen aber auch

2) die Partheien gegen alle willkührliche Behandlungen zu sichern.

Es beruhet also die von Sr. Königlichen Majestät vorgeschriebene Prozeß-Ordnung auf nachstehenden allgemeinen und unabänderlichen Grundsätzen:

I.

Die Untersuchung des Facti soll von dem Richter unmittelbar und hauptsächlich besorgt werden; und dieser soll schuldig sowohl als befugt seyn, alle an sich erlaubte und der Sache gemäße Mittel zur Erforschung der Wahrheit anzuwenden.

II.

Es steht ihm nicht nur frei, sondern es ist auch seine Pflicht, so oft es zur schleunigern und zuverlässigern Ausmittelung des Facti dienen kann, die Partheien persönlich vorzufordern, und selbst zu vernehmen.

III.

Die Partheien sind regulariter schuldig, nach dem Gutbefinden des Richters, in Person vor ihm zu erscheinen, ihm ihre Angelegenheiten, worüber der Prozeß schwebt, deutlich, vollständig und der Wahrheit gemäß vorzutragen, und ihm auf seine Fragen überall bestimmte und positive Antwort und Auskunft nach ihrer besten Wissenschaft zu ertheilen. Gegen diejenigen, welche sich dessen beharrlich weigern, soll ein solches Factum zu ihrem Nachtheil entweder für zugestanden, oder für nicht allegirt und nicht erwiesen angenommen werden. Wie es in Fällen, wo die persönliche Erscheinung nicht wohl möglich ist, zu halten, wird in der Prozeß-Ordnung selbst näher bestimmt.

IV.

Wenn ein Factum streitig, und also dessen eigentlicher Hergang durch Beweis aufzuklären ist, so müssen beide Theile dem Richter die ihnen bekannten Mittel zur Erforschung der Wahrheit, bei Verlust derselben, getreulich und

ohne Rückhalt anzeigen; und soll es weiter nicht darauf ankommen: ob sie Kläger oder Beklagte sind; ob sie ein Factum bejahen, oder leugnen; ob sie eine rechtliche Vermuthung für sich haben, oder nicht; ob ihnen nach bisherigen Vorschriften der Beweis obliegen, oder ob solcher ihrem Gegner zur Last fallen würde.

Diese Angaben sollen ihnen aber auch in der Sache selbst nicht nachtheilig seyn; keiner soll deswegen der ihm etwa zustehenden Rechts-Wohlthaten verlustig; und keiner soll nach einem an sich verdächtigen oder unzulänglichen Beweis-Mittel, bloß um deswillen, weil er solches dem Richter suppeditirt, oder auch wirklich sich darauf berufen hat, beurtheilt werden.

V.

Da der Richter die Wahrheit vom Amts wegen aufzusuchen schuldig ist, so darf er sich an die von den Partheien angegebenen Mittel zu deren Erforschung nicht schlechterdings binden; sondern er ist berechtiget, wenn aus dem Zusammenhange der Sache sich ergiebt, daß deren noch mehrere, oder andre, wodurch ein helleres Licht über das Factum verbreitet werden könnte, vorhanden sind, solchen auch, ohne besondre Anregung der Partheien nachzugehn, und davon den erforderlichen Gebrauch zu machen.

VI.

Der Richter ist weder bei der Untersuchung noch bei Entscheidung eines Prozesses an die sogenannten von den Rechtslehrern erdachten Genera et formulas actionum gebunden; er entwickelt vielmehr das ganze Factum in seinem völligen Zusammenhange; und bestimmt alsdann, bloß nach den Vorschriften der Gesetze, was für Befugnisse und Verbindlichkeiten in Ansehung beider Partheien aus diesem Facto entspringen.

VII.

Die bisherigen Advokaten sind aus den oben angeführten Gründen gänzlich abgeschafft. Dagegen werden

VIII.

Assistenz-Räthe bestellt, deren Amt in so fern, als von der Untersuchung des Facti die Rede, ein wirkliches richterliches Amt ist. Sie sind also keinesweges Söldner und bloße Sachwalter der Partheien, sondern Beistände und Gehülfen des Richters; deren Pflicht es wesentlich mit sich bringt, das Gericht in seinen Bemühungen zur Ausmittelung der Wahrheit zu unterstützen; sich zu diesem Endzweck mit ihm zu vereinigen; und alles, was sie davon entdecken und in Erfahrung bringen, ohne den geringsten Vorbehalt, und ohne Rücksicht: welcher Parthei solches zum Nutzen oder Schaden gereiche, redlich und aufrichtig anzuzeigen.

IX.

Hiermit steht in ungetrennter Verbindung der zweite Theil ihres Amts, vermöge dessen sie, eben so, wie dem Rath eines Collegii gegen den andern bisher obgelegen hat, und noch ferner obliegt, schuldig sind, auf das Betragen der zur Instruktion einer Sache deputirten, und aller übrigen daran Theil nehmenden Gerichts-Personen, ein wachsames Auge zu haben; mit strenger und ununterbrochner Aufmerksamkeit dahin zu sehen, damit von denselben, bei ihren Operationen, nichts gegen die Vorschriften der Gesetze zum Nachtheil der Wahrheit und zur Verkürzung eines oder des andern Theils, es sey welcher es wolle, geschehe oder unterlassen werde; solchergestalt aber die Partheien gegen alles eigenmächtige und despotische Verfahren, und gegen alle übrigen Mißbräuche des richterlichen Amtes völlig zu sichern.

X.

Nur das einzige Geschäft haben sie mit den bisherigen Advokaten gewissermaßen gemein, daß sie mit den Partheien über die bei der Instruktion vorkommenden Angelegenheiten und beizuschaffenden Beweis-Mittel correspondiren; nach hinlänglich entwickeltem Facto aber die daraus entspringenden

Rechte der ihnen besonders angewiesenen Parthei herleiten, oder vertheidigen sollen; doch muß auch dieß von ihnen geschehen, ohne sich strafbarer Versuche zur anderweitigen Verdunkelung des Facti, oder rabulistischer Verdrehung des Gesetzes schuldig zu machen.

XI.

Ueber die Fragen: Ob und was zu beweisen sey? finden keine besondre Beiurtel und Instanzen mehr statt; das Gericht bestimmt aus den gegenseitigen Angaben der Partheien, mit Zuziehung seiner Assistenten, von Amts wegen den Statum controversiae, oder auf was für Facta es bei Entscheidung des Rechts-Streits ankomme; verfügt die Aufnehmung der darüber vorhandnen Beweis-Mittel; und entscheidet sodann den ganzen Prozeß durch ein Definitiv-Erkenntniß.

XII.

Auch über vorkommende Incident-Punkte, welche die Qualität, Zulässigkeit oder Herbeischaffung dieses oder jenes Beweismittels zum Vorwurf haben, werden keine Neben-Prozesse mehr statuirt, sondern die Sache ist dergestalt zu fassen, daß solche Zwischen-Punkte, ohne besondern Aufenthalt und Kosten, mit dem Haupt-Facto zugleich untersucht, und das Nöthige darüber in dem Endurtel mit festgesetzt werde.

XIII.

Den Partheien, welche sich bei dem ersten Erkenntnisse nicht beruhigen wollen, steht nach wie vor frei, auf eine zweite Instanz sich zu berufen. Sie können darin, bei Ausführung ihrer gegen das End-Urtel selbst gerichteten Beschwerden, auch die Gründe, warum, ihrer Meinung nach, dieser oder jener Umstand zu untersuchen, oder wegzulassen, und dieser oder jener Incident-Punkt anders, als geschehen, zu entscheiden gewesen wäre, zugleich mit vortragen; ingleichen was etwa noch zur Erläuterung oder mehrern Aufklärung des Haupt-Facti gehören soll, in so fern sie,

davon in erster Instanz Gebrauch zu machen, ohne ihre Schuld verhindert worden, nachbringen.

XIV.

Gegen das Erkenntniß der zweiten Instanz soll, in sehr wichtigen Sachen, nur noch die Revision statt finden. Bei demjenigen aber, was in dieser dritten Instanz erkannt worden, soll es lediglich sein Bewenden haben.

XV.

Nach dieser Ordnung sollen alle Prozesse innerhalb Jahres-Frist, von der geschehenen Einlassung auf die Klage angerechnet, beendigt werden; ganz außerordentliche Fälle allein ausgenommen, wo die allzuweite Entlegenheit der streitenden Partheien, oder der in allzuentfernte Zeiten zurückgehende Ursprung der Sache, die Einziehung der Nachrichten, und Herbeischaffung der Beweismittel ungewöhnlich erschweren. Doch sollen alle über ein Jahr alt gewordene Prozesse von Zeit zu Zeit revidirt, und genau nachgesehen werden: ob etwa die Schuld des Verzugs den Richtern und Assistenten beizumessen; welche sodann nachdrücklich und ohne die geringste Schonung dafür bestraft werden sollen.

XVI.

Um übrigens die Königlichen Vasallen und Unterthanen in ihren Prozessen, von welchen öfters das Wohl und Weh ganzer Familien abhängt, gegen alles eigenmächtige und willkührliche Verfahren der Gerichte, und gegen die nachtheiligen Folgen, welche für die Rechte der Partheien aus dem bei ein- oder anderm Mitglied eines Collegii, wider alles Verhoffen, obwaltenden Mangel an Rechtschaffenheit und Einsicht, oder aus Leichtsinn, Trägheit, Vorurtheil oder Irrthum entstehen könnten, desto zuverlässiger zu sichern, soll außerdem, daß die Assistenzräthe, wie oben gedacht, den Richter in allen seinen Operationen controlliren müssen, auch noch bei allen ein formirtes Collegium ausmachenden Gerichten, jedesmal ein andrer Deputirter, welcher die Instruktion der Sache zunächst betreibt; ein andrer Decernent,

welcher die von demselben beobachtete Art des Verfahrens, und die etwa dabei vorkommenden Zweifel und Bedenklichkeiten dem versammelten Collegio vorträgt; ein andrer Referent, welcher das Erkenntniß nach der Mehrheit der Stimmen abfaßt; und wiederum ein andrer Deputirter, durch welchen die Instruktion der in zweiter Instanz etwa nachgebrachten neuen Umstände in Facto geschiehet, jedesmal bestellt werden; dergestalt, daß, nachdem auch die Abfassung des zweiten und dritten Erkenntnisses immer an ein anderes, von den ersten verschiedenes Collegium gelangt, keine prozeßführende Parthei besorgen darf, daß ihr Schicksal von dem Willkühr und Befund eines einzigen, oder auch nur weniger, dem Irrthum unterworfner, oder von Vorurtheilen geblendeter Menschen abhangen werde.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen wird künftig der Gang eines entstehenden Prozesses folgender seyn.

1.

Der sich anmeldende Kläger wird nach Beschaffenheit der Umstände, der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, entweder von dem Richter selbst, oder von einem dazu bestellten Assistenzrathe über den Grund seiner Anforderung vernommen; das Factum, worauf dieselbe beruhet, gehörig auseinander gesetzt; die Mittel, solches im Leugnungs-Fall darzuthun, vollständig und bestimmt angezeigt; auch, wenn es Urkunden sind, solche sofort herbeigeschafft.

2.

Sodann wird der Beklagte vorgefordert, und gleichmäßig, entweder von dem Richter selbst, oder einem andern Assistenzrathe, über das Factum des Klägers sowohl, was er daran zugestehe oder ableugne; als über die Einwendungen, so er etwa gegen die Forderung zu machen habe; und die ihm bekannten Ausstellungen gegen die Beweismittel des Klägers umständlich vernommen; die Anzeige der Mittel, welche er seines Orts zu Erforschung der Wahrheit sämmtlicher in dem Prozeß vorkommenden Thatsachen, an-

zugeben weiß, von ihm erfordert, und solche, wenn es Urkunden sind, ebenfalls sofort beigebracht.

3.

Zeigt sich aus dieser gegenseitigen Vernehmung, daß beide Theile in Facto durchgehends einig sind, und nur über eine Rechtsfrage streiten; so wird für jeden von ihnen, durch den ihm beigeordneten Assistenzrath, eine kurze Deduction der aus dem Facto fließenden Gerechtsame entweder mündlich ad Protocollum, oder schriftlich beigebracht; alsdenn aber das Erkenntniß unverzüglich abgefaßt.

4.

Findet sich hingegen bei der Vernehmung der Partheien, daß entweder das ganze Factum, oder doch gewisse Umstände desselben, streitig, und durch eine nähere Untersuchung ins Licht zu setzen sind; so werden beide Theile über die streitigen Umstände noch genauer examinirt, und solchergestalt der Status controversiae regulirt; daß heißt, von dem Deputirten des Gerichts, mit Zuziehung der Assistenzräthe und Partheien, ausgemittelt: worüber die letztern eigentlich noch uneins bleiben; in wie fern es auf diese streitige Umstände wirklich ankomme; und wie solche, durch gehörige Anwendung der darüber vorhandnen Beweis-Mittel, in das erforderliche Licht zu setzen sind.

5.

Bei dieser Gelegenheit werden auch die Einwendungen gegen die von der einen oder andern Seite angegebnen Beweis-Mittel selbst näher entwickelt und bestimmt: was auch bei diesen klar und unzweifelhaft, oder was durch die fernere Untersuchung noch genauer zu erörtern sey.

6.

Wann bei dieser Auseinandersetzung des Facti und Regulirung des Status controversiae Bedenklichkeiten sich ereignen, und die Assistenzräthe, welche hier besonders die Rechte beider Partheien sorgfältig wahrnehmen müssen, ent-

weder unter sich oder mit dem Deputirten des Gerichts darüber nicht einig werden können; so muß letztrer nichts eigenmächtig festsetzen; sondern er muß die Gründe jeder Meinung getreulich zum Protokoll nehmen, und solches sodann dem Collegio einreichen, wo es durch den bestellten Decernenten unverzüglich zum Vortrag gebracht, und durch den Schluß des versammelten Collegii das weitere Verfahren bei der Instruktion der Sache bestimmt wird.

7.

Alsdenn wird die Stiftung eines Vergleichs unter den Partheien ernstlich versucht, in dessen Entstehung aber sofort und zwar gewöhnlich noch in eben demselben Termin mit Aufnehmung sämmtlicher Beweis-Mittel, welche inzwischen schon angezeigt und herbei geschafft worden, von dem Deputirten des Gerichts ex officio, jedoch mit Zuziehung der Assistenzräthe, weiter verfahren.

8.

Dabei wird vorzüglich alle Mühe und Sorgfalt angewandt, das streitige Factum durch die vorhandenen Beweis-Mittel vollständig und überzeugend ins Licht zu setzen. Zur Erreichung dieses Endzwecks ist auch eine Gegeneinanderstellung der Zeugen unter sich, oder mit den Partheien, bewandten Umständen nach, zulässig.

9.

Nach völlig instruirtem Beweise ist der Versuch der Güte, nach Beschaffenheit der Umstände, doch ohne den geringsten Aufenthalt des Laufs der Sache, zu wiederholen; wenn aber solcher abermals fehlschlägt, so wird den Partheien annoch eben so, wie in dem Falle des §. 3., eine kurze Ausführung ihrer aus dem nunmehro entwickelten Facto fließenden Gerechtsame, durch die Assistenzräthe, doch jeder nur in einem mündlich ad Protocollum zu gebenden oder schriftlich einzureichenden Satze verstattet.

10.

Wenn das Collegium, welchem die Acten vorgelegt worden, nach dem Vortrage des Decernenten, bei der ganzen Instruktion nichts mehr zu erinnern findet; so wird ein Referent zur Abfassung des Erkenntnisses bestellt; von diesem die Sache umständlich vorgetragen; falls aber dabei noch, wie doch gar nicht zu vermuthen, in Ansehung der Instruktion irgend ein Zweifel oder Anstand sich finden sollte, das Nöthige wegen Behebung eines solchen Anstandes durch eine vorläufige Resolution verfügt; bei nicht vorwaltendem oder hinlänglich abgeholfenem Bedenken aber mit Publikation des Erkenntnisses unverzüglich verfahren.

11.

Wenn jemand gegen das erste Erkenntniß die Appellation einwendet, und zu Unterstützung seiner Beschwerden keine neue Facta anzugeben hat; so wird ihm, innerhalb einer kurzen Frist, die schriftliche Ausführung seiner Beschwerden durch den Assistenzrath verstattet; welche der Gegentheil in einer eben dergleichen kurzen Frist beantworten kann; worauf sodann, ohne alles fernere Verfahren, das zweite Erkenntniß abgefaßt und publicirt wird.

12.

Hat aber jemand in der Appellations-Instanz noch etwas neues zur Erläuterung und vollständigern Aufklärung des streitigen Facti anzubringen; so wird ein solcher neuer Umstand in einem dazu anberaumten Termin annoch, jedoch eben so kurz, und ex officio, durch einen andern Deputirten des Gerichts, untersucht und erörtert; sodann den Partheien, auf die im vorigen Paragraphen bestimmte Art, eine nähere Deduktion ihrer Gerechtsame verstattet; demnächst aber mit Abfassung und Publikation des Erkenntnisses, gleichmäßig wie in erster Instanz, verfahren.

Derjenige, welcher dergleichen neue Facta in der ersten Instanz, es sey aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, unangeführt gelassen hat, soll nicht allein, selbst wenn er ein

beßres Urtheil erhielte, dennoch die Kosten der Appellations-Instanz tragen, und seinen Gegner wegen eines jeden aus solchem Verzug entstehenden Nachtheils gerecht werden müssen; sondern er soll auch dieserhalb, nach Beschaffenheit der Umstände, ernstlich bestraft werden.

13.

Gegen das Appellations-Erkenntniß ist, in wichtigen Sachen, nur noch die dritte oder Revisions-Instanz zulässig; in dieser aber findet gewöhnlich gar kein Verfahren statt, sondern es muß bloß über die Acten der beiden vorigen Instanzen, so wie sie liegen, gesprochen werden.

14.

Bei diesem ganzen Verfahren ist der Richter an keine durchaus bestimmte Fristen, an keine gewisse Zahl von Sätzen, und überhaupt schlechterdings an keine bloße Formalitäten gebunden. Er bestimmt die Fristen und Termine mit pflichtmäßiger Rücksicht auf die Beschaffenheit eines jeden besondern Falles, und die vorkommenden Umstände desselben. Das Grundgesetz, wornach er sich dabei achten, und welches er niemalen aus den Augen verlieren muß, ist bloß dieses: daß er, mit unablässigem Eifer und Betriebsamkeit, die Wahrheit auf dem kürzesten und zugleich sichersten Wege zu finden suche; daß er den Partheien die nöthige Zeit lasse, ihre Gerechtsame auszuführen und zu vertheidigen; daß er aber auch unnützen oder gar muthwilligen Verschleppungen durchaus nicht, und unter keinerlei Vorwand, im mindesten nachsehe.

Nach diesem Plan und Grundriß soll in dem Isten Theile der neuen Prozeß-Ordnung der ganze Prozeß, nach allen seinen Stücken, woraus er bestehet, näher entwickelt und auseinander gesetzt werden.

Ob nun wohl dabei auf alle mögliche Fälle, die in einem förmlichen und wichtigen Rechts-Streite vorkommen können, Bedacht genommen, und Vorschriften darüber ertheilt werden müssen; so ist doch die Meinung darunter

keinesweges: als ob zu erwarten sey, daß in jedem Prozeß alle diese Fälle sich wirklich ereignen, und die darüber gegebnen Anweisungen zu beobachten nöthig seyn würde. Vielmehr ist nichts gewisser, als daß der bei weitem größte Theil aller vor Gerichten anhängig gewordnen Rechts-Händel schon durch die erste unter des Richters unmittelbarer Direktion erfolgende Auseinandersetzung des Facti dergestalt aufgeklärt seyn wird, daß es nicht einmal der Aufnehmung eines Beweises bedürfe; oder doch diese, gleich im ersten Termin, ohne alle Weitläuftigkeit und Verzug vor sich gehen könne.

Ein rechtschaffner Richter muß daher bei Anwendung der in der Prozeß-Ordnung enthaltenen Vorschriften auf jeden vorkommenden Fall mit vernünftiger Rücksicht und Beurtheilung der Umstände desselben verfahren; Abweichungen von der Regel, welche bei ein oder anderm außerordentlichen Falle aus Gründen der Billigkeit nachgegeben werden müssen, nicht für die Regel selbst ansehn, noch auf gewöhnliche Fälle ziehen wollen; sondern er muß bei jeder Applikation einer Stelle aus dieser Verordnung den deutlich und bestimmt genug angegebnen Sinn derselben, so wie die im vorstehenden hinlänglich entwickelte Intention des ganzen Gesetzes unablässig vor Augen haben.

Da hiernächst bei der Applikation dieser Prozeß-Ordnung auf die Untergerichte, wegen der innern Verfassung dieser letztern, einige besondre Bestimmungen nöthig sind; außerdem aber auch es verschiedne Geschäfte und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens giebt, bei welchen, wenn Prozesse daraus entstehen, wegen ihrer eigenthümlichen Natur und Beschaffenheit, eine besondere, theils noch mehr abgekürzte, theils in verschiednen Stücken anders einzuleitende Instruktion statt finden muß, z. E. in Bagatell- Wechsel- Unterthanen- Pacht- und Concurs-Sachen u. s. w.; so sollen im IIten Theil der neuen Prozeß-Ordnung die nöthi-

gen speciellen Vorschriften von Untergerichts- und summarischen Prozessen ertheilt werden.

Der IIIte Theil soll die Pflichten aller bei der Justiz, vornemlich bei Ober-Gerichten angestellten Personen, theils überhaupt, theils in besondrer Rücksicht auf die neue Prozeß-Ordnung enthalten.

Im IVten Theile endlich werden die Gesetze vorkommen, welche auf die Prozeß-Ordnung zunächst und unmittelbar Beziehung haben.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neigebaur, Johann Daniel Ferdinand,

Der Preußische Proceß ohne der ihm zum Vorwurf gemachten Mängel, und unter Aufnahme der Öffentlichkeit der Rechtspflege

Jena 1819

J.pract. 240 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554556-1